



Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„2. Teilgenehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Lithiumhydroxid-Konverters in 03172 Guben“

Cottbus, 15. Mai 2024

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 40.004.02/22/4.1.14GE/T12

Inhaltsverzeichnis

I.	Entscheidung.....	1
II.	Angaben zum beantragten Vorhaben.....	3
1.	Beschreibung des Gesamtvorhabens	3
2.	Gegenstand der 2. Teilgenehmigung.....	5
3.	Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis	5
III.	Antragsunterlagen	5
IV.	Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB).....	5
1.	Allgemein.....	5
2.	Immissionsschutz.....	7
3.	Schutz und Überwachung des Bodens und des Grundwassers	16
4.	Arbeitsschutz	19
5.	Baurecht	22
6.	Abfall.....	24
7.	Gewässerschutz	25
8.	Verbraucherschutz	27
V.	Begründung	29
1.	Verfahrensablauf	29
2.	Rechtliche Würdigung.....	32
2.1	Sachentscheidungs Voraussetzungen/Verfahrensfragen.....	32
2.1.1	Genehmigungsbedürftigkeit	32
2.1.2	Zuständigkeit.....	33
2.1.3	Art des Verfahrens	33
2.1.4	Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG	34
2.1.5	Einordnung gemäß Anlage 1 des UVPG.....	34
2.1.6	Pflicht zu Erstellung eines Ausgangszustandsberichts	34
2.1.7	Koordinierung der wasserrechtlichen Erlaubnis	34
2.1.8	Prüfung der Emissionshandlungspflicht	34
2.2	Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter sowie deren Bewertung	35
2.2.1	Grundlagen.....	35
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	36
2.2.3	Gesamteinschätzung	42
2.3	Materielle Sachentscheidung	42
2.3.1	Berechtigtes Interesse	42
2.3.2	Genehmigungsfähigkeit des beantragten Gegenstands der Teilgenehmigung ..	43
2.3.2.1	Allgemein	43
2.3.2.2	Immissionsschutz (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG)	45
2.3.2.3	Immissionsschutz-Abfallvermeidung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)	64

2.3.2.4	Immissionsschutz - Energieeffizienz und Wärmenutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).....	64
2.3.2.5	Immissionsschutz - Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) (§ 5 Abs. 2 BImSchG).....	65
2.3.2.6	Immissionsschutz – Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	66
2.3.2.7	Immissionsschutz (§ 5 Abs. 4 BImSchG) – Ausgangszustandsbericht.....	66
2.3.2.8	Immissionsschutz - Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV	66
2.3.2.9	Immissionsschutz - Rechtsverordnungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 BImSchG) - Störfallvorsorge.....	68
2.3.2.10	Andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften	70
2.3.2.10.1	Arbeitsschutz.....	70
2.3.2.10.2	Bauplanungs- und Bauordnungsrecht.....	74
2.3.2.10.3	Brandschutz.....	79
2.3.2.10.4	Abfallrecht.....	79
2.3.2.10.5	Gewässerschutz	80
2.3.2.10.6	Verbraucherschutz.....	83
2.3.2.10.7	Naturschutz.....	83
2.3.2.10.8	Luftfahrtrecht.....	85
2.3.2.10.9	Forstrecht.....	85
2.3.2.10.10	Bergrecht	85
2.3.2.11	Bewertung der Einwendungen.....	86
3.	Gebühren- und Kostenentscheidung	86
4.	Festsetzung von Gebühren und Auslagen.....	87
VI.	Hinweise.....	90
	<i>Allgemein</i>	90
	<i>Immissionsschutz</i>	91
	<i>Baurecht</i>	93
	<i>Arbeitsschutz</i>	94
	<i>Abfall/Bodenschutz</i>	94
	<i>Gewässerschutz</i>	96
	<i>Verbraucherschutz</i>	96
	<i>Luftfahrt</i>	96
VII.	Rechtsgrundlagen.....	97
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	105



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde
Rock Tech Guben GmbH
Herr Nikolaus Schmitz
Balcke-Dürr-Allee 9
40882 Ratingen

Gesch-Z.: G004/22
Hausruf: +49 355 4991-1414
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de

Cottbus, 15. Mai 2024

**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
2. Teilgenehmigung Nr. 40.004.02/22/4.1.16GE/T12**

**Antrag der Rock Tech Guben GmbH vom 14.11.2022, zuletzt geändert bzw.
ergänzt am 28.03.2024, auf Erteilung der 2. Teilgenehmigung nach § 8 BIm-
SchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Lithiumhydroxid-Konverters am
Standort 03172 Guben**

Sehr geehrter Herr Schmitz,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach Durchführung des immissionsschutz-
rechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Rock Tech Guben GmbH (im Folgenden: Antragstellerin),
Balcke-Dürr-Allee 9 in 40882 Ratingen wird die

2. Teilgenehmigung

nach § 8 i. V. m. § 4 BImSchG erteilt, einen Lithiumhydroxid-Konverter
(LiOH-Konverter) auf dem Grundstück

in 03172 Guben, Forster Straße 85,
Gemarkung Guben, Flur 23,
Flurstücke 158, 159, 174, 176, 188, 205, 23, 24, 243, 244, 245, 246, 247,
248, 249, 250, 251, 252, 254, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 271, 274,
276, 28, 29/8, 29/10, 29/11, 30, 31

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 4 Abs. 2 BbgBO (Grenzüberbauung) sowie i. V. m. § 6 Abs. 2 und 3 BbgBO (Abstandsflächen) und
 - die wasserrechtliche Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. §§ 1, 3 der Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen – Indirekteinleiterverordnung (IndV).
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von

[REDACTED]

festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

[REDACTED]

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Swift WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das folgende Kaszenzeichen (Kz) an:

Kz: [REDACTED]

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

1. Beschreibung des Gesamtvorhabens

Die Antragstellerin beabsichtigt einen Konverter zur Herstellung von Lithiumhydroxid (im Weiteren: LiOH-Konverter) am Standort Guben, Industriegebiet Süd II zu errichten und zu betreiben. Lithiumhydroxid dient als Grundstoff zur Herstellung von Batterien für Elektrofahrzeuge und für Energiespeichersysteme. Die jährliche Produktionskapazität soll 24.000 t Lithiumhydroxid betragen. Zudem werden etwa 299.000 t weitere mineralische Rohstoffe hergestellt.

Spodumen, ein eher selten vorkommendes Kettensilikat aus der Gruppe der Pyroxene, der Rohstoff für die Herstellung von Lithiumhydroxid, wird per Bahn oder Lkw an den Betriebsstandort geliefert, entladen, zwischengelagert und über ein Förderband der Produktionsanlage zugeführt. Der Rohstoff wird zunächst aus dem Lager in einen Drehrohrofen aufgegeben und auf bis zu 1.080°C erhitzt, wobei die Kristallstruktur von der α -Phase in eine schwefellösliche β -Phase überführt wird. Nach einer definierten Abkühlzeit des Materials erfolgt die Mahlung des Spodumens in einer Kugelmühle zur Reduzierung der Korngröße. Das Mahlgut wird anschließend in einem Säureofen mit 98 %iger Schwefelsäure vermischt und im Drehrohrofen indirekt auf bis zu 350°C erhitzt. Durch Abkühlung und Laugung mittels Wasser wird Aluminiumsilikat (bis zu 215.000 t pro Jahr) abgeschieden. Mithilfe anschließender Kalksteinzugabe wird die Lösung neutralisiert und Gips (bis zu 36.100 t pro Jahr) herausgefiltert. Die übrige Lösung wird anschließend mit Natriumhydroxid und Natriumcarbonat-Suspension vermischt, wobei diverse Metallhydroxide und Carbonate abgeschieden werden können. In einem Ionentauscher und mit nachgeschalteter Kristallisation werden die Metalle Kalium und Calcium in Form gelöster Chloride abgetrennt und als Mischsalze abgeschieden. Die verbleibende neutrale Lösung, die vorwiegend Lithium- und Natriumsulfat enthält, wird erhitzt und konzentriert. Durch Zugabe von Natronlauge erfolgt eine Gleichgewichtsverschiebung im Lithiumhydroxidkonverter hin zu Lithiumhydroxid und Natriumsulfat. Bei der Glaubersalzkrystallisation fällt Natriumsulfat (bis zu 47.400 t je Jahr) aus. Lithiumhydroxid wird in mehreren Prozessschritten in Kristallisationsanlagen unter Vakuum gewonnen. Das Lithiumhydroxid selbst wird nach einem Trocknungsprozess in BigBags oder 25 kg Gebinde verpackt, palettiert und gelagert sowie zum Weitertransport vorbereitet. Als Nebenprodukte werden pro Jahr zusätzlich 215.000 t Aluminiumsilikat, 36.100 t Gips und 47.400 t Natriumsulfat produziert.

Die Anlage wird 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr im 3-Schicht-System betrieben.

Die Medienversorgung der Anlage mit Strom, Erdgas, Dampf und Wasser erfolgt grundsätzlich über die Stadtwerke Guben. Der Logistikverkehr, insbesondere der An- und Abtransport von Rohstoffen und Produkten, erfolgt überwiegend per Bahn. Hilfsstoffe, die in geringeren Mengen verwendet werden, werden mithilfe von LKW angeliefert. Für den An- und Abtransport steht neben LKW-Terminals ein Bahnterminal zur Verfügung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen drei übergeordnete Betriebseinheiten (BE) mit folgenden Verarbeitungsschritten:

BE Rohstoffanlieferung (Spodumen), Verarbeitung zu Lithiumsulfat-Lösung

BE 30000	Spodumen Konzentrat Verarbeitung
BE 31000	Spodumen, Lieferung, Lagerung und Förderband
BE 32000	Kalzinierung
BE 33000	Säureröstung
BE 34000	Laugung
BE 35000	Reinigung
BE 36000	Chemikalien
BE 37000	Nebenprodukte
BE 39000	Rohrbrücken

BE Lithiumhydroxid-Verarbeitung

BE 40000	Lithiumhydroxid Verarbeitung
BE 41000	Behandlung
BE 42000	Lithiumhydroxid Kristallisierung und Verpackung
BE 43000	Natriumsulfat Kristallisierung und Verpackung
BE 44000	Chemikalien
BE 45000	Abzapfdampf Behandlung
BE 49000	Rohrbrücken

Dreistufige Lithiumhydroxid-Kristallisation
Trocknung
Verpackung

BE Versorgungseinrichtungen

BE 50000	Versorgung
BE 51000	Starkstrom
BE 52000	Stromversorgung
BE 53000	Kommunikationstechnik
BE 54000	Wasserversorgung
BE 55000	Lüftung
BE 56000	Gasversorgung
BE 57000	Dampf und Kondenswasser
BE 59000	Rohrbrücken
BE 60000	Infrastruktur
BE 61000	Erdarbeiten und Entwässerung
BE 62000	Straßen und Parkplätze
BE 63000	Gebäude, Werkstätten und Lager

BE 64000	Gleisanlagen
BE 65000	Grundstück
BE 70000	Sonstiges
BE 71000	Anlagen und Geräte
BE 72000	Erste Füllung
BE 73000	Ersatzteile

Hochspannungsanlage
Stromversorgung
Leitwarte, Prozesssteuerung
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Druckluftherzeugung
Erdgasversorgung und Gaszähler
Dampfversorgung und Kondensat.

2. Gegenstand der 2. Teilgenehmigung

Gegenstand der 2. Teilgenehmigung sind die Errichtung der o. g. Betriebseinheiten und der Gesamtbetrieb.

3. Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis

Die Antragstellerin beantragte zusätzlich die wasserrechtliche Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage sowie bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße die wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagsentwässerung sowie für die Herstellung von Pfahlgründungen.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen als Antragsunterlagen 11 Ordner, einschließlich eines Ordners mit dem Ausgangszustandsbericht, paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle zugrunde. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

- 1.1 Der Bescheid der 2. Teilgenehmigung oder eine Kopie des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides die produktionsdienenden Anlagen vollständig in Betrieb genommen worden sind.

- 1.3 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns jeder übergeordneten BE spätestens eine Woche vorher per E-Mail
- dem Landesamt für Umwelt (LfU),
 - Abteilung T2 Technischer Umweltschutz, Referat T24 Technischer Umweltschutz/Überwachung Cottbus
E-Mail-Adresse: T24@LfU.Brandenburg.de,
 - Abteilung W 1 Wasserwirtschaft 1, Referat W 15 Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte
E-Mail-Adresse: W15@LfU.Brandenburg.de
 - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Regionalbereich Süd
E-Mail-Adresse: office.sued@lavg.brandenburg.de sowie
 - dem Landkreis Spree-Neiße
 - untere Bauaufsichtsbehörde
E-Mail-Adresse: bauordnungsamt@lkspn.de
 - untere Wasserbehörde
E-Mail-Adresse: umweltamt@lkspn.de
- mitzuteilen.
- 1.4 Die Inbetriebnahme der übergeordneten BE sind jeweils 14 Tage vorher per E-Mail den Überwachungsbehörden,
- dem Landesamt für Umwelt (LfU),
 - Abteilung T2 Technischer Umweltschutz, Referat T24 Technischer Umweltschutz/Überwachung Cottbus
E-Mail-Adresse: T24@lfu.brandenburg.de
 - Abteilung W 1 Wasserwirtschaft 1, Referat W 15 (Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte)
E-Mail-Adresse: W15@lfu.brandenburg.de
 - dem Landkreis Spree-Neiße
 - untere Bauaufsichtsbehörde
E-Mail-Adresse: bauordnungsamt@lkspn.de
 - untere Wasserbehörde
E-Mail-Adresse: umweltamt@lkspn.de und
 - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Regionalbereich Süd
E-Mail-Adresse: office-sued@lavg.brandenburg.de
- mitzuteilen.
- 1.5 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das Referat T 24 des LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet und in Betrieb genommen wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß NB 1.4 dieses Bescheides durch das Referat T 24 festgelegt.

2. Immissionsschutz

Errichtung der Anlage

- 2.1 In der Bauphase sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – einzuhalten. Hierzu hat die Antragstellerin einen Baulärmverantwortlichen zu benennen und mit der Anzeige des Baubeginns (NB IV.1.3) dem LfU, Referat T 24 bekanntzugeben.
- 2.2 Die von bauvorbereitenden und baulichen Maßnahmen ausgehenden Erschütterungen dürfen die nach DIN 4150, Teil 2 und 3 zulässigen Werte nicht überschreiten. Soweit zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung von Erschütterungen vorgenommen werden, sind diese zu dokumentieren.

Betrieb der Anlage

Lärm/Schwingungen

- 2.3 Betriebsgeräte und Aggregate sind so auszuwählen, dass diese keine Tonhaltigkeit nach DIN 45681 aufweisen. Zu den im Betrieb eingesetzten Betriebsgeräten und Aggregaten sind nach Anforderung dem Referat T 24 des LfU die zugehörigen Datenblätter, insbesondere bezüglich der Lärmemissionen, vorzulegen.
- 2.4 Ein Betrieb der Anlage ist ohne Schallschutzmaßnahmen nicht gestattet. Die noch nicht abschließend evaluierten umgesetzten Schallschutzmaßnahmen für Quellen im Freien sind im Zuge der abschließenden Planung nachweislich zu dokumentieren.
Die notwendigen Pegelabsenkungen der maßgeblichen Industriehallen sind zu beachten. Die Schallschutzmaßnahmen und die daraus resultierenden Schalldämm-Maße sind nachweislich zu dokumentieren. Auf Anforderungen sind dem Referat T 24 des LfU die Nachweise vorzulegen.
- 2.5 Die von der gesamten Anlage, einschließlich ihrer Freiflächen und des anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs verursachten Schallemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 TA Lärm führen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den folgenden, maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden:

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte TA Lärm

Nr.	Immissionsort	Beurteilungspegel tags	Beurteilungspegel nachts
1	03172 Guben Kornblumenweg	50 dB(A)	35 dB(A)
2	03172 Guben Kuckucksau 6a	60 dB(A)	45 dB(A)
3	03172 Guben Weinbergweg 1	55 dB(A)	40 dB(A)

4	03172 Guben Forster Straße 91	65 dB(A)	50 dB(A)
5	03172 Guben Forster Straße 83	70 dB(A)	70 dB(A)
6	Gubinek 25, 66-620 Gubinek (Polen)	55 dB(A)	45 dB(A)
7	Sękowice 54, 66-620 Sękowice (Polen)	55 dB(A)	45 dB(A)

Die Nachtzeit ist die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

- 2.6 Die Einhaltung der in NB 2.5 genannten Beurteilungspegel ist auf Kosten der Betreiberin durch eine im Land Brandenburg gemäß § 29b BImSchG genannte Messstelle nachweisen zu lassen. Die Messungen gemäß § 28 BImSchG haben nach Erreichen des stabilen Anlagenbetriebes, jedoch spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Betriebseinheiten BE Rohstoffanlieferung (Spodumen), Verarbeitung zu Lithiumsulfat-Lösung, BE Lithiumhydroxid-Verarbeitung und BE Versorgungseinrichtungen zu erfolgen. Die Messungen sind für den Tages- und Nachtzeitraum durchzuführen.
- 2.7 Für die Durchführung der Messung ist ein Messplan aufzustellen. Der Messplan ist vorab mit dem Referat T 24 des LfU abzustimmen und mindestens zwei Wochen vor Beginn der Messungen vorzulegen. Es ist ein Messbericht nach den Vorschriften der TA Lärm zu erstellen und unverzüglich der Überwachungsbehörde zu übermitteln; einmal in Papierform sowie in einem üblichen Dateiformat - vorzugsweise im pdf-Format.
- 2.8 Die vom Gesamtanlagenbetrieb verursachten Erschütterungen/Schwingungen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage bei keinem Betriebszustand die gemäß Erschütterungs-Leitlinie des Landes Brandenburg i. V. m. dem Neuerlass des MLUK zur Erschütterungs-Leitlinie vom 10.01.2022 für den jeweiligen Einwirkungsort den entsprechend seiner Gebietseinstufung vorgegebenen unteren Immissionswert (IW_U) überschreiten. Als Beurteilungsgröße gilt die maximal bewertete Schwingstärke KBF_{max} nach DIN 4150 Teil 2.
- 2.9 Die Einhaltung der in NB 2.8 genannten Immissionswerte ist auf Kosten des Betreibers durch eine im Land Brandenburg gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle nachweisen zu lassen. Die Messung gemäß § 28 BImSchG hat nach Erreichen des stabilen Anlagenbetriebes, jedoch spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen. Auf Anforderungen des Referates T 24 des LfU ist auf Kosten des Betreibers eine wiederkehrende Messung im Sinne des § 26 BImSchG durchzuführen.
- 2.10 Für die Durchführung der Messung ist ein Messplan aufzustellen. Der Messplan ist vorab mit dem Referat T 24 des LfU abzustimmen und mindestens zwei Wochen vor Beginn der Messungen vorzulegen. Es ist ein Messbericht zu erstellen und unverzüglich der Überwachungsbehörde zu übermitteln; einmal in Papierform sowie in einem üblichen Dateiformat - vorzugsweise im pdf-Format.

BE 31000 - Spodumen Lieferung, Lagerung und Förderband

2.11 Die Nachweise über die Mindestableithöhen der folgenden Emissionsquellen

Quellnummer	Mindestableithöhe [m]
EQ 01	25
EQ 05a	35
EQ 05b	20
EQ 64	39,55

und deren Bauhöhenausführung sind dem Referat T24 des LfU zur Abnahmeprüfung nach NB IV.1.5 vorzulegen.

- 2.12 Für die Emissionsquelle EQ01 „Spodumen Anlieferung - Bandaufgabe“ darf der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 10 mg/m^3 nicht überschritten werden.
- 2.13 Für die Emissionsquellen EQ05a und EQ05b „Spodumen Lagergebäude“ darf jeweils der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 10 mg/m^3 nicht überschritten werden.
- 2.14 Die Betreiberin der Anlage hat die Einhaltung der unter NB 2.12 und NB 2.13 festgelegten Emissionsbegrenzungen frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der BE 31000-Spodumen Lieferung, Lagerung und Förderband und sodann wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr auf eigene Kosten von einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß Anlage 1 bekanntgegebenen Stelle durch Messungen nach Nr. 5.3.2 TA Luft feststellen zu lassen.
- 2.15 Beim Abwurf staubförmiger Feststoffe ist die Fallstrecke durch geeignete Maßnahmen zu minimieren (z. B. durch Leitbleche oder Lamellen oder selbsttätige Anpassung der Abwurfhöhe).
- 2.16 Der Abwurf staubförmiger Feststoffe sowie der Umschlag via Radlader ist nur während des bestimmungsgemäßen Betriebes der Absaugeinrichtung und Filtereinrichtung gestattet.
- 2.17 Öffnungen des Gebäudes zur Lagerung staubförmiger Feststoffe, wie Tore und Fenster, sind möglichst geschlossen zu halten. Tore dürfen nur für notwendige Fahrzeugein- und -ausfahrten geöffnet werden.
- 2.18 Staubhaltige Abluft, die an den gekapselten Aufgabestellen und Abwurfstellen (z. B. Bahnentladung, Abwurf im Spodumenlager, Zerkleinerung des Spodumens) entstehen, ist einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.

BE 32000 – Kalzinierung

2.19 Die Nachweise über die Mindestableithöhen der folgenden Emissionsquellen

Quellnummer	Mindestableithöhe [m]
EQ07	28
EQ08	50
EQ10	29
EQ58	16,75
EQ65	26
EQ66	18,5
EQ68	43
EQ71	19,9
EQ72	19,9
EQ73	19,9

und deren Bauhöhenausführung sind dem Referat T24 des LfU zur Abnahmeprüfung nach NB IV.1.5 vorzulegen.

2.20 Für die Emissionsquellen EQ08 „Drehrohrofen Abgasreinigungsanlage“ dürfen folgende in Tabelle 2 aufgeführten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Tabelle 2: Emissionsgrenzwerte EQ08

	Emissionsgrenzwert	Einheit
Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub (nach Nr. 5.4.3.1b TA Luft)	5	mg/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (nach Nr. 5.2.5 TA Luft)	50	mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (nach Nr. 5.2.4 Klasse IV TA Luft)	0,35	g/m ³
Ammoniak (nach Nr. 5.2.4 Klasse III TA Luft)	30	mg/m ³
Formaldehyd (nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft)	5	mg/m ³
Kohlenmonoxid	100	mg/m ³
Quecksilber (nach Nr. 5.2.2 Klasse I TA Luft – antragsgemäß)	0,000125	mg/m ³
Thallium (nach Nr. 5.2.2 Klasse I TA Luft)	0,01	mg/m ³
Selen (nach Nr. 5.2.2 Klasse II TA Luft – antragsgemäß)	0,5	mg/m ³
Stoffe nach Nr. 5.2.4 Klasse II TA Luft (hier beispielsweise Fluorwasserstoffe)	3	mg/m ³
Stoffe nach Nr. 5.2.4 Klasse III TA Luft (hier beispielsweise Chlorwasserstoffe)	30	mg/m ³

Stoffe nach Nr. 5.2.4 Klasse IV TA Luft (hier Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid)	200	mg/m ³
Arsen (nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I TA Luft)	0,05	mg/m ³
Beryllium (nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I TA Luft – antragsgemäß)	0,02	mg/m ³
Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II TA Luft (hier beispielsweise Benzol u.a.)	0,5	mg/m ³

(Festlegung der Emissionsbegrenzungen im Sinne der Nr. 5.4.3.1b, 5.2.2 sowie der Klassen I und II, 5.2.4 sowie der Klassen II, III, IV, 5.2.5 und 5.2.7.1.1 sowie der Klasse I und II TA Luft; für Kohlenmonoxid erfolgt keine Regelung im Sinne der TA Luft, daher wird ausgehend vom Minimierungsgebot im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ein Kontrollwert festgelegt. Dies entspricht der Einhaltung ermittelter Werte der dem Antrag beigefügten Immissionsprognose vom 14. April 2023.)

- 2.21 Für die Emissionsquelle EQ07 „Kugelmühle kalziniertes Spodumen“ darf der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 10 mg/m³ nicht überschritten werden.
- 2.22 Für die Emissionsquellen
- EQ10 „Lagersilo Feinspodumen“
 - EQ66 „Drehrohrofen Kühlung“
 - EQ68 „Vorheizgebäude“
- darf jeweils der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 10 mg/m³ nicht überschritten werden.
- 2.23 Für die Emissionsquellen EQ71, EQ72 und EQ73 „Abgasreinigungsanlage Silo“ darf jeweils der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 5,6 mg/m³ nicht überschritten werden.
- 2.24 Die Betreiberin der Anlage hat die Einhaltung der unter NB 2.20 bis NB 2.23 festgelegten Emissionsbegrenzungen frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der BE 32000-Kalzinierung und sodann wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr auf eigene Kosten von einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß Anlage 1 bekanntgegebenen Stelle durch Messungen nach Nr. 5.3.2 TA Luft feststellen zu lassen.
- 2.25 Die in NB 2.20 festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquelle EQ08 sind wiederkehrend jährlich zu ermitteln.

BE 33000 – Säureröstung

2.26 Die Nachweise über die Mindestableithöhen der folgenden Emissionsquellen

Quellnummer	Mindestableithöhe [m]
EQ11	42
EQ12	40
EQ55	23,75
EQ56	22,5
EQ57	22,5

und deren Bauhöhenausführung sind dem Referat T24 des LfU zur Abnahmeprüfung nach NB IV.1.5 vorzulegen.

2.27 Für die Emissionsquelle EQ11 „Mischgebäude Säure“ darf der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 10 mg/m³ nicht überschritten werden.

2.28 Für die Emissionsquelle EQ12 „Säureröstofen Abgasreinigung Gasfeuerung und Röstvorgang“ darf der Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, 100 mg/m³ nicht überschritten werden. Für die Freisetzung von Schwefelsäureaerosolen wird ein Kontrollwert von 10 mg/m³ festgelegt.

2.29 Die Betreiberin der Anlage hat die Einhaltung der unter NB 2.27 und NB 2.28 festgelegten Emissionsbegrenzungen frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der BE 33000-Säureröstung und sodann wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr auf eigene Kosten von einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß Anlage 1 bekanntgegebenen Stelle durch Messungen nach Nr. 5.3.2 TA Luft feststellen zu lassen.

BE 34000 – Laugung

2.30 Der Nachweis über die Mindestableithöhe der Emissionsquelle EQ61 von 26 m sowie die Bauhöhenausführung ist dem Referat T24 des LfU zur Endabnahmeprüfung nach NB IV.1.5 vorzulegen.

2.31 Für die Emissionsquelle EQ61 „Laugung“ dürfen folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Gesamtstaub:	1 mg/m ³
Ammoniak:	15 mg/m ³ .

2.32 Die Betreiberin der Anlage hat die Einhaltung der unter NB 2.31 festgelegten Emissionsbegrenzungen frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der BE 34000–Laugung und sodann wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr auf eigene Kosten von einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß Anlage 1 bekanntgegebenen Stelle durch Messungen nach Nr. 5.3.2 TA Luft feststellen zu lassen.

BE 36000 –Chemikalien

2.33 Die Nachweise über die Mindestableithöhen der folgenden Emissionsquellen

Quellnummer	Mindestableithöhe [m]
EQ03	26
EQ04	26
EQ13	6,5
EQ51	13,5
EQ62	18

und deren Bauhöhenausführung sind dem Referat T24 des LfU zur Abnahmeprüfung nach NB IV.1.5 vorzulegen.

2.34 Für die Emissionsquellen EQ03 „Natriumcarbonat Anliefer- und Lagergebäude“ und EQ4 „Kalkstein Anliefer- und Lagergebäude“ darf jeweils der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 6,7 mg/m³ nicht überschritten werden.

2.35 Für die Emissionsquelle EQ51 - „Schwefelsäurelager“ darf die Freisetzung von Schwefelsäureaerosolen einen Kontrollwert von 0,01 mg/m³ nicht überschritten werden.

2.36 Für die Emissionsquelle EQ62 „Kieselerdelager“ darf der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 10 mg/m³ nicht überschritten werden.

2.37 Die Betreiberin der Anlage hat die Einhaltung der unter NB 2.34 bis NB 2.36 festgelegten Emissionsbegrenzungen frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der BE 36000-Chemikalien und sodann wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr auf eigene Kosten von einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß Anlage 1 bekanntgegebenen Stelle durch Messungen nach Nr. 5.3.2 TA Luft feststellen zu lassen.

BE 41000 –Behandlung

2.38 Der Nachweis über die Mindestableithöhe der Emissionsquelle EQ69 von 32 m sowie die Bauhöhenausführung ist dem Referat T24 des LfU zur Abnahmeprüfung nach NB IV.1.5 vorzulegen.

2.39 Für die Emissionsquelle EQ69 „Glaubersalz-Kristallisation“ darf der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 10 mg/m³ nicht überschritten werden.

2.40 Die Betreiberin der Anlage hat die Einhaltung der unter NB 2.39 festgelegten Emissionsbegrenzungen frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der BE 41000-Behandlung und sodann wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr auf eigene Kosten von einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß Anlage 1 bekanntgegebenen Stelle durch Messungen nach Nr. 5.3.2 TA Luft feststellen zu lassen.

BE 42000 - Lithiumhydroxid Kristallisation und Verpackung

2.41 Die Nachweise über die Mindestableithöhen der folgenden Emissionsquellen

Quellnummer	Mindestableithöhe [m]
EQ09	33,2
EQ35	21,25
EQ46	32,2
EQ48	21
EQ50	32

und deren Bauhöhenausführung sind dem Referat T24 des LfU zur Abnahmeprüfung nach NB IV.1.5 vorzulegen.

2.42 Für die Emissionsquellen

- EQ9 „Lithiumhydroxid Trocknung und Verpackung“
- EQ48 „Lithiumhydroxid Trocknung und Verpackung“
- EQ50 „Lithiumhydroxid Kristallisator“

darf jeweils der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 10 mg/m³ nicht überschritten werden.

2.43 Die Betreiberin der Anlage hat die Einhaltung der unter NB 2.42 festgelegten Emissionsbegrenzungen frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der BE 42000-Lithiumhydroxid Kristallisation und Verpackung und sodann wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr auf eigene Kosten von einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß Anlage 1 bekanntgegebenen Stelle durch Messungen nach Nr. 5.3.2 TA Luft feststellen zu lassen.

BE 43000 - Natriumsulfat Kristallisierung und Verpackung

2.44 Die Nachweise über die Mindestableithöhen der folgenden Emissionsquellen

Quellnummer	Mindestableithöhe [m]
EQ36	19
EQ42	19,5
EQ44	40
EQ45	33,1
EQ49	21
EQ67	17,3

und deren Bauhöhenausführung sind dem Referat T24 des LfU zur Abnahmeprüfung nach NB IV.1.5 vorzulegen.

2.45 Für die Emissionsquelle EQ44 „Natriumsulfat Trocknung und Verpackung“ dürfen folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Gesamtstaub	10 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m ³
Kohlenmonoxid	60 mg/m ³ .

2.46 Für die Emissionsquelle EQ49 „Natrium Trocknung und Verpackung“ darf der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 10 mg/m³ nicht überschritten werden.

- 2.47 Die Betreiberin der Anlage hat die Einhaltung der unter NB 2.45 und NB 2.46 festgelegten Emissionsbegrenzungen frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der BE 43000-Natriumsulfat Kristallisierung und Verpackung und sodann wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr auf eigene Kosten von einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß Anlage 1 bekanntgegebenen Stelle durch Messungen nach Nr. 5.3.2 TA Luft feststellen zu lassen.

Messplanung/-berichte Luftschadstoffe

- 2.48 Die Messplanungen nach DIN 15259 aufgrund der angeordneten Messungen in den NB 2.14, 2.24, 2.29, 2.32, 2.37, 2.40, 2.43 und 2.47 sind jeweils dem Referat T 24 des LfU zwei Wochen vor der Durchführung der Messungen zur Abstimmung vorzulegen.
- 2.49 Die Betreiberin hat über die Ergebnisse der Messungen entsprechend der NB 2.14, 2.24, 2.29, 2.32, 2.37, 2.40, 2.43 und 2.47 einen Messbericht zu erstellen und dem Referat T 24 des LfU innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen; einmal in Papierform sowie in einem üblichen Dateiformat - vorzugsweise im pdf-Format. Der Messbericht hat dabei dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 zu entsprechen. Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit nicht überschritten wird.

Störungen/Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Sonstiges

- 2.50 Die Emissionen an Erdgas aus den Emissionsquellen EQ45, EQ55, EQ56, EQ57, EQ58 und EQ64 sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Freisetzung von Erdgas ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Auf Verlangen sind die Nachweise dem Referat T 24 des LfU vorzulegen.
- 2.51 An der Emissionsquelle EQ63 (Notstromaggregat) dürfen während des Notbetriebes die Emissionen an Formaldehyd 60 mg/m^3 nicht überschreiten.
- 2.52 Die Emissionen an Formaldehyd an der Emissionsquelle nach NB 2.51 sind binnen drei Monaten nach der Inbetriebnahme durch einen Nachweis der Einhaltung des Emissionsgrenzwertes einmalig zu erbringen.
- 2.53 Störungen/Unregelmäßigkeiten mit erheblichen Umweltauswirkungen sind umgehend sachgemäß zu beseitigen. Das Referat T 24 des LfU ist darüber umgehend zu informieren.
- 2.54 Die Funktionstüchtigkeit und der Betrieb der eingesetzten Abgasreinigungseinrichtungen sind zu überwachen und in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Nachweise über den Betrieb und die Laufzeit der Abgasreinigungseinrichtungen sind in geeigneter Weise (z. B. Betriebstagebuch) zu dokumentieren. Bei Störungen der Abgasreinigungseinrichtungen sind die Abgasfrachten soweit zu minimieren, dass kein unbehandeltes Abgas über Dach abgeführt wird. Auf Verlangen sind die Nachweise dem Referat T 24 des LfU vorzulegen.

Ein Betrieb der Anlage ohne die dafür vorgesehenen Abgasreinigungseinrichtungen ist nicht gestattet, sofern dabei die Freisetzung von Luftschadstoffen über die Emissionsquellen zu erwarten ist.

3. Schutz und Überwachung des Bodens und des Grundwassers

- 3.1 Erstmals spätestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage und danach wiederkehrend alle 10 Jahre bis zur endgültigen Betriebseinstellung sind in den Anlagen/Betriebseinheiten (siehe Tabelle 3), in denen mit relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) umgegangen wird, Prüfungen des Zustands und der Funktionalität der Sicherheitseinrichtungen hinsichtlich der Möglichkeit des Austrittes der rgS durch einem anerkannten Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 der AwSV vornehmen zu lassen. Relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 des BImSchG sind all jene Stoffe, die in der Relevanzprüfung im durch das LfU, Referat W 15 bestätigten Überwachungskonzept vom 14.03.2024 als solche eingestuft wurden (siehe Tabelle 5: AwSV-Anlagen mit überwachungspflichtigen relevanten gefährlichen Stoffen).

Tabelle 3: relevante gefährliche Stoffe und deren Handhabungsorte

Anlage/ Betriebseinheit	überwachungspflichtiger relevanter gefährlicher Stoff	Wassergefähr- dungsklasse
Lageranlagen		
BE 36100	Natronlauge	1
BE 44100	Schwefelsäure	1
BE 34000	Ammoniak	2
BE 36300	Natriumkarbonat	1
BE 63600	Lithiumhydroxid	2
BE 34000	Kalkhydrat	1
BE 54000	Hysta-KH	1
BE 36000	Salzsäure	1
HBV-Anlagen		
BE 42000	Neutrale Lösung Schwefelsäure Natronlauge Natriumcarbonat Lithiumhydroxid	1
BE 42000	Alkalische Suspension Alkalische Lösung Schwefelsäure Natronlauge Natriumcarbonat Lithiumhydroxid	2
Umschlagsplätze		
BE 42000	Lithiumhydroxid	1
BE 36000	Schwefelsäure	1
BE 44000	Natronlauge	1
BE 34000	Ammoniak	2

Die Ergebnisse aus den wiederkehrenden Anlagenprüfungen zur Überwachung des Bodens sind dem LfU, Referat W 15 spätestens vier Wochen nach jeder Prüfung in Berichtsform vorzulegen. Bei der Erstellung der Prüfberichte sind die Anforderungen nach § 47 Abs. 3 der AwSV zu beachten.

- 3.2 Bei einem unvorhergesehenen Eintrag (Havarie) von den in der Tabelle 3 angegebenen rgS in den Boden im Bereich der in der Tabelle 3 genannten Anlagen/Betriebseinheiten ist das LfU, Referat W 15 unverzüglich zu informieren. Das LfU, Referat W 15 legt dann den Umfang der am Eintragsort durchzuführenden Untersuchungen zum Nachweis von Verunreinigungen im Boden durch die rgS fest.
- 3.3 Erstmals spätestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage und danach wiederkehrend alle 10 Jahre bis zur endgültigen Betriebseinstellung sind im Bereich der Rohrbrücken entsprechend des Überwachungskonzeptes vom 14.03.2024 Kleinrammbohrungen zur Beprobung des Bodens bis in den C-Horizont niederzubringen und jeweils bis zur Endtiefe der Bohrungen horizontweise Bodenproben zu entnehmen. Für den Nachweis der im AZB ermittelten rgS sind pro Bodenhorizont die Konzentrationen der in der Tabelle 4 aufgeführten Analysenparameter laboranalytisch nach den angegebenen Analysemethoden zu messen sowie zu dokumentieren. Die Bodenmessstellen sind nach Lage (ETRS89) und Höhe (DHNN2016) einzumessen.

Tabelle: 4: relevante gefährliche Stoffe, Analysenparameter und Analysemethoden

Bodenmessstelle	Teilfläche	rgS	Analyseparameter	Analysemethode
RK5-1 bis RK5-20	TF 5 Rohrbrücken	Schwefelsäure Natronlauge Natriumcarbonat Ammoniakwasser	Sulfat Natrium Pufferkapazität Ammonium	DIN EN ISO 10304-1:2009-07 DIN EN ISO 11885 (E 22):2009-09 LAGA EW 98:2017-09 (F) DIN EN ISO 11732 (E 23):2005-05

- 3.4 Die Bereiche der Bodenmessstellen sind für die Untersuchungen im Rahmen der wiederkehrenden Überwachungen freizuhalten und dürfen nicht überbaut werden.
- 3.5 Die Ergebnisse aus den wiederkehrenden Bodenuntersuchungen inkl. der Dokumentationen zu den Beprobungen und Messungen (Bohrprofile, Schichtenverzeichnisse inkl. Kopfblatt, Vermessungsprotokoll, Lageplan zu den Bodenmessstellen, Laborberichte) sind dem LfU, W 15 spätestens vier Wochen nach jeder Untersuchung in Berichtsform zu übergeben.
- 3.6 Erstmals spätestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage und danach wiederkehrend alle 5 Jahre bis zur endgültigen Betriebseinstellung sind im Grundwasseranstrom und im Grundwasserabstrom der in der Tabelle 3 genannten Anlagen/Betriebseinheiten zum Nachweis der gemäß Tabelle 5 genannten rgS Grundwasserproben mittels Tauchpumpe aus den Grundwassermessstellen (GW) 1, GW 5 (Anstrom) und GW 2, GW 3, GW 4 (Abstrom) zu entnehmen. Zum Nachweis der rgS

Stoffe sind in den Grundwasserproben die Konzentrationen der in der Tabelle 5 genannten Analysenparameter mit den jeweils gültigen Analysemethoden laboranalytisch zu messen.

Für die Grundwasserprobenahmen sind die Technischen Regeln der DVGW Arbeitsblatt W 112 (A) einzuhalten und die Anforderungen nach DIN 38402-13 zu berücksichtigen. Die Probenahme und die Laboranalytik sind von akkreditierten Untersuchungsstellen durchzuführen.

Tabelle 5: rgS, Analysenparameter und Analysemethoden im Grundwasser

Grundwasser- mess- stelle	Lage zum Handhabungs- ort	überwachungspflichti- ger relevanter gefährli- cher Stoff	Analyse- parameter	Analysemethode
GW1	Anstrom	Schwefelsäure Natronlauge Natriumcarbonat Lithiumhydroxid Ammoniakwasser Kalkhydrat Hysta-KH Salzsäure	Sulfat Natrium Lithium Ammonium Calcium Pufferkapazität	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009) DIN EN ISO 11885 (09/2009) DIN EN ISO 17294-2 (02/2005) DIN ISO 15923-1 (07/2014) DIN EN ISO 11885 (E 22): 2009-09 DIN 38409-7
GW2	Abstrom	Schwefelsäure Natronlauge Natriumcarbonat Ammoniakwasser Kalkhydrat Hysta-KH Salzsäure	Sulfat Natrium Ammonium Calcium Pufferkapazität	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009) DIN EN ISO 11885 (09/2009) DIN ISO 15923-1 (07/2014) DIN EN ISO 11885 (E 22): 2009-09 DIN 38409-7
GW3	Abstrom	Schwefelsäure Natronlauge Natriumcarbonat Lithiumhydroxid Ammoniakwasser Kalkhydrat Hysta-KH Salzsäure	Sulfat Natrium Lithium Ammonium Calcium Pufferkapazität	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009) DIN EN ISO 11885 (09/2009) DIN EN ISO 17294-2 (02/2005) DIN ISO 15923-1 (07/2014) DIN EN ISO 11885 (E 22): 2009-09 DIN 38409-7
GW4	Abstrom	Schwefelsäure Natronlauge Natriumcarbonat Lithiumhydroxid Ammoniakwasser Kalkhydrat Hysta-KH Salzsäure	Sulfat Natrium Lithium Ammonium Calcium Pufferkapazität	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009) DIN EN ISO 11885 (09/2009) DIN EN ISO 17294-2 (02/2005) DIN ISO 15923-1 (07/2014) DIN EN ISO 11885 (E 22): 2009-09 DIN 38409-7
GW5	Anstrom	Schwefelsäure Natronlauge Natriumcarbonat Lithiumhydroxid Ammoniakwasser Kalkhydrat Hysta-KH Salzsäure	Sulfat Natrium Lithium Ammonium Calcium Pufferkapazität	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009) DIN EN ISO 11885 (09/2009) DIN EN ISO 17294-2 (02/2005) DIN ISO 15923-1 (07/2014) DIN EN ISO 11885 (E 22): 2009-09 DIN 38409-7

- 3.7 Die GW 1 bis 5 sind für die Untersuchungen im Rahmen der wiederkehrenden Grundwasserüberwachung freizuhalten und dürfen nicht überbaut oder anderweitig in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

- 3.8 Im Rahmen der alle 5 Jahre wiederkehrenden Überwachung des Grundwassers sind jeweils vor den Grundwasseruntersuchungen die Grundwasserstände aus den GW1 bis GW5 zu messen und die aktuelle lokale Grundwasserfließrichtung festzustellen. Die aktuelle Grundwasserfließrichtung ist mit der Grundwasserfließrichtung aus dem AZB zu vergleichen. Die Ergebnisse der Messungen der Grundwasserstände und die ermittelte Grundwasserfließrichtung sind in einem Grundwassergleichenplan darzustellen, der mindestens zwei Wochen vor Beginn der Grundwasseruntersuchungen dem LfU, Referat W 15 zur Prüfung zu übergeben ist.
- 3.9 Für den Fall, dass im Ergebnis der Ermittlung der lokalen Grundwasserfließrichtung die Grundwasserfließrichtung den Grundwasseranstrom bzw. Grundwasserabstrom der Anlagen, in denen mit rgS umgegangen wird, im Vergleich zum Zeitpunkt der Ermittlung des Ausgangszustands nicht mehr abdeckt, sind zur Erfassung der Grundwasseranstrom- bzw. Grundwasserabstromverhältnisse neue Messstellen, analog dem Ausbau der vorhandenen Messstellen, zu errichten. Angaben zur geplanten Lage und zum geplanten Ausbau der neu zu errichtenden Messstellen sind mit dem LfU, Referat W 15 abzustimmen.
- 3.10 Die Ergebnisse aus den wiederkehrenden Grundwasseruntersuchungen inkl. der Dokumentationen zu den Beprobungen und Messungen (Probennahmeprotokolle, Laborberichte, Lageplan zu den Grundwassermessstellen) sind dem LfU, Referat W 15 spätestens vier Wochen nach jeder Untersuchung in Berichtsform zu übergeben. Bei einer ggf. erforderlichen Errichtung von neuen Messstellen ist die Dokumentation zu diesen Messstellen (Ausbauskizzen, Bohrprofile, Schichtenverzeichnisse inkl. Kopfblatt, Vermessungsprotokoll, Lageplan) mit diesem Bericht vorzulegen.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist wie folgt zu überarbeiten bzw. zu ergänzen:
- Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind an die Tätigkeiten, die von den Beschäftigten ausgeübt werden, anzupassen.
 - Es ist die psychische Belastung zu ergänzen sowie welche Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge für welches Tätigkeitsfeld festgelegt ist.

Gebäude Kristallisation (40000 und 60000)

- 4.2 Zum Schutz von Beschäftigten (sowie externer Dienstleister) ist ein Verkehrswegekzept für die Räume 70.001/Beladung von LKW, 70.002/Hochregallager, 70.004/Ladestation, 67.001/Verpackung von Lithiumhydroxid, 67.002/Lager/Leerpaletten und 67.003/Lager/Verpackungsmaterial des Gebäudes Kristallisation (60000) zu erstellen und umzusetzen. Aus dem Verkehrswegekzept muss hervorgehen, dass die sichere Begehung bzw. Befahrung im Gebäude gewährleistet ist.

- 4.3 Im Raum 70.001/Beladung von LKW des Gebäudes Kristallisation (60000) muss unter Berücksichtigung des spezifischen Nutzungszwecks, der Arbeitsverfahren, der physischen Belastungen und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen während der Nutzungsdauer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.

Chemikaliengleisentladung (36000)

- 4.4 Die Verkehrswege der Chemikaliengleisentladung (36000) sind so anzulegen, dass eine sichere Begehung bzw. Befahrung gewährleistet ist.

Zuführförderband Spodumenlager (31200)

- 4.5 Es sind Maßnahmen festzulegen, die gewährleisten, dass sich Beschäftigte (sowie ggf. externe Dienstleister) bei Gefahr im Wartungsgang der Bandbrücke Zuführband Spodumenlager (31200) unverzüglich in Sicherheit bringen bzw. schnell gerettet werden können. Diese Maßnahmen sind dem LAVG vor Nutzungsaufnahme darzulegen.
- 4.6 Es ist ein Dokument zu erstellen, aus dem hervorgeht wie die Instandhaltung am Zuführband Spodumenlager (31200) erfolgen soll. Dieses ist vor Nutzungsaufnahme dem LAVG vorzulegen.
- 4.7 Der Wartungsgang am Zuführband Spodumenlager (31200) muss mit einer Schutzvorrichtung versehen sein, die verhindert, dass Beschäftigte abstürzen.
- 4.8 Arbeitsplätze und Verkehrswege, die sich unterhalb der Bandbrücke Zuführband Spodumenlager (31200) befinden, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können.
- 4.9 Der Wartungsgang der Bandbrücke Zuführband Spodumenlager (31200) ist mit einer künstlichen Beleuchtung sowie mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten.

Nebenproduktfilter- und Lagergebäude (37100)

- 4.10 Zum Schutz der Beschäftigten (sowie externer Dienstleister) ist ein Verkehrswegekonzept für das Nebenproduktfilter- und Lagergebäude (37100) zu erstellen und umzusetzen. Aus dem Verkehrswegekonzept muss hervorgehen, dass die sichere Begehung bzw. Befahrung im Gebäude gewährleistet ist.
- 4.11 Im Nebenproduktfilter- und Lagergebäude (37100) muss unter Berücksichtigung des spezifischen Nutzungszwecks, der Arbeitsverfahren, der physischen Belastungen und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen während der Nutzungsdauer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.

Spodumen Lagergebäude (31210) und Förderband Materialaufgabe zur Vorwärmung (31240)

- 4.12 Im Spodumen Lagergebäude (31210) muss unter Berücksichtigung des spezifischen Nutzungszwecks, der Arbeitsverfahren, der physischen Belastungen und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen während der Nutzungsdauer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.
- 4.13 Es sind Maßnahmen festzulegen, die gewährleisten, dass sich Beschäftigte (sowie ggf. externe Dienstleister) bei Gefahr im Wartungsgang der Bandbrücke Materialaufgabe zur Vorwärmung (31240) unverzüglich in Sicherheit bringen bzw. schnell gerettet werden können. Diese Maßnahmen sind dem LAVG vor Nutzungsaufnahme darzulegen.
- 4.14 Es ist ein Dokument zu erstellen, aus dem hervorgeht wie die Instandhaltung am Förderband Materialaufgabe zur Vorwärmung (31240) erfolgen soll. Dieses ist vor Nutzungsaufnahme dem LAVG vorzulegen.
- 4.15 Der Wartungsgang am Förderband Materialaufgabe zur Vorwärmung (31240) muss mit einer Schutzvorrichtung versehen sein, die verhindert, dass Beschäftigte abstürzen.
- 4.16 Arbeitsplätze und Verkehrswege, die sich unterhalb der Bandbrücke Materialaufgabe zur Vorwärmung (31240) befinden, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können.
- 4.17 Der Wartungsgang der Bandbrücke Materialaufgabe zur Vorwärmung (31240) ist mit einer künstlichen Beleuchtung sowie mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten.

Zufühhörderband Kugelmühle (32500)

- 4.18 Vor Nutzungsaufnahme ist dem LAVG ein Dokument vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die sichere Begehrbarkeit des Wartungsganges am Zufühhörderband Kugelmühle (32500) gewährleistet wird.

Elektrisches Betriebsgebäude für die Kalzinieranlage (18.2)

- 4.19 Der aufgeschlagene Türflügel der Tür, die sich zwischen dem Flur 1 (18.2.102) und dem Flur 2 (18.2.104) des elektrischen Betriebsgebäudes für die Kalzinieranlage (18.2) befindet, darf die Tür zum Vorraum-F (18.2.109) nicht versperren.

Elektrisches Betriebsgebäude für die Filtration (18.4)

- 4.20 Das Dach des elektrischen Betriebsgebäudes für die Filtration (18.4) muss mit einer Schutzvorrichtung (mindestens 1,10 m) versehen sein, die verhindert, dass Beschäftigte abstürzen.

- 4.21 Die Türflügel, die ins Treppenhaus mit den Räumen Treppe (18.4.011 und 18.4.110) des elektrischen Betriebsgebäudes für die Filtration (18.4) aufschlagen, dürfen den Verkehrs- bzw. Fluchtweg nicht einengen.

5. Baurecht

- 5.1 Mit der Baubeginnanzeige (siehe NB 1.3) sind folgende Prüfberichte oder Erklärungen bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Spree-Neiße vorzulegen:
- Prüfbericht über die Prüfung der bautechnischen Nachweise (§ 66 Abs. 3 BbgBO) für folgende bauliche Anlagen:
 - Kristallisation Gebäude (40000)
 - Lager LiOH (60000)
 - Nebenproduktions- und Lagergebäude (37100)
 - Erklärung der Tragwerksplanerin/des Tragwerkplaners gemäß Kriterienkatalog (§ 66 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BbgBO i. V. m. § 14 Abs. 3 BbgBauVorIV – Formular-Anlage 8.1) zu folgenden baulichen Anlagen:
 - Chemikalien Zugentladung [36000]
 - Spodumen Zugentladung [31100]
 - Zuführförderband Spodumenlager [31200]
 - Neutralisationshalle [34100]
 - Spodumen Lagergebäude [31210]
 - Wasserbehälter [5410-5450]
 - Pumpenhaus [5400]
 - Gebäude zur Vorheizung [32200]
 - Abgaswäscher [32600]
 - Drehrohrofen Gasbrennergebäude [32300]
 - Drehrohrofen Kalzinierung [32300]
 - Drehrohrkühler [32400]
 - Kugelmühle [32500]
 - Säurerösterkühlung [33300]
 - Mischgebäude [33100]
 - Säureröstopfen [33200]
 - Netzersatzanlagegebäude [18.1]
 - Elektrisches Betriebsgebäude [18.2]
 - Elektrisches Betriebsgebäude [18.4]
 - Elektrisches Betriebsgebäude [18.5]
 - Elektrisches Betriebsgebäude [18.7]
 - Elektrisches Betriebsgebäude [18.8]
 - Betriebsgebäude für Druckluftherzeugung [55100]
 - ZLD Kristallisor [45200]
 - Rohrbrücke [59100]
 - Förderband [31240].

- 5.2 Die Richtigkeit der Nachweise der Energieeinsparung sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien ist für das Pumpenhaus der Chemikaliengleisentladung, die elektrischen Betriebsgebäuden [18.2, 18.4, 18.5 und 18.7] (Sozialbereich im OG) durch einen Prüfsachverständigen bis zur Rohbaufertigstellung zu bescheinigen.
- 5.3 Für die WC-Anlagen ohne Außenfenster ist gemäß § 43 BbgBO eine wirksame Lüftung zu gewährleisten.
- 5.4 Für folgende bauliche Anlagen wird eine wiederkehrende Überprüfung für die Brandmelde- und Alarmierungsanlagen im Sinne von § 2 der Brandenburgischen Sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung (BbgSGPrüfV) angeordnet:
- NEA-Gebäude / E-Gebäude EVU
 - Spodumenlager
 - E-Gebäude Spodumen
 - Nebenproduktfilter- und Lagergebäude
 - E-Gebäude Filter
 - Laugung und Neutralisation
 - Zug Be- und Entladung
 - E-Gebäude Bahnentladung
 - LiOH-Lager, Verpackung
 - E-Gebäude Kristallisation
 - Kristallisation
 - E-Gebäude Pyrolyse
 - Pyrolyse-Anlage
 - Betriebsgebäude Druckluft / Pumpengebäude
 - ZLD (Wasser/Abwasserbehandlung)
 - unterirdische Kabelschächte.
- 5.5 Für folgende Gebäude und Treppenträume wird eine wiederkehrende Überprüfung für die Brandmelde- und Alarmierungsanlagen im Sinne von § 2 BbgSGPrüfV angeordnet:
- Spodumenlager
 - Nebenproduktfilter- und Lagergebäude
 - Laugung- und Neutralisationsgebäude
 - LiOH-Lager
 - Treppenträume 1 und 2 im E-Gebäude Kristallisation
 - Produktionshalle Kristallisation sowie deren notwendiger Treppenraum.
- 5.6 Für folgende Hallen und Räume wird eine wiederkehrende Überprüfung für die Feuerlöschanlagen im Sinne von § 2 BbgSGPrüfV angeordnet:
- Schaltanlagenräume im E-Gebäude Spodumen
 - NSHV-Rau, der Controlsystemraum und der Steuerraum im OG im E-Gebäude Filter
 - Schaltanlagenräume (NSHV, MSHV) im E-Gebäude Bahnentladung
 - LiOH-Lager (Lagerhalle und Hochregalanlagen)
 - Schaltanlagenräume (NSHV, MSHV) im E-Gebäude Kristallisation
 - Schaltanlagenräume (NSHV, MSHV) im E-Gebäude Pyrolyse.

6. Abfall

Errichtung der Anlage

- 6.1 Die bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind einer Verwertung zuzuführen. Sollte eine Verwertung bestimmter Abfälle nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein, sind die Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 6.2 Kommen für die baulichen Anlagen und Verkehrswege als Unterbau mineralische Abfälle (Recyclingmaterialien) zum Einsatz, sind nachfolgende Anforderungen sicherzustellen:
- Einbau in wasserdurchlässiger Bauweisen Z 0* der LAGA-Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil Boden (LAGA Boden),
 - Einbau in wasserundurchlässigen Bauweisen Z 1 im Feststoff und Z 1.2 im Eluat der LAGA Boden.
- 6.3 Die Schadlosigkeit von anzuliefernden Recyclingmaterialien ist der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße durch zugehörige Prüfberichte (Probenahmeprotokolle und Laborberichte) vor dem Einbau nachzuweisen.
- 6.4 Bei Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) im Sinne der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - EBV) sind die zu den einzelnen MEB genannten Anforderungen einzuhalten. Bei Entsorgung von Bodenmaterialien im Rahmen der Baumaßnahme gelten die Anforderungen der §§ 14 bis 18 EBV.

Betrieb der Anlage

- 6.5 Die mit dem Anlagenbetrieb entstehenden Abfälle sind auf dafür ausgewiesenen, geeigneten Flächen und erforderlichenfalls in ebenfalls geeigneten Behältnissen bis zur regelmäßigen Abholung durch den zugelassenen Entsorger zwischenzulagern. Die Abfälle selbst dürfen bei einer Gesamtmenge ab 100 t eine Lagerzeit von einem Jahr nicht überschreiten.
- 6.6 Die Reststoffe aus der Abgasbehandlung mit den im Antrag angegebenen Abfallschlüsselnummern 10 01 05 und 10 13 07 sind jeweils frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage auf Kosten des Betreibers hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials innerhalb von mit dem LfU, Referat T24, im Vorfeld abzustimmenden Versuchsreihen und mittels geeigneter Analysen von einem unabhängigen, akkreditierten Labor untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsberichte sind dem LfU, Referat T24, unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen. Zeigen die Untersuchungsergebnisse Gefahrenmerkmale der Abfälle auf, müssen die im Antrag gewählten Abfallschlüsselnummern korrigiert werden.

- 6.7 Spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage ist mindestens ein Betriebsangehöriger als Abfallbeauftragter zu bestellen und dem LfU, Referat T 24, unter Beibringung der erforderlichen Fachkundenachweise nach § 9 Abs. 1 Abfallbeauftragtenverordnung bekanntzugeben.

7. Gewässerschutz

Errichtung der Anlage

- 7.1 Während der Bauarbeiten hat der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aller Art (Treib- und Schmierstoffe), nach dem Stand der Technik so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht eintreten kann.
- 7.2 Die Baumaschinen und -geräte sind mit biologisch abbaubaren, umweltverträglichen Ölen auszustatten.
- 7.3 Die Betankung der Fahrzeuge hat auf dafür geeigneten Flächen unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen unter Verwendung von Auffangwannen zu erfolgen.
- 7.4 Bei längeren Standzeiten sind mobile Auffangeinrichtungen (Ölwannen oder gleichwertig) zu verwenden.
- 7.5 Geeignete Bindemittel für eine mögliche Sofortbekämpfung einer Havarie sind vorzuhalten.
- 7.6 Auf die Verwendung von Baumaterialien mit auswaschbaren Bestandteilen wassergefährdender Stoffe ist zu verzichten.

Wassergefährdende Stoffe

- 7.7 Bezüglich der nach AwSV prüfpflichtigen gelagerten wassergefährdenden Stoffen ist der unteren Wasserbehörde des LK Spree-Neiße vor Inbetriebnahme des Lithiumhydroxid-Konverters eine Auflistung mit folgenden Informationen zu übergeben:
- Stoffname
 - Wassergefährdungsklasse (WGK)
 - Aggregatzustand
 - maximale Lagerkapazität
 - Gefährdungsstufe
 - Informationen zum Standort der Lagerbehälter (Lage aus dem Gelände, außen/innen, ober-/unterirdisch)
 - Informationen zur Prüfpflicht (gemäß Anlage 5 AwSV).
- 7.8 Für prüfpflichtige Flächen, wie Umschlagflächen oder Flächen, die über einen Leichtflüssigkeitsabscheider entwässert werden, ist ebenfalls eine Auflistung mit folgenden Informationen vor Inbetriebnahme des Lithiumhydroxid-Konverters an die untere Wasserbehörde des LK Spree-Neiße zu übergeben:
- Standort
 - Größe der Fläche

- Zweck
- Informationen zur Entwässerung
- Abscheider vorhanden (ja/nein)
- Informationen zur Prüfpflicht.

Abwasser (Indirekteinleitung)

7.9 Die folgenden Mindestanforderungen für die Einleitung von betrieblichem Abwasser in das öffentliche Kanalnetz der Stadt Guben zur Kläranlage Guben/Gubin sind wie folgt zu gewährleisten:

Tabelle 6: Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung

Kühlsysteme mit Abflutung von sonstigen Kühlkreisläufen		
Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Zink	2 mg/l	qualifizierte Stichprobe
AOX	0,15 mg/l	qualifizierte Stichprobe

Wasseraufbereitung		
Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Arsen	0,1 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden Mischprobe
AOX	0,2 mg/l	Stichprobe
AOX im Regenerationswasser von Ionenaustauscher	1 mg/l	Stichprobe

Tabelle 7: Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls (nach Stoßbehandlung mit mikrobiziden Stoffen)

Kühlsysteme mit Abflutung von sonstigen Kühlkreisläufen		
Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
AOX	0,5 mg/l	Stichprobe
Chlor	0,3 mg/l	Stichprobe
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien G(tief)L	12	Stichprobe

- 7.10 Die Probenahmestellen für die Überwachung (Eigen- und Fremdkontrollen) haben aus den vorgesehenen Probenahmeschächten zu erfolgen.
- 7.11 Die Messungen der im Rahmen der Selbstüberwachung (CSB, Temperatur, pH-Wert) sind zu Beginn der Einleitung mit der unteren Wasserbehörde des LK Spree-Neiße sowie dem Abwasserentsorger (GWAZ) abzustimmen. Durchgeführte Messungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde des LK Spree-Neiße zu übergeben.

- 7.12 Die Abwassermengen, die in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, sind in geeigneter Weise zu messen. Die Aufzeichnungen über die Messungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde des LK Spree-Neiße zu übergeben.
- 7.13 Betriebsstörungen oder Unfälle, die negative Einflüsse auf die Indirekteinleitung haben können, sind unverzüglich dem Abwasserentsorger (GWAZ) mitzuteilen. Die untere Wasserbehörde des LK Spree-Neiße ist anschließend in Kenntnis zu setzen.
- 7.14 Qualifizierte Selbstüberwachungen der Abwassereinleitung sind nach Aufforderung durch die untere Wasserbehörde des LK Spree-Neiße zu veranlassen.
- 7.15 Sonstige im Produktionsprozess anfallende Abwässer sind ordnungsgemäß zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind der unteren Wasserbehörde des LK Spree-Neiße auf Anforderung vorzulegen.

Betriebstagebücher

- 7.16 Die Betreiberin der Anlage hat deren bestimmungsgemäßen Betrieb und die Funktionssicherheit ständig im Rahmen der einschlägigen Vorschriften zu überwachen. Über durchgeführte Kontrollen, Maßnahmen und deren Ergebnisse sind Betriebstagebücher zur Dokumentation der Eigenüberwachung zu führen und der unteren Wasserbehörde des LK Spree-Neiße auf Anforderung vorzulegen.

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes

- 7.17 Die Betreiberin hat die Anlage bzw. Anlagenteile bei Schadensfällen und kritischen Betriebszuständen außer Betrieb zu nehmen. Es sind Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um einen Schaden durch austretende wassergefährdende Stoffe zu verhindern. Entstandene Schäden oder Schadensfolgen sind schnellstmöglich zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des LK Spree-Neiße ist unverzüglich zu benachrichtigen (z. B. per E-Mail: umweltamt@lkspn.de).

8. Verbraucherschutz

- 8.1 Alle gemäß dem vorgelegten Antrag hergestellten oder eventuell zukünftig unmittelbar aus dem Nicht-Europäischen-Wirtschaftsraum-Bereich importierten Stoffe und Gemische sind entsprechend Titel II der Verordnung 1272/2008/EG (CLP-Verordnung) einzustufen sowie, bei einer Einstufung als gefährlich im Sinne der CLP-Verordnung, gemäß Titel III und IV der CLP-Verordnung zu kennzeichnen und zu verpacken.
- 8.2 Alle gemäß dem vorgelegten Antrag hergestellten oder eventuell zukünftig aus dem Nicht-Europäischen-Wirtschaftsraum-Bereich importierten Stoffe als solche oder in Gemischen, die der Registrierungspflicht nach Art. 5, 6, 7 Abs.1, 17, 18 oder 21 der Verordnung 1907/2006/EG (REACH-Verordnung)

unterliegen, sind vor deren erstmaligem Inverkehrbringen durch die Antragstellerin bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu registrieren. Die Nachweise der Registrierung inklusive der Registrierungsnummern sind dem LAVG vor dem ersten Inverkehrbringen der jeweiligen Stoffe vorzulegen.

- 8.3 Sämtliche zur Aufgabenerfüllung gemäß REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zu Stoffen und Gemischen sowie alle Informationen, die zu deren Einstufung und Kennzeichnung gemäß CLP-VO Verwendung fanden, sind gemäß Art. 36 Abs. 1 REACH-VO zu sammeln, über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der letzten Herstellung, Einfuhr, Verwendung oder Lieferung aufzubewahren und auf Verlangen dem LAVG bzw. der ECHA vorzulegen bzw. zugänglich zu machen.
- 8.4 Im Rahmen der Anforderungen von Art. 31 der REACH-VO ist für alle durch die Antragstellerin in den Verkehr gebrachten Stoffe und Gemische ein aktuelles, kostenloses und in deutscher Sprache abgefasstes Sicherheitsdatenblatt in Form und Inhalt des jeweils gültigen Anhangs II der REACH-Verordnung zu erstellen bzw. bereitzuhalten und beim Inverkehrbringen den Abnehmern zur Verfügung zu stellen.
- 8.5 Innerhalb eines Monats nach dem erstmaligen Inverkehrbringen von Stoffen sind der ECHA Daten für das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis nach Maßgabe des Artikels 40 Abs. 1 Nr. a-f der CLP-Verordnung im Format gemäß Artikel 111 der REACH-Verordnung zu übermitteln. Unabhängig von der Menge, trifft dies für alle hergestellten oder eventuell künftig unmittelbar aus dem Nicht-Europäischen-Wirtschaftsraum-Bereich importierten Stoffe als solche oder in Gemischen zu, sofern diese Stoffe für die in den Verkehr gebrachten Gemische zur Einstufung als gefährlich führen.
- 8.6 Über die Mitteilung an die ECHA ist das LAVG bis spätestens 20 Arbeitstage nach Ablauf der Meldefrist zu informieren.
Dies betrifft insbesondere auf die in den Antragsunterlagen genannten Stoffe zu, sofern die Daten nicht bereits im Rahmen der Registrierung übermittelt wurden:
- Lithiumhydroxid-Monohydrat, CAS: 1310-65-2
 - Natriumsulfat-Anhydrat, CAS: 7757-82-6
 - Aluminiumsilikat, CAS: 12141-46-7
 - Calciumsulfat (Gips), CAS: 13397-24-5.
- 8.7 Für die nachfolgend genannten registrierungspflichtigen Stoffe ist ab einer Menge von 10 t/Jahr eine Stoffsicherheitsbeurteilung und ein Stoffsicherheitsbericht nach Maßgabe des Art. 14 i.V. mit Anhang I der REACH-VO zu erstellen und auf dem aktuellsten Stand zu halten:
- Lithiumhydroxid-Monohydrat, CAS: 1310-65-2
 - Natriumsulfat-Anhydrat, CAS: 7757-82-6
 - Aluminiumsilikat, CAS: 12141-46-7
 - Calciumsulfat (Gips), CAS: 13397-24-5.

- 8.8 Sofern gemäß Art. 14 Abs. 4 REACH-VO erforderlich, sind im Rahmen der Stoffsicherheitsbeurteilung gegebenenfalls die entsprechenden Expositionsbeurteilungen durchzuführen und Risikobeschreibungen für alle identifizierten Verwendungen zu erstellen.
- 8.9 Für die in den Stoffsicherheitsbeurteilungen festgestellten Risiken sind geeignete Maßnahmen zu deren Beherrschung zu ermitteln, anzuwenden und in den Sicherheitsdatenblättern nach Art. 31 REACH-VO zu empfehlen. Die Stoffsicherheitsberichte für die genannten Stoffe sind der für die chemikalienrechtliche Überwachung zuständigen Behörde (LAVG) auf Verlangen vorzulegen.
- 8.10 Dem LAVG ist mitzuteilen, welche Vorkehrungen seitens der Antragstellerin getroffen werden, damit Abhandenkommen und Diebstahl erheblicher Mengen von Schwefelsäure im Konzentrationsbereich von 98 Gew.-% verhindert werden bzw. zeitnah festgestellt und binnen 24 Stunden an die nationale Kontaktstelle gemeldet werden.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt in 03172 Guben, Landkreis Spree-Neiße, einen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Lithiumhydroxid-(LiOH)-Konverter zu errichten und zu betreiben.

Mit Posteingang vom 15.11.2022 reichte die Antragstellerin den Genehmigungsantrag nach § 8 in Verbindung mit § 10 BImSchG (2. Teilgenehmigung) bei der Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Referat T12, des LfU ein.

Gleichzeitig beantragte die Antragstellerin die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Fundamente und Bodenplatten für die Bauabschnitte

- 2.1 - Kristallisationsanlage mit LiOH-Hochregallager,
- 2.11 - Vorwärmergebäude sowie
- 2.18 - Säurerösterkühlung.

Die Prüfung des vorgelegten Antrags ergab, dass dieser den Anforderungen der 9. BImSchV entspricht, nachdem die Genehmigungsunterlagen mit den Unterlagen vom 01.02.2023 vervollständigt bzw. aktualisiert wurden.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 08.02.2023 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 08.03.2022 aufgefordert:

- der Landkreis (LK) Spree-Neiße,
- die Stadt Guben,
- das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Cottbus (LAVG), Regionalbereich Süd,

- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LUBB),
- das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR),
- die Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt
- der Landesbetrieb Forst sowie
- das Landesamt für Umwelt, die Referate
 - T 24 - Technischer Umweltschutz 2 / Überwachung Cottbus,
 - N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren,
 - W 15 - Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte.

Die Referate T24 und N1 des LfU beteiligten mehrere Fachreferate, z. B. das Referat T14 Luftqualität, Klima, Nachhaltigkeit, zum Verfahren. Aus diesem Grund wurde die Frist für die Abgabe der fachlichen Stellungnahmen mehrfach verlängert.

Die Unterrichtung der Antragstellerin über die Einbeziehung der zu beteiligenden Behörden erfolgte mit Schreiben vom 17.02.2023.

Durch den LK Spree-Neiße, untere Bauaufsichtsbehörde, das LAVG und das LfU, Referate T24 sowie W15 wurden Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt.

Mit E-Mail vom 05.05.2023 wurden die Antragsunterlagen in Bezug auf die Nachforderungen des Referates T24 des LfU ergänzt.

Mit E-Mail vom 16.05.2023 reichte die Antragstellerin das überarbeitete Untersuchungskonzept für die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes ein. Das Referat W 15 des LfU bestätigte dieses Untersuchungskonzept mit Stellungnahme vom 29.06.2023.

Mit Schreiben vom 29.06.2023 wurden der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU umfangreiche Austausch- und Ergänzungsunterlagen übergeben. Mit Schreiben vom 10.07.2023 wurden die o. g. Behörden zu den aktualisierten Antragsunterlagen erneut beteiligt. Hierzu ergaben sich durch das Referat T24 des LfU erneut Nachforderungen. Auch musste der Antrag aufgrund eines Hinweises der DEHSt im UBA korrigiert werden.

Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsantrages erfolgte am 01.08.2023 im Amtsblatt für Brandenburg, im Internet und in der Zeitung Lausitzer Rundschau, Regionalausgabe „Guben“. Der immissionsschutzrechtliche Antrag und die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Kurzbeschreibung sowie bereits vorliegende abschließende Stellungnahmen lagen zur Einsichtnahme für jedermann in der Zeit vom 09.08.2023 bis einschließlich 08.09.2023 in der Genehmigungsverfahrensstelle Süd (Referat T12) des LfU sowie in der Stadt Guben während der Dienststunden öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wurden die Antragsunterlagen entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) auch im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 16.08.2023 erfolgte die Information an die Generaldirektion für Umweltschutz der Regierung der Republik Polen über die Vorbereitung der öffentlichen Bekanntmachung des Genehmigungsantrages, die auch in Polen zu erfolgen hat.

Die Antragsunterlagen zum Vorhaben wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Republik Polen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Bekanntmachung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski vom 22.08.2023, Az. WZS.442.7.2023.SL wurde in der polnischen Behörde öffentlich ausgehängen sowie in den Verzeichnissen über behördliche Entscheidungen der Regionaldirektion Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski, der Stadtverwaltung in Gubin sowie der Gemeindeverwaltung Gubin für einen Zeitraum von 60 Tagen ab dem 24.08.2023 bis zum 23.10.2023 veröffentlicht. Mit Schreiben vom 18.09.2023 wurde der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU mitgeteilt, dass in Polen keine Nachforderungen zu den Antragsunterlagen und keine Einwendungen eingegangen sind.

Während der Einwendungsfrist vom 09.08.2023 bis einschließlich 09.10.2023 sind 2 Einwendungen (frist- und formgerecht) im LfU, Genehmigungsverfahrensstelle Süd gegen das Vorhaben erhoben worden.

Die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins steht gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV im Ermessen der Genehmigungsbehörde (LfU, Genehmigungsverfahrensstelle Süd). Eine vorgebrachte Einwendung beanstandete die geplante Entsorgung der Abwässer und damit verbundene Geruchsbelästigungen. Die zweite Einwendung bezog sich auf Umweltauswirkungen, insbesondere entstehende Staub- und Lärmimmissionen, die Entsorgung der Abfälle und finanzielle Rücklagen zum Rückbau der Anlage.

Damit thematisierten die Einwendungen einen zentralen Prüfgegenstand im Verfahren, der ohnehin im Fokus der Genehmigungsprüfung steht und wofür ausreichend Expertise in den LfU-Fachbereichen vorgehalten wird. Nicht zuletzt auch aufgrund der ausführlichen Darstellung der beanstandeten Sachverhalte war nach Einschätzung des LfU Genehmigungsverfahrensstelle Süd aus einer Erörterung dieser Einwendungsthematik kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten. Daher konnte der für den 23.11.2023 geplante Erörterungstermin entfallen. Mit Bekanntmachung vom 14.11.2023 wurde der Erörterungstermin abgesagt.

Im Rahmen des Entscheidungsprozesses zum Vorhaben wurden die erhobene Einwendung sowie ihre Untersetzungen berücksichtigt und, soweit erforderlich, in Nebenbestimmungen und Hinweisen umgesetzt (siehe auch Pkt. 2.3.2.11 Bewertung der Einwendungen).

Der Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns wurde mit Schreiben vom 13.09.2023 zurückgezogen.

Soweit für ein Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie

des Verfahrens sicherzustellen. Die Entscheidung über die Gewässerbenutzung soll zusammen mit der Genehmigung nach dem BImSchG erfolgen.

Mit E-Mail vom 29.04.2024 wurden daher der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße die Nebenbestimmungen zur 2. Teilgenehmigung mit der Bitte, diese im Zusammenhang mit dem Koordinierungsgebot zu prüfen, übermittelt. Mit E-Mail vom 15.05.2025 wurde durch die untere Wasserbehörde mitgeteilt, dass gegen den Erlass der 2. Teilgenehmigung keine Einwände bestehen. Die Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Pfahlgründungen sowie für die Niederschlagswasserversickerung stehen denen der 2. Teilgenehmigung nicht entgegen.

Die Industrie- und Handelskammer hat mit Schreiben vom 24.01.2024 mitgeteilt, dass die Rock Tech Guben GmbH in das EMAS-Register mit der Registriernummer DE-134-00003 mit Datum 15.01.2024 eingetragen wurde.

Die Brandschutzprüfberichte wurden der unteren Bauaufsichtsbehörde des LK Spree-Neiße mit E-Mail vom 28.03.2024 übermittelt.

Der Ausgangszustandsbericht wurde dem Referat W 15 des LfU mit E-Mail vom 28.03.2024 übermittelt. Die abschließende Stellungnahme zum AZB ging am 18.04.2024 in der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU ein.

Mit Schreiben vom 10.05.2024 erhielt die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU das geänderte Formular 1.1, welches beinhaltet, dass Herr Schmitz neuer Geschäftsführer ist.

Die letzte abschließende Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße, ging am 15.04.2024 in der Genehmigungsverfahrensstelle des LfU ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/Verfahrensfragen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben um eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, die der Nummer 4.1.14 mit G in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet wird und setzt sich weiterhin zusammen aus:

- einer Anlage zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein (hier Kugelmühle mit einer Gesamtlagerkapazität von 177.000 Tonnen im Jahr), welche der Nr. 2.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet ist,
- einer Anlage zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen (hier Drehrohrofen/Kalzinierung bis 177.000 t/a Durchsatz) welche der Nr. 3.1 mit G in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet ist und
- einer offenen oder unvollständig geschlossenen Anlage zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen (Bahnentladung Spodumen von bis zu 177.000 t/a) welche der Nr. 9.11.1 mit V in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet ist.

Gemäß § 1 Abs. 2 Pkt. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auch auf alle vorgesehenen Nebeneinrichtungen, die mit den zum Betrieb der Anlage notwendigen Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für

- das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
 - die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder
 - das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen
- von Bedeutung sein können.

Nebenanlagen in diesem Sinne sind die verschiedenen Lager, Werkstätten, Silos und Tankanlagen sowie die Bahnverladeanlage.

2.1.2 Zuständigkeit

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt die zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrags erfolgte im Referat T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd in der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen/Grundlagen.

2.1.3 Art des Verfahrens

Für das beantragte Vorhaben, welches gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie fällt (IED-Anlage), war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

2.1.4 Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG

Nach § 8 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde auf entsprechenden Antrag hin eine Genehmigung zunächst auch nur für die Errichtung einer Anlage oder eines Teiles einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilen, wenn

- a) ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
- b) die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
- c) eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

2.1.5 Einordnung gemäß Anlage 1 des UVPG

Das Vorhaben ist der Nummer 3.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Soweit für den Vorhabentyp die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht im Gesetz abschließend festgelegt ist (Kennzeichnung "X"), erfolgt die Feststellung für Neuvorhaben ohne besonderen Aufwand durch Einstufung nach Art, Größe und Leistung des Vorhabens (§ 6 UVPG). Es besteht für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

2.1.6 Pflicht zu Erstellung eines Ausgangszustandsberichts

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei IED-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

2.1.7 Koordinierung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG ist, soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, durch die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen. Für das Vorhaben waren weitere Zulassungen, die nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG unterfallen, erforderlich.

Für das Einbringen von etwa 1.040 gebohrten Ortbetonverdrängungspfählen mit einem Durchmesser von ca. 60 cm sowie für die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser bedarf es jeweils einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz.

2.1.8 Prüfung der Emissionshandelspflicht

Die Teile der Anlage sind nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) als „Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenan-

lage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr“ zuzuordnen.

2.2 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter sowie deren Bewertung

2.2.1 Grundlagen

Gemäß § 20 Abs. 1a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) erarbeitet die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU als federführende Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter:
 - Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
 - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
 - Boden, Wasser, Fläche,
 - Luft, Klima,
 - Landschaft,
 - kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie einschließlich der Wechselwirkung,
2. der Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen,
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

In Verfahren mit Teilzulassungen, hier Teilgenehmigungen nach § 8 BImSchG, hat sich gemäß § 29 UVPG die Umweltverträglichkeitsprüfung zur 1. Teilgenehmigung vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilgenehmigung sind. Bei weiteren Teilgenehmigungen soll die Umweltverträglichkeitsprüfung nur auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgte somit in Ergänzung zu den Darstellungen in der 1. Teilgenehmigung und auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich der allgemein verständlichen Projektbeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV sowie des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Dazu gehören insbesondere:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 17.07.2023, erstellt durch GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH
- Immissionsprognose für Luftschadstoffe der geplanten Anlage zur Gewinnung von Lithiumhydroxid am Standort Guben (Aktenzeichen: Guben.2023.01) vom

- 14.04.2023, erstellt durch IfU GmbH mit Bericht „Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20 für Ausbreitungsrechnung nach TA Luft“ (Aktenzeichen: DPR.Guben.2021.01) vom 16.03.2022, erstellt durch IfU GmbH und Erläuterungsbericht, erstellt durch GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH,
- Schwingtechnisches Gutachten „Schwingungsprognose für das Rock Tech Lithium Hydroxide Project in Guben 2. Teil – Messung, Auswertung und Vorgaben“ (Berichtsnummer: 21-194-03-SchwP) vom 05.10.2022, erstellt durch Akustikbüro Dahms GmbH
 - Schalltechnischer Bericht „Zweite Immissionsprognose für das Rock Tech Lithium Hydroxide Project in Guben“ (Berichtsnummer: 21-194-02-IP-Va) vom 21.06.2023, erstellt durch Akustikbüro Dahms GmbH mit Erläuterungsbericht, erstellt durch GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH,
 - Sachverständigenstellungnahme zur erwarteten Geruchsbelastung durch die geplante Anlage zur Herstellung von Lithiumhydroxid am Standort Guben vom 31.05.2023, erstellt durch IfU GmbH mit Erläuterungsbericht, erstellt durch GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH,
 - Bericht zu den Lichtemissionen vom 09.12.2021 mit Erläuterungsbericht, erstellt durch GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH,
 - FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom 31.05.2023, erstellt durch Inros Lackner SE,
 - „Verträglichkeitsuntersuchung eutrophierender, versauernder und Schwermetall-Einträge in FFH-Lebensräume im Wirkraum der geplanten Lithium-Fabrik Guben – 2. Teilgenehmigung“ vom 14.04.2023, erstellt durch IBE Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH, bearbeitet durch PD Dr.-Ing. habil A. Schlutow,
 - FFH-Vorprüfung „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“ vom 31.05.2023, erstellt Inros Lackner SE.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) unselbständiger Teil des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens; die Verfahrensschritte ergeben sich aus der 9. BImSchV.

Das Prüfverfahren umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 1a der 9. BImSchV).

Die Größe des Untersuchungsraums ist in Abhängigkeit von Art, Intensität und räumlicher Reichweite der Vorhabenwirkungen zu wählen. Dies hat zur Folge, dass in Abhängigkeit von der jeweils auftretenden Art der Auswirkung spezifische Untersuchungsräume unterschiedlicher Größe in den einzelnen Betrachtungen (Gutachten, Fachberichten) abgegrenzt wurden.

Im Genehmigungsverfahren zur am 03.03.2023 erteilten 1. Teilgenehmigung war eine Umweltverträglichkeitsprüfung für deren Antragsgegenstand abschließend durchgeführt worden. Zudem wurde für das Gesamtvorhaben auf Basis des damaligen Planungsstandes eine vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens vorgenommen.

Mit dem Antrag auf 2. Teilgenehmigung wurde auf Grund der gegenüber der ursprünglich Planung in erster Linie veränderten Abluft- und Abgasführungen im Rahmen der Konkretisierung der Produktionsgebäudestruktur von der Antragstellerin erneut ein Bericht gemäß § 4e Abs. 1 der 9. BImSchV zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter (UVP-Bericht) vorgelegt, um zu dokumentieren, inwieweit durch die Veränderungen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dieser Bericht, erstellt durch die GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH, ist den Antragsunterlagen unter Kapitel 14. UVP unter dem Titel „Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens“ mit Datum vom 17.07.2023 beigelegt.

Kurzbeschreibung des Standortes und der Umgebung

Der Anlagenstandort umfasst etwa 127.000 Quadratmeter und liegt im Industriestandort Guben Süd. Nördlich des Anlagenstandortes befindet sich ein industriell geprägtes Gebiet mit unterschiedlichen Industrie- und Gewerbebetrieben (u. a. Polyurethanherstellung, Heizkraftwerk, Polykondensation, Silikonherstellung, Anlage zur Herstellung von Lebensmitteln). Das Industriegebiet Guben ist über eine Industriebahn mit dem Güterbahnhof Guben sowie über die Forster Straße mit dem Stadtgebiet von Guben verbunden. Östlich bis südlich des Standorts befindet sich, durch die Forster Straße und einen Deich vom Anlagengrundstück getrennt, die Lausitzer Neiße, die die Grenze zur Republik Polen bildet.

Im Umfeld des Anlagenstandortes befinden sich Wohn- und Mischgebiete. Die nächste geschlossene Wohnbebauung befindet sich etwa 0,9 km südöstlich des Betriebsgeländes im polnischen Sękowice. Weitere Siedlungen befinden sich im polnischen Gubinek (nordöstlich), in Kaltenborn (nordwestlich), in Schlagsdorf (südwestlich), in Kuckucksau (nordwestlich) und in Guben (nördlich).

Das Gebiet nördlich des Vorhabenstandortes ist geprägt von einer Industriebrache mit Grasfluren, Staudenfluren und jungen Gehölzen, meist Espen, Robinien und Birken. Südlich des Anlagenstandortes schließt sich eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Geschützte Pflanzenarten wurden im Vorhabengebiet nicht festgestellt.

Im näheren Umfeld der Anlage befinden sich keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG oder Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG. Auch Naturparke nach § 27 BNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG sind im Untersuchungsgebiet (UG) nicht vorhanden.

Allerdings befinden sich mehrere Flächen des FFH-Gebietes „Oder-Neiße-Ergänzung“, welches sich über eine Gesamtfläche von 613 Hektar ausdehnt im Umfeld der Anlage. Die nächstgelegene Fläche des Schutzgebietes befindet sich östlich des Anlagengeländes, durch die Forster Straße getrennt, an der Grundstücksgrenze. Des Weiteren befinden sich im UG geschützte Biotop, deren Flächen sich größtenteils mit dem FFH-Gebiet überschneiden.

Im UG befinden sich zudem zwei Landschaftsschutzgebiete (LSG) nach § 26 BNatSchG. Das LSG „Schlagsdorfer Waldhöhen“ befindet sich westlich des Anlagengeländes, durch die Gleisanlage der Industriebahn getrennt, in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze. Das LSG „Gubener Fließtäler“ befinden sich ca. 1,8 km nordwestlich des Anlagenstandorts. In Schlagsdorf, etwa 0,8 km südwestlich des Anlagenstandorts, befindet sich ein Naturdenkmal. Das wichtigste Oberflächengewässer in direkter Umgebung der Anlage ist die Lausitzer Neiße als Fließgewässer. Der Anlagenstandort befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet.

Zudem ist der Vorhabenstandort als potenzielles Habitat für grundsätzlich vorkommende Arten (u. a. Waldameise, Zauneidechse, Brutvögel) geeignet.

Kurzfassung der Wirkfaktoren durch das Gesamtvorhaben auf die Umwelt

Folgende potenzielle bau-, betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren sind durch das Gesamtvorhaben im Rahmen der UVP zu bewerten:

baubedingt

- zeitweilige bauzeitlich bedingte Belastung und Belästigung durch diffuse Emissionen von Staub einschließlich Feinstaub und von Abgasen sowie durch Lärm, Erschütterungen und Licht,
- Flächeninanspruchnahme, Beseitigung der Vegetation und des Lebensraums von Tieren durch die Baufeldberäumung.

anlage- und betriebsbedingt

- diffuse und gefasste Emissionen von Luftschadstoffen, Geruch, Lärm, Erschütterungen und Licht,
- visuelle Beeinträchtigung der Landschaft durch die baulichen Anlagen,
- Risiko von Auswirkungen bei Betriebsstörungen.

Die grenzüberschreitenden Auswirkungen werden bei dem jeweiligen Schutzgut dargestellt und bewertet.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Auswirkungen sowie zur Kompensation, die auch bereits im Rahmen des B-Planes „Industriegebiet Guben Süd II“ festgesetzt sind, wurden in Bezug auf das jeweilige Schutzgut bei der Bewertung berücksichtigt.

Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen

baubedingte Auswirkungen

Zum Zeitpunkt der vorläufigen Bewertung im Rahmen der UVP zur 1. Teilgenehmigung war die Produktionsstruktur der gesamten Anlage bekannt. Somit konnte die vorläufige Bewertung der baubedingten Auswirkungen bei der Errichtung der Gesamtanlage unter Berücksichtigung der Entfernungen zu den Schutzgütern und der zeitlichen Begrenztheit der Bauprozesse sehr präzise erfolgen.

Zur Beurteilung des Antrages zur 2. Teilgenehmigung ergeben sich für die Errichtungsphase keine Anhaltspunkte für zusätzliche, bisher nicht betrachtete erhebliche, Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Unter Berücksichtigung der geplanten Emissionsminderungsmaßnahmen und der Lage im Industriegebiet sind erhebliche Umweltauswirkungen durch Luftschadstoffe auf die Schutzgüter während der Errichtung auch im polnischen Teil des Untersuchungsgebiets nicht zu erwarten.

betriebsbedingte Auswirkungen

Da sämtliche Produktionsschritte und -prozesse mit ihren jeweiligen Auswirkungen im Rahmen der UVP zur 1. Teilgenehmigung bekannt waren, war auch hier von einer belastbaren Einschätzung im Rahmen der vorläufigen Bewertung der Gesamtauswirkungen beim Betrieb der Anlage auszugehen. Somit war die vorläufige Bewertung aus der 1. Teilgenehmigung übertragbar auf die Bewertung im Rahmen der 2. Teilgenehmigung, allerdings mit Ausnahme der Bewertung der über Emissionsquellen gefassten Emissionen. Zum Zeitpunkt der Erteilung der 1. Teilgenehmigung waren auf Grund des Planungsstandes noch keine präzisen Vorgaben hinsichtlich der Lage, Art, Anzahl und Gestaltung der jeweiligen Emissionsquellen bekannt. Mit den Antragsunterlagen zur 2. Teilgenehmigung wurden daher auf Basis präzisierter Angaben zu den jeweiligen Emissionsquellen überarbeitete Immissionsprognosen vorgelegt.

Für den Anlagenbetrieb wurden im Rahmen dieser Prognose die Auswirkungen der Anlage in Bezug auf die Luftschadstoffe Ammoniak, Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Kohlenstoffmonoxid, Formaldehyd, gasförmiges Quecksilber, gasförmiges Arsen, gasförmiges Thallium, gasförmiges Beryllium, gasförmiges Selen, Stäube (PM_{2,5}, PM₁₀, Gesamtstaub) gasförmige, anorganische Chlor- und Fluorverbindungen, Schwefelsäure, Stoffe der Nr. 5.2.4 Klasse I TA Luft (als Summenparameter), Benzol, Toluol, o-Xylol und flüchtige organische Kohlenwasserstoffe (VOC) ermittelt.

Für die gefassten Emissionsquellen ergeben sich die Emissionsmassenströme in der Regel aus dem maximalen Abluftvolumenstrom im Regelbetrieb (1013 hPa, 0 °C, trocken) und den, durch den jeweiligen Hersteller der Abluftreinigungsanlagen (ARA) garantierten, maximalen Abluftkonzentrationen der Schadstoffe.

Während sich Staubemissionen an allen Stellen mit Umschlag staubender (trockener) Einsatzstoffe und Produkte sowie Verbrennungsprozessen ergeben, beschränken sich die Emissionen von Stickstoffoxiden, Schwefeloxiden und Kohlenstoffmonoxid auf Verbrennungsprozesse. Ammoniakemissionen können beim Einsatz von

Abluftreinigungsanlagen für die Minderung von Stickstoffoxiden entstehen. Emissionsmassenströme für Schwefelsäure können sich beim Anlagenbetrieb ausschließlich als Schlupf im Bereich des Säure-Röstofens und bei der Anlieferung von Schwefelsäure ergeben. Die übrigen betrachteten Stoffe sind ausschließlich als Reaktionsprodukte im Bereich der Kalzinierung zu erwarten.

Um die aus den zahlreichen Prozessen an den Abluftquellen resultierenden Emissionen entsprechend der Immissionsprognose zu reduzieren, werden folgende Maßnahmen zur Abgasreinigung ergriffen:

Feststoffbeladene Abluft

Für die insbesondere bei der Feststoffanlieferung, -lagerung, -behandlung und pneumatischen Förderungen sowie bei Trocknern, Silos und Ab-/Entpackstationen entstehenden Abluftströme werden nach dem Stand der Technik Schlauchfilter, Zyklone und elektrostatische Filter eingesetzt. Für die Abscheidung von Lithiumhydroxid-Partikel werden zusätzlich Wäscher verwendet.

Die in den Filtern gesammelten Stäuben werden teilweise zunächst in Containern gesammelt und entsprechend des Verunreinigungsgrades in den Produktionsprozess zurückgeführt.

Sattdampfbeladene Abluft

Die mit Wasser gesättigte Abluft aus den eingesetzten Wäschern wird ohne Behandlung in die Atmosphäre abgeleitet. Der Tropfenauswurf wird über geeignete Tropfenabscheider o. ä. minimiert.

Methan

Die bei Abschaltvorgängen und im Falle des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes freigesetzten Mengen an Methan, das aus dem Einsatz von Erdgas in den Brennern stammt, sind als gering einzuschätzen. Die Freisetzung von Erdgas bei Störungen oder der Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb werden zum Nachweis dokumentiert.

Ammoniakhaltige Abluft

Ammoniakhaltige Abluft ist im Bereich der Laugungs-, Neutralisations-, Kalksteinsuspensionstanks und Ammoniakbehälter zu erwarten. Zur Abluftbehandlung wird die gesammelte Abluft in einem Venturiwäscher mit Prozesswasser gewaschen. Dabei konzentrieren sich abgeschiedene Luftschadstoffe im Wasser an. Während der Sumpf im Kreislauf gefahren wird, wird ein Teilstrom der Lösung zum Auslaugen des säurebehandelten Spodumens verwendet. Die gereinigte Abluft wird in die Atmosphäre abgeleitet.

Säurehaltige Abluft

Die im Säuremischer, Säureröstofen, Säurerost-Drehrohröfenkühler und dem Rückverflüssigertank anfallende saure Abluft wird gesammelt und in nachgeschalteten Wäschern und Filtern gereinigt. SO_3 - und H_2SO_4 -haltige Bestandteile in der Abluft werden mithilfe von Prozesswasser ausgetragen. Die entstehende Lösung wird zum Auslaugen des säurebehandelten Spodumens genutzt. Anteile von HCl - und SO_2 werden in einem vertikalen Gegenstromturmwäscher mithilfe von Natriumhydroxidlösung abgeschieden. Die entstehende Lösung wird zum einen als Teilstrom

rezirkuliert und zum anderen der Abwasserbehandlung zugeführt. Mithilfe eines elektrostatischen Nassabscheiders mit Faserbett Nebelabscheider werden Schwefelsäureaerosole abgeschieden. Die Lösung wird gesammelt und dem anfänglichen Wäscher zugeführt.

Die bei der Schwefelsäureanlieferung und -eintankung entstehenden säurehaltigen Dämpfe werden gesammelt und über eine Waschkolonnen mit Einbauten geführt. Die Abgaswäsche erfolgt dabei im leicht basischen Zustand. Die Waschlösung wird zirkuliert, wobei ein Teilstrom in den Auslagungsprozess des säuregerösteten Spodumens zurückgeführt wird.

Verbrennungsabgase

Während die Verbrennungsabgase des Na₂SO₄-Trockners und des Notstromaggregates unbehandelt abgeleitet werden, werden die des Säureröstofens zirkuliert.

Weitere Verbrennungsabgase entstehen bei der Vorwärmeinheit des Filters, die nach Abscheidung der Feststoffpartikel der Waschkolonne zugeführt werden. Die Abreinigung erfolgt hierbei im Gegenstromprinzip. Als Waschlösung werden alkalische und oxidierende Reagenzien eingesetzt. Die entstehende Waschlösung wird neben der Rezirkulation der Abwasserbehandlung zugeführt.

Abgasemissionen aus dem Drehrohrofen

Während des Kalzinierprozesses des lithiumhaltigen Spodumens entsteht aufgrund des Erhitzens des Materials und des Hinzuführens von Brennstoff und Verbrennungsluft eine mit diversen Luftschadstoffen belastete Abluft. Neben den Bestandteilen aus der Verbrennung sind auch diverse organische Bestandteile, Staub und zum Teil Schwermetalle zu erwarten. Für die Abgasreinigung wird daher ein mehrstufiger Prozess aus Sprühtrocknung, Trockensorption mit nachgeschaltetem Gewebefilter, Nasswäsche, Wärmeverschiebung und einem abschließendem NO_x/CO Katalysator verwendet.

Trotz der Verwendung moderner Brennertechnologien, die die Emissionen an Stickstoffoxiden so weit wie möglich reduzieren, werden NO_x-Emissionen mithilfe von Ammoniakwasser und nachgeschaltetem Katalysator weitestgehend minimiert.

Die Entstehung von Kohlenmonoxid wird durch vollständigen Ausbrand technisch minimiert. Im Abgas enthaltenes Kohlenmonoxid und andere organische Bestandteile werden im CO-Katalysator in Kohlenstoffdioxid und Wasser umgewandelt. Mithilfe einer konditionierten Trockensorption mit Gewebefilter und nachgeschalteten Nasswäscher werden Schwefeloxide sowie Chlor- und Fluorwasserstoffe wirksam abgeschieden.

Die Abscheidung von Staub erfolgt über einen Gewebefilter.

Hinsichtlich der Begrenzung der Emissionen von Schwermetallen, die während des Kalzinierprozesses im Drehrohrofen entstehen, war im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zur 1. Teilgenehmigung von der Antragstellerin ein mit dem Anlagenplaner der ARA, die Envi Con Engineering GmbH, vereinbartes Verfahrenskonzept (Lastenheft) vorgelegt worden. Dieses enthält das Konzept zur Einhaltung der im Abschnitt Pkt. 2.2.2 der Zusammenfassenden Darstellung des Bescheides zur

1. Teilgenehmigung dargestellten Schwermetallkonzentrationen im Abgas. Mit dem Antrag zur 2. Teilgenehmigung wird die Technik zur Einhaltung der zulässigen Schwermetallkonzentrationen dokumentiert. Demnach werden die Schwermetalle mittels Aktivkohle im Gewebefilter gebunden und abgeschieden. Die im Filter verbleibenden Reststoffe werden fachgerecht entsorgt.

Fazit

Die ergriffenen technischen Maßnahmen zur Reduzierung der zum Teil erheblich mit luftschadstoffbelasteten Abluftströme entsprechen dem Stand der Abluftreinigungstechniken. Insbesondere die aus dem Drehrohrföfen zu erwarteten Emissionen werden durch die Kombination von Abluftreinigungsvorrichtungen wirksam verringert, sodass die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gewährleistet ist. Für die Metalle Quecksilber, Arsen, Beryllium, Selen und Thallium wurde gezeigt, dass entweder die Zusatzbelastung das Abschneidekriterium von 1 % des jeweiligen Beurteilungswertes oder die Gesamtbelastung den jeweiligen Beurteilungswert unterschreitet.

Unter Berücksichtigung der geplanten Emissionsminderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen durch Luftschadstoffe auf die Schutzgüter während des Betriebes auch im polnischen Teil des Untersuchungsgebiets nicht zu erwarten.

2.2.3 Gesamteinschätzung

Das LfU schätzt unter auch Berücksichtigung der Stellungnahmen der weiteren in das Genehmigungsverfahren zur 2. Teilgenehmigung einbezogenen Fachbehörden ein, dass das Ergebnis der vorläufigen Gesamtbewertung in der zusammenfassenden Darstellung im Bescheid zur 1. Teilgenehmigung Nr. 40.114.01/07/0801B1/RS aufrechterhalten werden kann: „Die herangezogenen Kriterien der TA Lärm und der TA Luft sowie anderer allgemein anerkannter Beurteilungswerte zeigen keine Überschreitung von Richt- oder Immissionswerten“.

Erheblich nachteilige Auswirkungen können durch die Realisierung des Gesamtvorhabens ausgeschlossen werden.

2.3 Materielle Sachentscheidung

Die Voraussetzungen gemäß § 8 BImSchG für die Erteilung der beantragten 2. Teilgenehmigung liegen vor. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung (Pkt. 2.3.1). Zudem liegen die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vor (Pkt. 2.3.2). Einer vorläufigen Gesamtbeurteilung bedarf es bei dieser abschließenden Teilgenehmigung nicht mehr.

2.3.1 Berechtigtes Interesse

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf 1. Teilgenehmigung stand die konkrete Ausführung der Gesamtanlage aus planerischen und betriebstechnischen Gründen noch nicht fest. Deshalb war der Gegenstand der 1. Teilgenehmigung Nr. 40.004.01/22/4.1.16GE/T12 vom 03. März 2023 auf die Errichtung und den Betrieb eines Verwaltungsgebäudes, eines Kombigebäudes, eines Laborgebäudes, eines Werkstattgebäudes sowie auf weitere bauvorbereitende Erdarbeiten für die Produktionsanlagen und die Nebenanlagen inklusive der Pfahlgründungen für die Produktionsanlagen begrenzt.

Mit dem Antrag auf 2. und zugleich letzte Teilgenehmigung für die vollständige Errichtung der Gesamtanlage und der Aufnahme des Betriebes der Anlage hat die Antragstellerin das gemäß § 8 Satz 1 Nr. 1 BImSchG erforderliche berechtigte Interesse abschließend bestätigt.

2.3.2 Genehmigungsfähigkeit des beantragten Gegenstands der Teilgenehmigung

Wie nach § 8 Satz 1 Nr. 2 BImSchG erforderlich, liegen die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der 2. Teilgenehmigung vor.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG in Bezug auf den Gegenstand der 2. Teilgenehmigung vorliegen. Es sind jedoch (zusätzlich zu den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides 1. Teilgenehmigung Nr. 40.004.01/22/4.1.16GE/T12 vom 03.03.2023) die unter IV. vorgenannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Dabei wurden die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfungen mitberücksichtigt. Hierdurch wird gewährleistet, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgehen.

2.3.2.1 Allgemein

Grundlage dieser 2. Teilgenehmigung und somit Bestandteil dieser ist der Antrag mit den dazu erstellten Unterlagen. Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten. Ergaben sich in der Prüfung des Antrags durch die beteiligten Behörden weitergehende Anforderungen an die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, so wurden entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen. Die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind daher entsprechend NB IV.1.1 immer an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung vorzuhalten. Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten.

Die Bestimmung, wonach die Teilgenehmigung unter der in NB IV.1.2 genannten Voraussetzung erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Die NB IV.1.3 wurde erlassen, um den zuständigen Behörden und speziell den genannten Referaten des LfU, die notwendigen Informationen im Rahmen ihrer Überwachungspflichten zu sichern. Sie findet ihre Ermächtigung in § 52 BImSchG - Mitteilungspflicht im Rahmen der Überwachung; die Frist von 14 Tagen wird als erforder-

derlich aber auch als ausreichend erachtet, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im verhältnismäßigem Zeitrahmen realisieren zu können.

Die Baubeginnanzeige ist nach § 72 Abs. 8 Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vor Baubeginn vorzulegen (NB IV.1.3).

Der unteren Wasserbehörde des LK Spree-Neiße ist auf der Grundlage des § 101 Abs. 1 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Baubeginn anzuzeigen (NB IV.1.3), um ihr als Gewässeraufsicht gemäß § 100 Abs. 1 WHG die Gelegenheit zu geben, die Bauarbeiten bei Bedarf zu überwachen.

Die Forderung der Mitteilung nach NB IV.1.3 an das LAVG ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 21, 22 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Nach diesen Bestimmungen ist es Aufgabe der Arbeitsschutzaufsichtsbehörden, hier das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), die Einhaltung arbeitschutzrechtlicher Gesetze bei der Errichtung der Anlage zu überwachen und den Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten zu beraten.

Aufgrund der Komplexität der Anlage ist die Forderung einer nach den Betriebseinheiten gestaffelten Anzeigepflicht für alle Überwachungsbehörden sinnvoll und erforderlich.

Die Anzeigepflicht vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Betriebseinheiten wird in Erfüllung des § 52 BImSchG erforderlich, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können (NB IV.1.4). Die Forderung der Anzeige nach NB IV.1.4 an das LAVG ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 21, 22 ArbSchG. Nach diesen Bestimmungen ist es Aufgabe der Arbeitsschutzaufsichtsbehörden, die Einhaltung arbeitschutzrechtlicher Gesetze beim Betrieb der Anlage zu überwachen und den Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten zu beraten. Durch die Anzeige besteht die Möglichkeit der Überprüfung der Anlage durch die Arbeitsschutzaufsichtsbehörde. Dies gilt ebenso für die Behörden des LK Spree-Neiße.

Dazu gehört auch eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der Anlage (NB IV.1.5). Die Abnahmeprüfung dient der erstmaligen Prüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der Anlage im Rahmen § 52 BImSchG; Nr. 3.3.1 ff. des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Zusammenarbeit der im Rahmen der Durchführung des BImSchG zuständigen Behörden vom 11. Juli 2023

Die Hinweise unter VI. 1 bis 10 sind zu beachten.

2.3.2.2 Immissionsschutz (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG)

Insbesondere stellen die NB unter IV.2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten bei der Errichtung der Anlage erfüllt werden.

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Produktions- und Nebenanlagen liegen vor. Die erlassenen Nebenbestimmungen legen weitere konkretisierte Anforderungen fest.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen insbesondere durch solche Maßnahmen getroffen werden, die dem Stand der Technik entsprechen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen. Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Anwendung von BVT- Schlussfolgerungen

Es war zu prüfen, ob BVT-Schlussfolgerungen im Sinne von § 3 Abs. 6b i. V. m. § 7 Abs. 1a BImSchG für den Betrieb der Produktionsanlage zur Herstellung von Lithiumhydroxid aufgrund der mehrfachen Zuordnung zur 4. BImSchV und zur IE-Richtlinie 2010/75/EU zu beachten sind. Dies ist hier der Fall.

Folgende BVT-Schlussfolgerungen sind relevant:

1. Durchführungsbeschluss 2016/1032 der Kommission vom 13. Juni 2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie,
2. Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung.

Insbesondere für die BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie, welche bei der Überarbeitung der TA Luft 2021 berücksichtigt worden sind, wurde die allgemeine Anwendbarkeit mit folgendem Ergebnis überprüft:

Tabelle 8: Anwendbarkeit BTV-Schlussfolgerungen

BVT-Schlussfolgerung	Anwendbarkeit	Voraussetzung
Allgemeines		
BVT 1 - Einführung und Anwendung eines Umweltmanagementsystems (UMS)	Aufgrund der Zuordnung als IED-Anlage ist die Antragstellerin nach Inbetriebnahme zur Integration von Managementsystemen verpflichtet. Antragsgemäß soll ein UMS nach ISO 14001 eingeführt werden.	Erfüllt
BVT 2 - effiziente Energienutzung	Die Einführung eines Energiemanagementsystems nach ISO 50001 ist beabsichtigt - Ernennung eines Energiebeauftragten. (a) Diverse Wärmerückgewinnungssysteme geplant (c) Isolation für Hochtemperatur-Anlagen wird vorgesehen (l) Einsatz von Steuersystemen für Abluftregulierung (o)	Erfüllt
BVT 3 - Integration eines geeigneten Prozesssteuerungssystems	Einsatzstoffwahl und geeignete Emissionsminderungstechniken (a) Online-Überwachung des Ofens (e) Überwachung kritischer Prozessparameter (f)	Erfüllt
BVT 4 - Anwendung eines Wartungsmanagementsystems als Teil des Umweltmanagementsystems speziell auf die Leistungsfähigkeit der Staubminderungssysteme ausgerichtet	In der Anlagerverfügbarkeit werden geplante und ungeplante Stillstandzeiten für Wartungsarbeiten berücksichtigt. Die Minderungssysteme werden entsprechend überwacht und überprüft.	Erfüllt
Vermeidung diffuser Emissionen		
BVT 5 und 6 - quellnahe Erfassung und Behandlung diffuser Emissionen, insbesondere diffuse Stäube	Diffuser Emissionen treten antragsgemäß nur innerhalb gekapselter Bereiche / geschlossener Gebäudehülle auf. Abluft wird gefasst und in geeigneten Abluftreinigungseinrichtungen gefasst und abgeleitet.	Erfüllt
BVT 7 - Vermeidung diffuser Emissionen aus der Lagerung von Rohstoffen	Lagerung staubender Güter in geschlossenen Gebäuden oder Silos (a) Feste Verpackungen staubender Materialien (c) Anbringung von Staubabzugsvorrichtungen an Stellen, an denen staubende Materialien umgeschlagen werden (f) Auslegung von Lagerbereichen mit geeigneten Auffangwannen (k)	Erfüllt
BVT 8 - Vermeidung diffuser Emissionen aus Umschlag und Transport von Rohstoffen	Geschlossene Förderanlagen oder pneumatische Systeme (a) Absaugung von Staub an Befüllstellen, Silo-Entlüftungsöffnungen, pneumatische Umschlagsystemen und Übergabestellen sowie Anbindung an Filtersysteme (b)	Erfüllt

BVT 9 - Vermeidung oder Verminderung diffuser Emissionen aus der Metallherzeugung	Einsatz eines geschlossenen Ofens mit ordnungsgemäß konzipierten Entstaubungssystem (b) Behandlung erfasster Emissionen in geeigneten Emissionsminderungssystemen (i)	Erfüllt
Überwachung vom Emissionen in die Luft und Emissionskonzentration		
BVT 10 - Überwachungshäufigkeit	Überwachung gemäß TA Luft 2021 für antragsgemäß angegebene Stoffe	Erfüllt
BVT 11 - Verminderung von Quecksilberemissionen	Verwendung von Adsorptionsmitteln mit Staubfiltration (b) - Emissionskonzentration entsprechend TA Luft 2021 -> antragsgemäß 0,0001 mg/m ³	Erfüllt
BVT 12 - Verminderung von Schwefeldioxidemissionen	Nicht anwendbar	
BVT 13 - Vermeidung von NOx-Emissionen	Einsatz NO _x -armer Brenner (a) sowie Emissionsminderungstechnik durch Katalysator	Erfüllt
Emissionen in Wasser sowie Überwachung		
BVT 14 - Vermeidung oder Verminderung des Abwasseranfalls	Verbrauchswertmessung Frischwasser / Abwasser (a) Wiederverwendung von Abwässern (b) Wiederverwendung schwacher Säuren aus Nass-Elektrofiltration oder Nasswäschern (c) Anwendung geschlossener Kühlkreisläufe (f) Wiederverwendung von Wasser aus Abwasserbehandlung (g)	Erfüllt
BVT 15 - Vermeidung von Wasserverunreinigungen und Verminderung der Emissionen in Wasser	Trennung behandlungsbedürftiger Abwasser	Erfüllt
BVT 16 - Beprobung	Beprobung der Abwässer monatlich nach ISO 5667 oder vergleichbar	Erfüllt
BVT 17 - Leckagen aus der Lagerung von Flüssigkeiten	Nicht anwendbar	
Lärm		
BVT 18 - Verminderung von Lärmemissionen	Kapselung von Anlagenteilen / Apparaten (b) Verwendung vibrationsisolierender Halterungen und Verbindungen für die Ausrüstung (c) Angemessene Ausrichtung geräuschintensiver Maschinen (d)	Erfüllt
Geruch		
BVT 19 - Verminderung von Geruchsemissionen	Sorgfalt bei Konstruktion, Betrieb und Wartung von Vorrichtungen, die Geruchsemissionen generieren können (c) Einsatz geeigneter Filtrationstechniken (d)	Erfüllt

Weitere BVT-Schlussfolgerungen sind aufgrund der Anlagencharakteristik nicht anwendbar.

Aus Sicht des LfU erfüllen die im Antrag genannten Maßnahmen die in den o. g. BVT-Schlussfolgerungen genannten Bestimmungen. Da diese Bestimmungen bereits in nationale Normen berücksichtigt worden sind, sind keine gesonderten Nebenbestimmungen erforderlich.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG).

Der Antrag der Rock Tech Guben GmbH zur 2. Teilgenehmigung wurde aus immissionsschutz-, störfall- und abfallrechtlicher Sicht geprüft. Die vorgenannten Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BImSchG (Schutz- und Vorsorgeanforderungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Anforderungen zur Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen) waren ebenfalls Prüfgegenstand. Grundlage der Prüfung waren insbesondere die Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft), die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) und die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV).

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen beim Bau bzw. beim Betrieb der Anlage hervorgerufen werden können.

Errichtung der Anlage

Als mögliche schädliche Umwelteinwirkungen während der Errichtungsphase der geplanten Anlage sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Lärmemissionen und Erschütterungen (1.) sowie Luftschadstoffe (2.) zu benennen.

Für den Bereich des Immissionsschutzes wurde geprüft, ob die beantragten Baumaßnahmen negative Auswirkungen auf Schutzgüter haben können. Dafür wurden die Schutzanforderungen nach Nr. 4.1 TA Luft und Nr. 3.2 TA Lärm hinzugezogen.

1. Schutzanforderungen Emissionen/Immissionen - Lärm/Erschütterungen

Die baubedingten Lärmimmissionen sind in den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 geregelt (AVV Baulärm). Entgegen der Definition in der TA Lärm, die gemäß § 1 Ziffer f) der TA Lärm keine Anwendung auf Baustellenlärm findet, ist die Nachtzeit in der o. g. Verwaltungsvorschrift von 20:00-07:00 Uhr festgesetzt (Ziffer 3.1.2 der AVV Baulärm).

Damit die zuständige Überwachungsbehörde des LfU während der Bauzeit ihre Überwachungsaufgaben effektiv durchführen kann, wurde in NB IV.2.1 gefordert, einen Baulärmverantwortlichen für die Baumaßnahmen der 2. Teilgenehmigung zu benennen.

Im Rahmen der Baumaßnahmen sind Emissionen durch Erschütterungen möglich. Entsprechend dem im Antrag enthaltenen schwingungstechnisches Gutachten „Schwingungsprognose für das Rock Tech Lithium Hydroxide Project in Guben 1. Teil – Voruntersuchung“, erstellt durch die AkustikBüroDahms GmbH vom 22.03.2022 sind keine starken Schwingungseinleitungen in den Boden zu erwarten. Zur Gewährleistung dieser Feststellung wurde die NB IV.2.2 festgelegt.

2. Schutzanforderungen Emissionen/Immissionen - Luftschadstoffe

Eine mit der Errichtung verbundene relevante Freisetzung von Luftschadstoffen, insbesondere Staub, ist nicht zu erwarten.

Zur Begrenzung der baubedingten Emissionen in Bezug auf Lärm, Staub, Erschütterungen und Licht sind weiterhin die Hinweise VI. 11 bis 16 sind zu beachten.

Betrieb der Anlage

Als mögliche schädliche Umwelteinwirkungen während des Betriebes der geplanten Anlage sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Lärm (1.) Erschütterungen (2.), Luftschadstoffe (3.), Gerüche (4.) sowie Licht (5.) zu benennen.

Für den Bereich des Immissionsschutzes wurde geprüft, ob der Betrieb der Anlage negative Auswirkungen auf Schutzgüter ausüben kann. Dafür wurden die Schutzanforderungen nach Nr. 3.2 TA-Lärm Nr. 4.1 TA-Luft hinzugezogen. Als Grundlage für die Prüfung und Bewertung fanden die im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben über Emissionen und Immissionen, insbesondere aus Kapitel 4 Berücksichtigung.

1. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm

Für das Gesamtvorhaben wurde überprüft, ob die Emissionen an lärmverursachenden Vorgängen schädliche Auswirkungen auf Schutzgüter verursachen können. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Antrag enthaltenen und aktualisierten Gutachten zu Lärmemissionen und -immissionen wurden seitens des Fachreferates T 15 des LfU überprüft. Die vorliegende Stellungnahme vom 25.07.2023 basiert auf der Revision des schalltechnischen Berichts 21-194-02-IP-VA vom 21.06.2023.

Emissionskontingentierung

Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 30 „Industriegebiet Guben Süd II“ der Stadt Guben wurde eine Emissionskontingentierung der Planfläche gemäß DIN 45691 vorgenommen. Hierzu wurde das Plangebiet in neun Teilflächen untergliedert und diesen Teilflächen wurden entsprechende Emissionskontingentente zugewiesen, die gewährleisten sollen, dass für die relevanten Bezugsimmissionsorte (BIO) die ermittelten Planwerte nach TA Lärm – teilweise unter Berücksichtigung der Vorbelastung – eingehalten werden. Im vorliegenden Gutachten der Akustikbüro Dahms GmbH wurde geprüft, ob die zu genehmigende Anlage der Firma Rock Tech Guben GmbH die Summe der berechneten

Teilbeurteilungspegel – auf Grundlage der Emissionskontingentierung – an den BIO einhält.

Gutachten der GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik im Rahmen der Emissionskontingentierung

Das Gutachten der GWJ Ingenieurgesellschaft bildet die Grundlage der Emissionskontingentierung nach DIN 45691 und wurde zum Februar 2023 überarbeitet. Die Teilflächen 1, 8 und 9 wurden zu einer neuen Teilfläche 1 zusammengefasst.

Weitere Änderungen gegenüber der ersten Teilgenehmigung waren nicht festzustellen.

Immissionsorte

Zusätzlich zu den vier Bezugsimmissionsorten aus dem Gutachten der GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik forderte das LfU mit Schreiben vom 02.12.2021 die Betrachtung von drei weiteren Immissionsorten.

Tabelle 9: Immissionsorte-Lärm

Nr.	Immissionsort	Gebiet nach TA Lärm
IO 1	Kornblumenweg, Guben	Reines Wohngebiet
IO 2	Kuckucksau 6a, Guben	Mischgebiet
IO 3	Weinbergweg 1, Guben	Allg. Wohngebiet
IO 4	Forster Straße 91, Guben	Gewerbegebiet
IO 5	Forster Straße 83, Guben	Gewerbe- und Industriegebiet
IO 6	Gubinec 25 in Polen	Wohn- und Gewerbegebiet
IO 7	Sekowice 54 in Polen	Wohn- und Gewerbegebiet

Daraufhin wurde die Kontingentierung aus dem zuvor genannten Gutachten mit Ergänzung der weiteren Immissionsorte erneut durchgeführt, um die maximal zulässigen Immissionskontingente für die neuen Immissionsorte zu ermitteln. Im Rahmen der Neuberechnung betrug die Abweichung für die bereits berechneten Immissionsorte maximal 0,3 dB. Das Ergebnis für die neuen Immissionsorte entspricht somit der damaligen Kontingentierung.

Eingangsdaten

Für den Betrieb der Anlage zur Produktion von Lithiumhydroxid wurden folgende Geräuschquellen bzw. geräuschintensiven Ereignisse betrachtet:

- LKW/Zug-An- und -abfahrten (anlagenbezogener Verkehr),
- Be- und Entladung der oben genannten Fahrzeuge,
- Rangiervorgänge,
- Pkw-An- und Abfahrten der Mitarbeiter und ggf. Mitarbeiter- und Kundenparkplätze,
- Staplerverkehr auf dem Betriebsgelände,
- Halleninnenpegel,
- Rückkühler, Gebäudebelüftungsanlagen, Pumpen auf dem Gelände, an den Gebäuden oder auf den Dächern.

Auf dem Gelände sind mehrere Industriehallen geplant. Für jede dieser Hallen wurde ein Gesamtschalleistungspegel aller Quellen innerhalb der entsprechenden Halle bestimmt. Das angesetzte Schalldämm-Maß $R'w$ der Außenwände von 30 dB ist hierbei auf der sicheren Seite liegend. Aufgrund der zuvor genannten Eingangsdaten wurde gemäß DIN EN ISO 12354-4 der flächenbezogene Schalleistungspegel der Außenbauteile der einzelnen Hallen ermittelt. Unerwähnt bleiben die angesetzten Schalldämm-Maße der Fenster und Decken.

Hierzu ist seitens des Gutachters bereits im Rahmen der ersten Teilgenehmigung folgende Klarstellung nachgereicht worden:

Die für die Wände und Dächer angenommenen Schalldämm-Maße mit $R'w = 30$ dB gelten für alle Wände und Dächer, sodass ebenfalls anzunehmen ist, dass diese im Mittel über alle Außenbauteile, auch für handelsübliche Fenster, gelten. Die Berechnung unter Berücksichtigung des vorgenannten Schalldämm-Maßes von 30 dB ist als konservative Abschätzung durchgeführt worden, sodass die Ergebnisse auf der sicheren Seite liegen dürften.

Gemäß Anhang 8.1 des vorliegenden Gutachtens wurde für einige Geräte ein Impulzzuschlag vergeben. Dieser wurde pauschal mit 2 dB angesetzt. Entsprechend des Anhangs A.2.5.3 „Zuschlag für Impulshaltigkeit KI“ der TA Lärm ist dieser Zuschlag mit 3 oder 6 dB zu berücksichtigen. Aus dem Gutachten ging nicht hervor, weshalb hier durchgehend 2 dB angesetzt wurden.

Durch den Gutachter wurde mit Schreiben vom 02.08.2023 diesbezüglich eine Klarstellung übermittelt:

Die Impulshaltigkeit wurde nur für diejenigen Quellen angesetzt, für die diese nicht sicher ausgeschlossen werden konnten. Seitens des Gutachters wird angegeben, dass für die Vielzahl an Quellen davon abgesehen wurde, eine Impulshaltigkeit zwischen 3 und 6 dB zu vergeben. Um dennoch die Impulshaltigkeit einiger Quellen darzustellen und zum anderen keine starke Überbewertung zu erhalten, wurde die Impulshaltigkeit daher „pauschal“ mit 2 dB berücksichtigt. Dieses Vorgehen wird als Abschätzung zur sicheren Seite gesehen.

Des Weiteren wird angegeben, dass für die Vielzahl an Quellen von einer gewissen Unschärfe ausgegangen werden kann, sodass die Annahme vertretbar ist. Der Effekt von Impulshaltigkeit nimmt bei einer steigenden Zahl von Quellen ab. Beispielhaft kann hierbei die Formel 26 der VDI 3770 genannt werden, in der beschrieben ist, dass die Impulshaltigkeit von Gartenlokalen mit Zunahme an Besuchern abnimmt.

Auf die Vergabe eines Zuschlags für Tonhaltigkeit wurde grundsätzlich verzichtet.

Ergebnisse

Die berechneten Beurteilungspegel ergeben, dass das maximal zulässige Immissionskontingent an sechs von sieben untersuchten BIO für den Tages- und Nachtzeitraum eingehalten wird. Lediglich am IO 6 liegt im Nachtzeitraum eine geringfügige Überschreitung des maximal zulässigen Immissionskontingents um 0,2 dB(A) vor. Es ist aufgrund des im Gutachten getroffenen konservativen

Ansatzes davon auszugehen, dass die angenommenen Werte insgesamt auf der sicheren Seite liegen. Die Überschreitung liegt mit 0,2 dB(A) aus Sicht des LfU, Referat T24 unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle, sodass mit nachteiligen Auswirkungen auf die Nachbarschaft insgesamt nicht zu rechnen ist. Weiterhin liegt die Überschreitung deutlich unterhalb der anzunehmenden Prognosesicherheit von 1 dB(A).

Begründung der Nebenbestimmungen

Im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG i. V. m. TA Lärm und der dem Antrag beigelegten Gutachten zu Lärmemissionen und -immissionen sind Betriebsgeräte und Aggregate so auszuwählen, dass diese keine Tonhaltigkeit nach DIN 45681 aufweisen (NB IV.2.3). Die Nachweispflicht ergibt sich aus § 52 BImSchG.

Die Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen wird im Sinne des § 5 BImSchG gefordert, um die in dem Gutachten getroffenen Annahmen zu gewährleisten (NB IV.2.4). Die Einhaltung des maximal zulässigen Immissionskontingents ist nur gewährleistet, sofern die unter Gliederungspunkt 4.3 des Gutachtens der GWJ Ingenieurgesellschaft aufgelisteten Schalldämm-Maße der Außenbauteile und alle weiteren unter Anhang 8.1 gelisteten Schallschutzmaßnahmen mit den entsprechenden Wirksamkeiten eingehalten werden. Daher sind diese zwingend umzusetzen. Zudem ist die im vorliegenden Gutachten beschriebene Betriebsweise beizubehalten. Die Nachweispflicht ergibt sich aus § 52 BImSchG.

Mit der NB IV.2.5 werden die relevanten Immissionsorte entsprechend des schalltechnischen Gutachtens mit Stand vom 21.06.2023 festgelegt. Als einzuhaltende Lärmgrenzwerte gelten die Beurteilungspegel nach Ziffer 6.1 TA Lärm (gebietsbezogene Immissionsrichtwerte). Für die Lärmgrenzwerte der Immissionsorte auf polnischem Staatsgebiet wurden die im Gutachten enthaltenen Beurteilungswerte zu Grunde gelegt.

Aufgrund der zu erwartenden Lärmemissionen werden erstmalige und zyklisch wiederkehrende Lärmmessungen im Sinne der TA Lärm i. V. m. § 28 BImSchG durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle gefordert (NB IV.2.6 und 2.7). Durch die Überwachungsbehörde wird außerdem festgelegt, dass die Messungen aus besonderen Auslässen im Sinne des § 26 BImSchG durch den Anlagenbetreiber durchzuführen sind, sofern Anhaltspunkte beispielweise aus der Nachbarschaft diese erfordern. Den Überwachungsaufgaben gemäß § 52 BImSchG wird damit Rechnung getragen.

2. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen

Von der Produktionsanlage ausgehend sind Erschütterung in Form von spürbaren Schwingungen auf umgebende Objekte und insbesondere auf Schutzgüter in der nahen Umgebung möglich. Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung wurde eine theoretische Betrachtung durchgeführt. Hierzu lag dem Antrag zur 1. Teilgenehmigung das schwingungstechnische Gutachten „Schwingungsprognose für das Rock Tech Lithium Hydroxide Project in Guben 1. Teil – Voruntersuchung“ bei.

Die im Zuge des o. g. Gutachtens angenommenen Daten sind durch Messungen verifiziert worden. Die zugehörigen Ergebnisse wurden in einem weiteren schwingungstechnischen Gutachten „Schwingungsprognose für das Rock Tech Lithium

Project in Guben 2. Teil - Messung, Auswertung und Vorgaben“ (21-194-03-SchwP), erstellt durch die AkustikBüroDahms GmbH vom 05.10.2022, ausgewertet und dem LfU zur Prüfung vorgelegt.

Dieses Gutachten wurde durch das LfU, Referat T24 mit folgendem Ergebnis geprüft:

Allgemein

Die im Gutachten getroffenen Annahmen wurden bereits im ersten Teil des Gutachtens beschrieben. Im zweiten Teil erfolgt die Auswertung von Messergebnissen und die abschließende Beurteilung. Die Messungen selbst wurden mithilfe einer Ersatzschwingquelle durchgeführt. Der dargestellte Ablauf zur Messdurchführung ist nachvollziehbar beschrieben.

Messdurchführung und Ergebnisse

Für durchgeführten Erschütterungsmessungen wurden Schwingungs-Messgeräte verwendet, die unteren anderem nach DIN 45669 – 1 und DIN 45669 – 2 sowie nach DAkks (Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH) kalibriert wurden. Zur Untersuchung der Bodendämpfung wurde der Boden mit Hilfe einer Ersatzschwingquelle angeregt und die Schwingungsgeschwindigkeit in Abständen von 16, 32, 64 und 128 m zur Quelle bemessen. Die Ersatzschwingquelle befand sich dabei an der künftigen nördlichen Betriebsgrenze der Rock Tech Guben GmbH. Hierdurch konnte zum einen eine Aussage darüber getroffen werden, wie die Ausbreitungsverhältnisse innerhalb des noch unbebauten Betriebsgeländes und zum anderen auch außerhalb des Betriebsgeländes sind. Der Standort entspricht in etwa dem späteren maßgeblichen Emittenten der Kugelmühle.

Innerhalb des Messzeitraums wurde Einzelmessungen mit einer Ersatzschwingungserregerquelle von 750 kg, die aus einer Höhe von etwa sechs Meter auf den Boden fallengelassen wurde, durchgeführt. Je Messlauf wurden dabei mindestens zehn Events (entspricht je Event ein Aufschlag des Gewichtes) aufgezeichnet.

Für die Messungen selbst wurden die Ausbreitungsrichtung Nord-West, Nord-Ost und Süd betrachtet. Fremdeinwirkungen durch gewerbliche Tätigkeiten lagen vor allem in den Ausbreitungsrichtung Nord-West und Nord-Ost vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die eingeleiteten Schwingungen prognostisch zu gering sind, um Schäden an Gebäuden und Belästigung von Menschen in Gebäuden zu bewirken. Die entsprechend der Auswertung festgestellten Dämpfungswirkungen aufgrund der Bodenbeschaffenheit fallen in Abhängigkeit der Ausbreitungsrichtung verschieden aus. Es ist voraussichtlich davon auszugehen, dass die infolge von Tiefbauarbeiten aktuell höheren Dämpfungswirkungen in südlicher Richtung denen in nördlicher Richtung angeglichen werden. Im Allgemeinen ist festzustellen, dass die Dämpfung im höheren Frequenzbereich geringer ist als in den tiefen Frequenzbereichen. Des Weiteren sei erwähnt, dass die durch das 750 kg Gewicht eingeleitete Energie mit hoher Wahrscheinlichkeit die der auf dem Betriebsgelände später möglichen Erschütterungsquellen überschreitet.

Es ist festzuhalten, dass durch die künftigen auf dem Betriebsgelände vorhandenen Erschütterungsquellen zwar Erschütterungseinwirkungen in den Boden einleiten

und übertragen werden können, diese jedoch in Abhängigkeit der Frequenzen (höhere Dämpfung ab 50 Hz) teilweise stark gedämpft werden. Prognostisch ist davon auszugehen, dass die von den Anlagen ausgehenden Erschütterungseinwirkungen sehr geringe negative Auswirkungen auf die Nachbarschaft und Umwelt haben werden.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die aufgrund der Gutachten ermittelten Erschütterungseinwirkungen lassen in Abhängigkeit der Entfernung der schutzrelevanten Objekte und der Bodenbeschaffenheit keine negativen Auswirkungen erwarten, jedoch können diese aufgrund der Vielzahl an Erschütterungsquellen auch nicht ausgeschlossen werden. Daher wird die NB IV.2.8 im Sinne des § 5 BImSchG als angemessen und ausreichend erachtet, um eine erforderliche Vorsorge vor Erschütterungseinwirkungen zu gewährleisten.

Zyklisch wiederkehrende Messungen im Sinne des § 28 Nr. 2 BImSchG sind aus Sicht der Überwachungsbehörde nicht erforderlich, sofern die Einhaltung der nach NB IV.2.8 geforderten Immissionswerte nachgewiesen wird (NB IV.2.8 und 2.10). Wiederkehrende Messungen im Sinne des § 26 BImSchG sind durch die Überwachungsbehörde dann zu fordern, wenn sich Anhaltspunkte, beispielsweise durch Hinweise aus der Nachbarschaft, ergeben. Den Überwachungsaufgaben gemäß § 52 BImSchG wird damit Rechnung getragen

3. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe

Mit der Errichtung der Produktionsanlage entstehen zahlreiche Emissionsquellen mit diversen Luftschadstoffemissionen. Darunter sind Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf oder Prozesswärme, die jedoch aufgrund der Unterschreitung von Schwellenwerten nicht den Tatbestand nach Nr. 1 des Anhang I der 4. BImSchV erfüllen. Des Weiteren entfällt der Anwendungsbereich der 44. BImSchV, da die Verbrennungsprodukte entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 4 44. BImSchV unmittelbar zum Trocknen, Kalzinieren oder Rösten der im Prozess eingeleiteten Materialien verwendet werden.

Für den in der Rauchgasreinigung eingesetzten Kanalbrenner ist § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 44. BImSchV anzuwenden.

Die als Notstromaggregate eingesetzten Gasmotoren unterliegen der 44. BImSchV, relevante Emissionsgrenzwerte lassen sich entsprechend § 16 Abs. 6, 7 und 9 nicht ableiten. Lediglich der Stand der Technik zur Minimierung von Kohlenmonoxid, Stickstoffoxiden und Schwefeloxiden ist zu beachten. Letztere ist aufgrund des Anwendungsbereichs zur Gasbeschaffenheit im Sinne des DVGW-Arbeitsblattes G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie und durch Beilage des Sicherheitsdatenblattes für das verwendete Erdgas auszuschließen. Gasmotoranlagen stoßen laut Umweltbundesamt bei magerer Verbrennung einen nicht unerheblichen Teil an Formaldehyd und Methan aus. Während Methan aus dem Methanschluß der Anlage stammt und letztlich schwer zu verhindern ist, ist Formaldehyd im Sinne des § 16 Abs. 10 Nr. 4 der 44. BImSchV auch für Anlagen, die der Notstromversorgung dienen, weitestgehend zu begrenzen. Abschließend ist festzustellen, dass für die Betrachtung emissionsrelevanter Vorgänge überwiegend die Regelungen der TA Luft heranzuziehen sind.

Die von der Anlage ausgehenden Emissionen wurden mithilfe einer Immissionsprognose der IFU GmbH (Guben.2023.01) vom 14.04.2023 betrachtet und bewertet.

Schornsteinhöhenberechnung

Die Schornsteinhöhenberechnung erfolgte auf Grundlage der Nr. 5.5 TA Luft; die einzelnen Ermittlungsschritte wurden nachvollziehbar beschrieben und sind methodisch nicht zu bemängeln. Insgesamt entspricht die vorliegende Schornsteinhöhenberechnung den Vorschriften der Nr. 5.5 TA Luft. Die Mindestbauhöhen der Schornsteine sind antragsgemäß zu realisieren.

Immissionsprognose

Die Ausbreitungsrechnung wurde mit dem Programm LASAT 3.4 erstellt und entspricht damit den Vorgaben der TA Luft. Der grundsätzlichen Vorgehensweise der vorliegenden Ausbreitungsrechnung wird zugestimmt. Die Eingabedaten sind nachvollziehbar beschrieben. Die Methodik und Durchführung entspricht den Vorschriften der TA Luft. Insgesamt sind die Prognoseergebnisse zur Beurteilung der Immissionen geeignet.

Es wurden sämtliche Emissionsquellen der geplanten Anlage in der Immissionsprognose berücksichtigt, wobei die Ergebnisse jeweils die Gesamtzusatzbelastung darstellen.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass die prognostizierte Gesamtzusatzbelastung für die betrachteten Schadstoffe vergleichsweise gering ist. Des Weiteren ist festzustellen, dass für eine Reihe von Schadstoffen die Irrelevanzschwellen der TA Luft unterschritten werden.

Zur Bewertung der prognostizierten Immissionen liegt neben den Angaben in der Immissionsprognose ein Bericht der GUT GmbH (Erläuterungsbericht zu Kapitel 4.1) vor. Die Beurteilung erfolgte auf Grundlage der Methodik der TA Luft (Ermittlung der Immissionskenngrößen) und der Immissionswerte der TA Luft. Für die Schadstoffe, für die die TA Luft keine Immissionswerte enthält, wurde methodisch in Analogie zur TA Luft vorgegangen. Als Bewertungsmaßstäbe wurde in diesen Fällen auf bekannte Regelwerke oder Literaturwerte zurückgegriffen. Dieser Vorgehensweise kann zugestimmt werden.

Für alle betrachteten Schadstoffe konnte entweder die Unterschreitung des Bagatellmassenstromes nach Nr. 4.6.1.1. TA Luft, die Irrelevanz der Gesamtzusatzbelastung nach Nr. 4.1 TA Luft oder die Einhaltung des jeweiligen Immissionswertes bzw. Beurteilungswertes durch die Gesamtbelastung nachgewiesen werden.

Insgesamt sind die Anforderungen des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Nr. 4 TA Luft erfüllt.

Zur Bewertung der ökotoxikologischen Einträge durch Stickstoffdepositionen und Säureeintrag in geschützte Biotop sowie FFH-Gebiete wird auf die Ausführung unter Punkt 2.3.2.10.7 verwiesen.

Zum Emissionsspektrum der geplanten Anlage gehören neben immissionsschutzrechtlich geregelten Schwermetallen auch Beryllium und Selen, für die keine Grenz- oder Beurteilungswerte festgelegt sind. In solchen Fällen werden zur umwelttoxikologischen Bewertung Arbeitsplatzgrenzwerte herangezogen. Nach einer umwelttoxikologischen Konvention geht man davon aus, dass bei einem Hundertstel des Arbeitsplatzgrenzwertes auch empfindliche und vulnerable Personen ausreichend vor gesundheitsschädlichen Wirkungen geschützt sind. Demnach werden die prognostizierten Immissionskonzentrationen von Selen und Beryllium im Umfeld der geplanten Anlage wie folgt bewertet:

Selen

Die prognostizierten Selenkonzentrationen liegen an den Immissionsorten (IO1 bis IO7) zwischen $0,077 \text{ ng/m}^3$ und $2,151 \text{ ng/m}^3$. Der Arbeitsplatzgrenzwert für Selen (einatembare Fraktion) beträgt gemäß TRGS 900 (Technische Regeln für Gefahrstoffe) $0,05 \text{ mg/m}^3$, das entspricht $50 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ bzw. 50.000 ng/m^3 . Als Beurteilungswert wird hier ein Hundertstel dieses Arbeitsplatzgrenzwertes eingesetzt, also 500 ng Selen/m^3 . Da die prognostizierten Immissionskonzentrationen weit unter diesem Beurteilungswert liegen, sind keine gesundheitsrelevanten Wirkungen durch Selen im Umfeld der geplanten Anlage zu erwarten.

Beryllium

Die prognostizierten Berylliumkonzentrationen liegen an den Immissionsorten (IO1 bis IO7) zwischen $0,003 \text{ ng/m}^3$ und $0,086 \text{ ng/m}^3$. In der Richtlinie 2019/983/EU ist ein verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert der Europäischen Union von $0,0002 \text{ mg/m}^3$ (einatembare Fraktion) festgelegt, das entspricht 200 ng/m^3 . In Deutschland gelten durch die TRGS 900 strengere Arbeitsplatzgrenzwerte, $0,00014 \text{ mg/m}^3$ bzw. 140 ng/m^3 für die einatembare Fraktion und $0,00006 \text{ mg/m}^3$ bzw. 60 ng/m^3 für die alveolengängige Fraktion. Als Beurteilungswert wird hier ein Hundertstel des TRGS 900-Grenzwertes, bezogen auf die alveolengängige Fraktion, herangezogen, das entspricht einer Immissionskonzentration von $0,6 \text{ ng Beryllium/m}^3$. Dieser Beurteilungswert wird an allen Immissionsorten im Umfeld der geplanten Anlage deutlich unterschritten, daher sind keine gesundheitsrelevanten Wirkungen durch Beryllium zu erwarten.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch diffuse Emissionen

Während des Produktionsbetriebes der Anlage sind diffuse Emissionen (hier insbesondere staubförmige Emissionen) aufgrund von fahrzeugbedingtem Verkehr zu erwarten. Diese werden unter Berücksichtigung diverser Faktoren in der Immissionsprognose vom 14.04.2023 mitberücksichtigt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass diffuse Emissionen z. B. bei Umschlagvorgängen entstehen können. Die Umschlagvorgänge finden jedoch unter eingehausten Bedingungen statt, wobei die Emissionen abgesaugt, gereinigt und über Abluftkaminen zusammengefasst und ins Freie geleitet werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass diffuse Emissionen entstehen können, die Auswirkungen auf angrenzende Schutzobjekte sind jedoch als gering zu bewerten, da entsprechende Maßnahmen gegen die Freisetzung getroffen werden.

Die Anforderungen nach Nr. 5.2.3 TA Luft wurden überprüft und in allgemeine Nebenbestimmungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlagenkomponenten erfasst.

Begründung der Nebenbestimmungen

BE 31000 - Spodumen Lieferung, Lagerung und Förderband

Die erforderlichen Mindestableithöhen der Schornsteine werden entsprechend der Schornsteinhöhenberechnung, enthalten in der Immissionsprognose vom 14.04.2023 und im Kapitel 4.3 des vorliegenden Antrages, festgelegt. Es gilt die Nachweisführung im Rahmen des § 52 BImSchG (NB IV.2.11).

Bei Emissionsquellen, die einen Massenstrom von 0,40 kg/h überschreiten, darf nach Nr. 5.2.1 TA Luft im Abgas die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschritten werden (NB IV.2.12).

Eine Überschreitung des gemäß Immissionsprognose ermittelten Immissionswertes wird durch den in NB IV.2.13 festgelegten geringeren Emissionsgrenzwert ausgeschlossen.

Es wird in NB IV.2.14 angeordnet, dass die Betreiberin im Sinne des § 28 BImSchG die in NB IV.2.12 und 2.13 festgelegten Emissionsgrenzwerte nach Nr. 5.3.2 TA Luft nach Inbetriebnahme und darauffolgend zyklisch zu überwachen hat, da hierbei regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch die Emissionen der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden könnten. Für wiederkehrende Messungen gelten im Allgemeinen die Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft.

Maßnahmen, die die Be- und Entladung sowie Beförderung und Lagerung staubförmiger Feststoffe betrifft, sind nach Nr. 5.2.3 ff. TA Luft geregelt. Hierbei wird insbesondere nach Nr. 5.2.3.2 TA Luft gefordert, dass die Abwurfhöhe minimiert wird und die Einhausung unter Berücksichtigung der Absaugung die Freisetzung staubförmiger Stoffe verhindert (NB IV.2.15 bis 2.18). Nach 5.2.3.3 TA Luft wird die Beförderung staubförmiger Feststoffe im Allgemeinen festgelegt. Des Weiteren wird festgehalten, dass staubhaltige Abluft, die an den Aufgabestellen und Abwurfstellen entstehen kann, nach Nr. 5.3.2.4 TA Luft zu erfassen und zu reinigen ist. Dies gilt sowohl im Allgemeinen als auch bei der Bearbeitung des Materials.

BE 32000 – Kalzinierung

Die erforderlichen Mindestableithöhen der Schornsteine werden entsprechend der Schornsteinhöhenberechnung, enthalten in der Immissionsprognose vom 14.04.2023 und im Kapitel 4.3 des vorliegenden Antrages, festgelegt. Es gilt die Nachweisführung im Rahmen des § 52 BImSchG (NB IV.2.19).

Die Festlegung der Emissionsbegrenzungen in NB IV.2.20 erfolgte im Sinne der Nr. 5.4.3.1b, 5.2.2 sowie der Klassen I und II, 5.2.4 sowie der Klassen II, III, IV, 5.2.5 und 5.2.7.1.1 sowie der Klasse I und II TA Luft. Für Kohlenmonoxid erfolgt keine Regelung im Sinne der TA Luft, daher wird ausgehend vom Minimierungsgebot im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ein Kontrollwert festgelegt. Dies entspricht der Einhaltung ermittelter Werte der dem Antrag beigefügten Immissionsprognose vom 14.04.2023.

Die Ermächtigungsgrundlage für die NB IV.2.21 ist Pkt. 5.4.2.1/2 TA Luft - Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen und Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein. Eine Überschreitung der gemäß Immissionsprognose ermittelten Immissionswerte wird durch die in NB IV. 2.21 und 2.23 festgelegten geringeren Emissionsgrenzwerte ausgeschlossen.

Es wird in angeordnet, dass der Betreiber im Sinne des § 28 BImSchG die in NB IV. 2.20 bis 2.23 festgelegten Emissionsgrenzwerte nach Nr. 5.3.2 TA Luft nach Inbetriebnahme und darauffolgend zyklisch zu messen hat (NB IV.2.24), da hierbei regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch die Emissionen der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden könnten. Für wiederkehrenden Messungen gelten im Allgemeinen die Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft. Für die wiederkehrenden Messungen am Drehrohrofen, festgelegt in NB IV.2.25, gelten die Anforderungen nach Nr. 5.4.3.1b TA Luft.

BE 33000 – Säureröstung

Die erforderlichen Mindestableithöhen der Schornsteine werden entsprechend der Schornsteinhöhenberechnung, enthalten in der Immissionsprognose vom 14.04.2023 und im Kapitel 4.3 des vorliegenden Antrages, festgelegt. Es gilt die Nachweisführung im Rahmen des § 52 BImSchG (NB IV.2.26).

Eine Überschreitung der gemäß Immissionsprognose ermittelten Immissionswerte wird durch die in NB IV.2.27 festgelegten geringeren Emissionsgrenzwerte ausgeschlossen.

Die Emissionsgrenzwerte für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, werden nach Nr. 5.2.4 Klasse IV TA Luft und antragsgemäß in NB IV. 2.28 festgelegt. Eine Überschreitung der gemäß Immissionsprognose ermittelten Immissionswerte wird durch den geringeren Emissionsgrenzwert ausgeschlossen. Die Freisetzung von Schwefelsäureaerosolen ist entsprechend der TA Luft nicht reglementiert und unterliegt dem Minimierungsgebot, sodass im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ein Kontrollwert für diesen Luftschadstoff in NB IV.2.28 festgelegt wird. Durch die Festlegung eines Kontrollwertes führt die Freisetzung von Schwefelsäureaerosolen zu keinem erhöhten Säureeintrag entsprechend der dem Antrag beigefügten Immissionsprognose.

Es wird in angeordnet, dass der Betreiber im Sinne des § 28 BImSchG die in NB IV.2.27 und 2.28 festgelegten Emissionsgrenzwerte nach Nr. 5.3.2 TA Luft nach Inbetriebnahme und darauffolgend zyklisch zu messen hat (NB IV.2.29), da hierbei regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch die Emissionen der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden könnten. Für wiederkehrende Messungen gelten im Allgemeinen die Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft.

BE 34000 – Laugung

Die erforderlichen Mindestableithöhe des Schornsteins wird entsprechend der Schornsteinhöhenberechnung, enthalten in der Immissionsprognose vom 14.04.2023 und im Kapitel 4.3 des vorliegenden Antrages, festgelegt. Es gilt die Nachweisführung im Rahmen des § 52 BImSchG (NB IV.2.30).

Der in NB IV.2.31 festgelegte Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub basiert auf Nr. 5.2.1 TA Luft. Der festgelegte Emissionsgrenzwert für Ammoniak nach Klasse III basiert auf Nr. 5.2.4 TA Luft. Eine Überschreitung der gemäß Immissionsprognose ermittelten Immissionswerte wird durch die geringeren Emissionsgrenzwerte ausgeschlossen.

Es wird in angeordnet, dass der Betreiber im Sinne des § 28 BImSchG die in NB IV.2.31 festgelegten Emissionsgrenzwerte nach Nr. 5.3.2 TA Luft nach Inbetriebnahme zu messen hat (NB IV.2.32), da hierbei regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch die Emissionen der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden könnten. Für wiederkehrende Messungen gelten im Allgemeinen die Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft.

BE 36000 –Chemikalien

Die erforderlichen Mindestbleithöhen der Schornsteine werden entsprechend der Schornsteinhöhenberechnung, enthalten in der Immissionsprognose vom 14.04.2023 und im Kapitel 4.3 des vorliegenden Antrages, festgelegt. Es gilt die Nachweisführung im Rahmen des § 52 BImSchG (NB IV.2.33).

Eine Überschreitung der gemäß Immissionsprognose ermittelten Immissionswerte wird durch die in NB IV.2.34 festgelegten geringeren Emissionsgrenzwerte ausgeschlossen.

Die Freisetzung von Schwefelsäureaerosolen ist entsprechend TA Luft nicht reglementiert und unterliegt aus dem Minimierungsgebot, sodass im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG für diesen Luftschadstoff in NB VI.2.35 ein Kontrollwert festgelegt wird. Durch die Festlegung eines Kontrollwertes führt die Freisetzung von Schwefelsäureaerosolen zu keinem erhöhten Säureeintrag entsprechend der dem Antrag beigefügten Immissionsprognose.

Der in NB IV.2.36 festgelegte Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub basiert auf Nr. 5.2.1 TA Luft i. V. m. dem Antrag. Eine Überschreitung der gemäß Immissionsprognose ermittelten Immissionswerte wird durch den geringeren Emissionsgrenzwert ausgeschlossen.

Es wird in angeordnet, dass der Betreiber im Sinne des § 28 BImSchG die in NB IV.2.34 bis 2.36 festgelegten Emissionsgrenzwerte nach Nr. 5.3.2 TA Luft nach Inbetriebnahme und darauffolgend zyklisch zu messen hat (NB IV.2.37), da hierbei regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch die Emissionen der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden könnten. Für wiederkehrende Messungen gelten im Allgemeinen die Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft.

BE 41000 –Behandlung

Die erforderliche Mindestbleithöhe des Schornsteins wird entsprechend der Schornsteinhöhenberechnung, enthalten in der Immissionsprognose vom 14.04.2023 und im Kapitel 4.3 des vorliegenden Antrages, festgelegt. Es gilt die Nachweisführung im Rahmen des § 52 BImSchG (NB IV.2.38).

Der in NB IV.2.39 festgelegte Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub, hier insbesondere Natriumsulfat-Anhydrat/Natriumsulfat basiert auf Nr. 5.2.1 TA Luft i. V. m. dem Antrag. Eine Überschreitung der gemäß Immissionsprognose ermittelten Immissionswerte wird durch den geringeren Emissionsgrenzwert ausgeschlossen.

Es wird in angeordnet, dass die Betreiberin im Sinne des § 28 BImSchG den in NB IV.2.39 festgelegten Emissionsgrenzwert nach Nr. 5.3.2 TA Luft nach Inbetriebnahme und darauffolgend zyklisch zu messen hat (NB IV.2.40), da hierbei regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch die Emissionen der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden könnten. Für wiederkehrende Messungen gelten im Allgemeinen die Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft.

BE 42000 - Lithiumhydroxid Kristallisation und Verpackung

Die erforderliche Mindestbleihöhe des Schornsteins wird entsprechend der Schornsteinhöhenberechnung, enthalten in der Immissionsprognose vom 14.04.2023 und im Kapitel 4.3 des vorliegenden Antrages, festgelegt. Es gilt die Nachweisführung im Rahmen des § 52 BImSchG (NB IV.2.41).

Der in NB IV.2.42 festgelegte Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub hier insbesondere Lithiumhydroxid-Monohydrat/Lithiumhydroxid basiert auf Nr. 5.2.1 TA Luft i. V. m. dem Antrag. Eine Überschreitung der gemäß Immissionsprognose ermittelten Immissionswerte wird durch den geringeren Emissionsgrenzwert ausgeschlossen.

Es wird in angeordnet, dass die Betreiberin im Sinne des § 28 BImSchG den in NB IV.2.42 festgelegten Emissionsgrenzwert nach Nr. 5.3.2 TA Luft nach Inbetriebnahme und darauffolgend zyklisch zu messen hat (NB IV.2.43), da hierbei regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch die Emissionen der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden könnten. Für wiederkehrende Messungen gelten im Allgemeinen die Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft.

BE 43000 - Lithiumhydroxid Kristallisation und Verpackung

Die erforderlichen Mindestbleihöhen der Schornsteine werden entsprechend der Schornsteinhöhenberechnung, enthalten in der Immissionsprognose vom 14.04.2023 und im Kapitel 4.3 des vorliegenden Antrages, festgelegt. Es gilt die Nachweisführung im Rahmen des § 52 BImSchG (NB IV.2.44).

Der in NB IV.2.45 festgelegte Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub hier insbesondere Natriumsulfat-Anhydrat/Natriumsulfat basiert auf Nr. 5.2.1 TA Luft i. V. m. dem Antrag. Der Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid basiert auf Nr. 5.2.4 Klasse IV TA Luft i. V. m. dem Antrag. Eine Überschreitung der gemäß Immissionsprognose ermittelten Immissionswerte wird durch die geringeren Emissionsgrenzwerte ausgeschlossen. Für Kohlenmonoxid erfolgt keine Regelung im Sinne der TA Luft, daher wird, ausgehend vom Minimierungsgebot im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, ein Kontrollwert festgelegt. Dies entspricht der Einhaltung ermittelter Werte der dem Antrag beigefügten Immissionsprognose vom 14.04.2023.

Der in NB IV.2.46 festgelegte Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub hier insbesondere in Form von Natriumsulfat-Anhydrat/Natriumsulfat basiert auf Nr. 5.2.1 TA Luft i. V. m. dem Antrag. Eine Überschreitung der gemäß Immissionsprognose ermittelten Immissionswerte wird durch den geringeren Emissionsgrenzwert ausgeschlossen.

Es wird in angeordnet, dass die Betreiberin im Sinne des § 28 BImSchG die in NB IV.2.45 und 2.46 festgelegten Emissionsgrenzwerte nach Nr. 5.3.2 TA Luft nach Inbetriebnahme und darauffolgend zyklisch zu messen hat (NB IV.2.47), da hierbei regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch die Emissionen der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden könnten. Für wiederkehrende Messungen gelten im Allgemeinen die Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft.

Messplanung/-berichte Luftschadstoffe

Es wurde überprüft, in welchem Umfang diskontinuierliche oder kontinuierliche Messungen für die Quellen der Anlage anzuwenden sind. Hierfür wurden die Nr. 5.3.3.1 und 5.3.3.2 TA Luft herangezogen.

Nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft sind für relevante Emissionsquellen, bei denen die dort genannten Mengenschwellen überschritten werden, kontinuierliche Messungen oder Messeinrichtungen zu installieren. Insbesondere für Staub ist mit einem Gesamtmassenstrom von 1,3 kg/h eine Überschreitung der Auslöseschwelle festzustellen. Gemäß Absatz 1 der Nr. 5.3.3.2 TA Luft sollen an relevanten Emissionsquellen daher qualitative Messeinrichtungen installiert werden, die die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung und die festgelegte Emissionsbegrenzung kontinuierlich überwachen. Dies ist insbesondere für die Quelle EQ1 festzustellen, da der anteilige Massenstrom am Gesamtstrom größer als 20 % im Sinne von Nr. 5.3.3.1 TA Luft ist. Es ist jedoch festzuhalten, dass nach Abs. 3 Nr. 5.3.3.1 TA Luft auf die Forderung einer kontinuierlichen Überwachung verzichtet werden kann, sollte die Quelle zu weniger als 10% der Jahresemission der Anlage beitragen. Für die Quelle ergibt sich entsprechend der Antragsunterlagen ein Anteil von etwa 7,7 %, sodass auf eine kontinuierliche Überwachung verzichtet werden kann. Auf die Aufnahme von Nebenbestimmungen wurde daher verzichtet.

Für die Emissionsmessungen sind daher nach Nr. 5.3.2 TA Luft Einzelmessungen nach Inbetriebnahme der Anlage und wiederkehrend zu fordern. Die Intervalle der Messungen ergeben sich aus den Anforderungen der TA Luft.

Nach Nr. 5.3.2.2 TA Luft hat die Dauer der Einzelmessung mindestens eine halbe Stunde zu betragen. Die Ergebnisse jeder Einzelmessung sind als Halbstundenmittelwerte anzugeben und in einem Bericht nach Nr. 5.3.2.4 TA Luft zusammenfassend der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln.

Weiterhin ist es nur durch die geforderten Abnahmemessungen möglich, die den Ausbreitungsrechnungen und -betrachtungen zu Grunde gelegten Emissionen nachzuweisen (§ 1 BImSchG Vermeidung und Minderung schädlicher Emissionen).

Entsprechend Nr. 5.3.2.2 TA-Luft ist die Messplanung vorab mit der Überwachungsbehörde abzustimmen (NB IV.2.48). Mit der NB IV.2.49 werden wesentliche Details zu den Abnahmemessungen konkret festgelegt. Die Art und Weise der Nachweismessungen wird in Nr. 5.3.2.4 TA Luft näher geregelt.

Störungen/Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Sonstiges

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG ist die Freisetzung von Luftschadstoffen auf ein Minimum zu beschränken (NB IV.2.50). Dies gilt insbesondere für die Freisetzung von Erdgas, welches im Vergleich zu Kohlendioxid um ein Vielfaches treibhausgaswirksamer ist. Die Nachweispflicht ergibt sich aus § 52 BImSchG.

Das Notstromaggregat, bestehend aus zwei Gasmotoren und betrieben mit Erdgas aus dem öffentlichen Gasversorgungsnetz, unterliegt dem Anwendungsbereich der 44. BImSchV. Nach § 16 Abs. 10 Nr. 4 dürfen die Emissionen an Formaldehyd den genannten Wert in NB IV.2.51 nicht überschreiten. Emissionen an Kohlenmonoxid und Stickstoffoxiden sind nach § 16 Abs. 6 und 7 der 44. BImSchV nicht festzulegen. Schwefeloxide können aufgrund der Vorlage des Sicherheitsdatenblattes im Sinne des § 16 Abs. 9 der 44. BImSchV ausgeschlossen werden, sodass Emissionsbegrenzungen ebenfalls nicht festzulegen sind.

Nach § 24 Abs. 12 der 44. BImSchV ist der einmalige Nachweis zur Einhaltung des Emissionsgrenzwertes an Formaldehyd für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die dem Notbetrieb dienen, zu erbringen (NB IV.2.52).

Basierend auf dem Vorsorgegrundsatz gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind Störungen/Unregelmäßigkeiten der Überwachungsbehörde anzuzeigen (NB IV.2.53).

Insbesondere ist ein Nachweis über den effektiven Einsatz der Abgasreinigungseinrichtungen zu führen. Hierunter zählen vor allem die ständige Verfügbarkeit und die regelmäßige Überprüfung auf Funktionalität. Die Überwachung stellt die Gleichheit entsprechend erlassener Nebenbestimmungen sicher. Ein Betrieb der Anlage ohne Abgasreinigungseinrichtung ist aufgrund der im Abgas enthaltenen Schadstoffe nicht zulässig (NB IV.2.54).

4. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche

Für die von der Produktionsanlage ausgehenden Geruchsemissionen liegt dem Antrag auf 2. Teilgenehmigung eine Sachverständigenstellungnahme der IFU GmbH mit Stand vom 31.05.2023 bei. Die während des Produktionsprozesses entstehenden Geruchsemissionen werden anhand der ermittelten Emissions- und Immissionswerte aus der Immissionsprognose betrachtet und bewertet.

Anhand des Gutachtens ist festzustellen, dass Gerüche durch feste (staubförmige oder staubgebundene) Stoffe nicht zu erwarten sind, da sie als Geruchsträger vernachlässigbar sind. Des Weiteren sind die Freisetzung von Flüssigkeiten und ein daraus folgender Übergang geruchsintensiver Stoffe in die Gasphase während des bestimmungsgemäßen Betriebes nicht zu erwarten.

Als Geruchsstoffe sind grundsätzlich folgende anzunehmen:

- Benzol
- Toluol
- o-Xylol
- Formaldehyd
- Schwefelsäure
- Schwefeldioxid
- Schwefeltrioxid
- Stickstoffdioxid und
- Ammoniak.

Für die im Rahmen der Immissionsprognose angenommenen maximale Emissionskonzentrationen für Formaldehyd, Schwefelsäure, Schwefeloxide, Stickstoffdioxid und Ammoniak ist festzuhalten, dass im Bereich dieser Emissionsquelle Gerüche potenziell wahrnehmbar sein werden, da die unteren Geruchsschwellen überschritten werden.

Für Benzol, Toluol und o-Xylol werden die jeweiligen Geruchsschwellen bereits aufgrund der maximal angenommenen Emissionskonzentrationen unterschritten, so dass laut Gutachten Geruchseindrücke auszuschließen sind.

Anhand der in der Immissionsprognose durchgeführten Ausbreitungsbetrachtung ist an den umliegenden Immissionsorten unter Berücksichtigung der maximalen Stundenmittel das Jahresmittel um den Faktor 100 geringer. Es ist anzunehmen, dass die Geruchsschwellen von keinem der genannten Stoffe überschritten werden.

Abschließend ist festzustellen, dass aufgrund starker Verdünnung Geruchsbelästigung an den Immissionsorten für die oben genannten Stoffe nicht zu erwarten sind. Auf das Beibringen einer Geruchsimmissionsprognose wurde daher verzichtet. Nebenbestimmungen wurden aufgrund dieser Feststellungen nicht festgelegt.

5. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht

Von der geplanten Produktionsanlage sowie Nebenanlagen können ebenfalls Lichtemissionen negative Auswirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft sowie die Umwelt hervorgerufen. Die Betrachtungen zur Lichtemissionen wurden bereits im Rahmen der 1. Teilgenehmigung durch Beibringen einer Stellungnahme der GUT GmbH vom 09.12.2021 durch das LfU, Referat T24 überprüft.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die relevanten rechtlichen Grundlagen, insbesondere des BImSchG, des in der Überarbeitung befindlichen Bundesnaturschutzgesetzes und der Arbeitsstättenverordnung sowie der Stand der Technik und von Handlungsempfehlungen abgeleiteten Maßnahmen bei der Auslegung der Beleuchtung berücksichtigt werden.

Negative Auswirkungen auf angrenzende Schutzobjekte im Sinne des Immissionsschutzes sind bei antragsgemäßer Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten. Nebenbestimmungen wurden nicht festgelegt.

Auf die Hinweise 17 bis 28 wird verwiesen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind somit erfüllt.

2.3.2.3 Immissionsschutz-Abfallvermeidung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung.

Aus abfallrechtlicher Sicht war innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob die Errichtung der Anlage den rechtlichen Vorgaben entspricht und den Stand der Technik widerspiegelt, mit dem ein hohes Schutzniveau für die Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen gewährleistet werden kann.

Soweit bei der Errichtung der Anlage Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Diese Festlegung beruht auf der Einhaltung der Abfallhierarchie gemäß §§ 6 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und den dazu erlassenen Verordnungen. Die Forderungen zur ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen sind in § 15 KrWG geregelt.

In der Anlage zur Gewinnung von Lithiumhydroxid fallen gefährliche Abfälle nach derzeitigem Kenntnisstand in relativ geringen Mengen von ca. 10 t/a an. Erzeuger (außer Kleinerzeuger mit ≤ 2 t/a) gefährlicher Abfälle sind gemäß § 50 KrWG verpflichtet, am elektronischen Nachweisverfahren für die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle teilzunehmen. Nach § 49 Abs. 3 KrWG besteht zudem die Pflicht zur Registerführung. Hierzu wurden Hinweise 43 bis 47 in Bezug zum Umgang mit gefährlichen Abfällen angefügt.

Mit den Angaben im Antrag vom 19.07.2023 und den Nachlieferungen zur Abfallentsorgung vom 08.09.2023 und vom 20.10.2023 konnten die vorgesehenen Entsorgungswege für die beim Anlagenbetrieb entstehenden Abfälle und die Festlegung der Abfallschlüsselnummern geprüft werden. An dieser Stelle wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.3.2.10.4 Abfallrecht verwiesen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist somit erfüllt.

2.3.2.4 Immissionsschutz - Energieeffizienz und Wärmenutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Aus den Antragsunterlagen ist zu erkennen, dass beabsichtigt ist, Energie so sparsam wie möglich einzusetzen. Zudem wird Energie aus heißen Abgasströmen so weit wie möglich mittels Wärmetauscher gewonnen, um so beispielsweise Eingangsstoffe vorzuwärmen sowie Räume oder Lagerhallen zu temperieren.

Die Erfassung und das Messen von Energieverbräuchen und Steuerungsparametern ist für die geplante Produktionsanlage zwingende Voraussetzung zur Erzeugung des gewünschten Produktes.

Gemäß der bereits aufgeführten BVT-Schlussfolgerung ist beabsichtigt, bei Produktionsstart ein Managementsystem nach ISO 14001 einzuführen. Des Weiteren ist entsprechend der Antragsunterlagen geplant, ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 einzuführen und einen Energiebeauftragten zu bestellen.

Es werden zahlreiche Maßnahmen getroffen, die den sparsamen und effizienten Einsatz von Energie in der Produktionsanlage bestätigen. Darüber hinaus sollen während des Betriebes der Anlage weitere Prozesse zur Energierückgewinnung und Nutzung angestrebt werden. In Verbindung mit den o. g. BVT-Schlussfolgerungen lassen sich hierzu keine besonderen Nebenbestimmungen ableiten. Zusätzlich wird durch die Einführung eines Umweltmanagementsystems nach dem Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) ein deutschlandweites anerkanntes System etabliert werden, welches die systematische Betrachtung und Überwachung eingesetzter Energien und hinsichtlich des Umweltaspektes überwacht.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist somit ebenfalls erfüllt.

Somit ist § 5 Abs. 1 BImSchG insgesamt erfüllt.

2.3.2.5 Immissionsschutz - Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) (§ 5 Abs. 2 BImSchG)

Die Anlage der Rock Tech Guben GmbH kann nach Ansicht der Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) grundsätzlich einer Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 TEHG zugeordnet werden.

Für die Ermittlung der Gesamtfeuerungsleistung sind alle Verbrennungsanlagen heranzuziehen, dessen Feuerungswärmeleistung 3 MW oder mehr betragen. Dies trifft vor allem auf den verwendeten Drehrohrofen und dem Röstofen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 16,12 MW zu. Das Notstromaggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von 7,5 MW unterliegt nicht dem TEHG, da nach Anhang 1 Teil 1 Nr. 1 S. 3 TEHG-Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 3 MW und Notstromaggregate bei der Addition aller technischen Einheiten nicht berücksichtigt werden.

Abschließend ist festzustellen, dass der Schwellenwert nach Nr. 1 Teil 2 des Anhang I nicht erreicht wird. Die Anlage unterliegt daher keiner Emissionshandelspflicht und bedarf keiner Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG.

Für die Bewertung als „nicht emissionshandelspflichtig“ dürfen die zwei Gasmotoren nicht zur Teilversorgung im normalen Betrieb genutzt werden, bspw. durch anteilige oder zeitweise Eigenversorgung aufgrund geänderter Strommarktpreise. Die Verwendung der Gasmotoren ist daher antragsgemäß ausschließlich auf den Notstrombetrieb beschränkt. Der Hinweis 29 ist bei erforderlicher Korrespondenz mit der DEHSt zu beachten.

2.3.2.6 Immissionsschutz – Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet wird.

Entsprechend der Ausführungen in Kapitel 8 der Antragsunterlagen wird bei der Betriebseinstellung der Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG entsprochen. Erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe werden, im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand, beseitigt. Die hierfür erforderlichen Unterlagen werden in Abstimmung mit der zuständigen Behörde zur Betriebseinstellung erstellt und eingereicht.

Daher waren zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG die in den Antragsunterlagen unter Kapitel 8 enthaltenen Darstellungen ausreichend.

§ 5 Abs. 3 BImSchG ist erfüllt.

2.3.2.7 Immissionsschutz (§ 5 Abs. 4 BImSchG) – Ausgangszustandsbericht

Die GUT GmbH legte im Auftrag der Rock Tech Guben GmbH einen finalen Ausgangszustandsbericht für den geplanten Lithiumhydroxid-Konverter in Guben mit Datum vom 28.03.2024 vor. Die durchgeführten Untersuchungen des Ausgangszustands im Boden und Grundwasser wurden vom Fachreferat W 15 des LfU befürwortet und der Bewertung zum Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers wird zugestimmt.

§ 5 Abs. 4 BImSchG ist erfüllt.

2.3.2.8 Immissionsschutz - Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV

Nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV ist der Boden und das Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen, wenn die Verwendung, Erzeugung und Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind. Die Genehmigungsaufgaben nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV konkretisieren die betreibereigenen Überwachungspflichten zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 des BImSchG. Die Regelungen zur wiederkehrenden Überwachung stellen somit zusätzliche Anforderungen an die Selbstüberwachungspflichten der Betreiber von Anlagen nach der IE-Richtlinie dar und sind vorsorgeorientiert. Auch wenn § 12 Abs. 1 S. 1 des BImSchG als Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen ein Ermessen der Genehmigungsbehörde vorsieht, ist im Hinblick auf die Anforderungen der IE-Richtlinie an die Überwachung von Anlagen im Anwendungsbereich der IE-Richtlinie bei europarechtskonformer Auslegung davon auszugehen, dass Nebenbestimmungen mit

den Inhalten des § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV grundsätzlich zwingend in die Genehmigung aufzunehmen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nebenbestimmungen zu den Anforderungen an die Überwachung hier auch verhältnismäßig sind. Die Zielsetzung der wiederkehrenden medienbezogenen Überwachung besteht darin, festzustellen, inwieweit durch den Anlagenbetrieb eine nachteilige Veränderung des Zustands von Boden und Grundwasser durch die relevanten gefährlichen Stoffe eingetreten ist. Nach § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV ist die Überwachung der relevanten gefährlichen Stoffe mindestens alle 5 Jahre im Grundwasser und mindestens 10 Jahre im Boden, es sei denn, dass aufgrund einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos diese Zeiträume verlängert werden können.

Die Anforderungen an die wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage gehandhabten relevanten gefährlichen Stoffe bestehen unabhängig vom Erfordernis der Erstellung eines AZB gemäß § 10 Abs. 1a des BImSchG. Maßgebend für die Überwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV ist allein das Vorhandensein von relevanten gefährlichen Stoffen und nicht das Erfordernis auf Feststellung deren Ausgangszustand. Auch beim Vorliegen von Anlagen mit Sicherheitseinrichtungen, die den Anforderungen der AwSV entsprechen und zusätzlichen betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen, die eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser durch den Umgang mit Stoffen verhindern sollen, ist eine wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage gehandhabten relevanten gefährlichen Stoffe geboten. Hierfür sind die durchzuführenden Bodenuntersuchungen (alternativ Anlageninspektionen) und Grundwasseruntersuchungen als erforderlich, geeignet und verhältnismäßig anzusehen.

Die Anlage der Rock Tech Guben GmbH ist eine Anlage nach IE-Richtlinie, in der mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet werden sollen. Es wurde zur Festlegung der Nebenbestimmungen zu den Anforderungen an die Überwachung ein Überwachungskonzept mit Datum vom 14.03.2024 vorgelegt. In diesem Überwachungskonzept werden für die relevanten gefährlichen Stoffe die Maßnahmen zu deren Überwachung dargestellt.

Zur Überwachung der relevanten gefährlichen Stoffe im Boden erfolgen bei den Anlagen, in denen mit den überwachungspflichtigen relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird (siehe Tabelle 3), alternativ zu wiederkehrenden Bodenuntersuchungen, durch einem anerkannten Sachverständigen nach AwSV alle 10 Jahre wiederkehrende Prüfungen des Zustands und der Funktionalität der Sicherheitseinrichtungen hinsichtlich der Möglichkeit von Austritten durch diese Stoffe. Wiederkehrende Untersuchungen durch direkte Messungen der gemäß Tabelle 4 genannten Analysenparameter zum Nachweis der relevanten gefährlichen Stoffe kommen in diesen Bereichen nicht in Betracht, um eine dadurch bedingte Zerstörung der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen dieser Anlagen hinsichtlich des Schutzes vor Stoffeinträgen zu vermeiden. Die Prüfungen des Zustands und der Funktionalität der Sicherheitseinrichtungen sind auch bei den Anlagen BE 36100, BE 44100, BE 3400, BE 36300, BE 34000 und BE 42000 durchzuführen, auch wenn diese nach der Gefährdungsstufe A bzw. B gemäß § 39 der AwSV nicht überwachungspflichtig i. S. d. § 46 Abs. 2/i. S. d. § 46 Abs. 3 der AwSV

sind. Wiederkehrende Untersuchungen des Bodens durch direkte Messungen erfolgen dagegen unter den Rohrbrücken (siehe Tabelle 4).

Im Ergebnis der Prüfung des Überwachungskonzepts der Firma GUT GmbH vom 29.02.2024 durch das LfU, Referat W 15 und den gesetzlichen Anforderungen an einen Genehmigungsbescheid wurden für die Überwachung des Bodens und des Grundwassers die NB 3.1 bis 3.10 erlassen. Der Hinweis 30 ist zu beachten.

§ 5 Abs. 4 BImSchG ist erfüllt.

2.3.2.9 Immissionsschutz - Rechtsverordnungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 BImSchG) - Störfallvorsorge

Die Anlage fällt unter den Anwendungsbereich der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV), einer Verordnung, die auf der Grundlage des § 7 BImSchG von der Bundesregierung erlassen wurde.

Auf dem gesamten Betriebsgelände der Rock Tech Guben GmbH in 03172 Guben werden künftig gefährliche Stoffe im Sinne von § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV gehandhabt, gelagert oder fallen als gefährliche Abfälle an. Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung konnte ausgeschlossen werden, dass ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG vorliegt. Allerdings wurden im Rahmen der 2. Teilgenehmigung weitere gefährliche Stoffe identifiziert.

Deshalb war zu überprüfen, ob für die nach Anhang I der 12. BImSchV genannten Gefahrenkategorien oder namentlich genannten Stoffe die jeweiligen Mengenschwellen überschritten werden.

Folgende Stoffe werden im Sinne des § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV als gefährliche Stoffe gehandhabt:

Tabelle 10: Stoff- und Mengenauflistung

Nr. [Spalte 1]	Gefahrenkategorie [Spalte 2]	Menge in kg
2.1	Erdgas	250
1.3.1	Biocil B	117
1.3.2	KLuber-Paste 46 MR 401	12
1.3.1	Loctite 510/ Loxeal 59-10	12
1.3.1	Ammoniakwasser	13.650

Weiterhin fallen auf dem Betriebsgelände gefährliche Abfälle an, die bei der Prüfung der Störfallrelevanz mit zu berücksichtigen waren. Die Einstufung erfolgte auf Grundlage der „Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV“ des MULNV NRW vom 15.06.2018, wobei die Abfälle zunächst entsprechend ihrer Abfallschlüsselnummern den zugehörigen Gefahrenkategorien zugeordnet worden sind. Da aufgrund fehlender Detailkenntnisse die derzeitige Abfallzusammensetzung nicht bekannt ist, sind alle Gefahrenkategorien zu berücksichtigen. Durch das LfU wurden im Sinne des KAS-61 relevante Änderungen bei der Gefahrenduordnung festgestellt (fette Markierung).

Tabelle 11: Gefahrenezuordnung im Sinne KAS-61

AVV-Nr.	Bezeichnung	Gefahrenkategorien	Menge in kg
08 01 11*	Farben, Lacke	P5c, (E2) - <i>entfällt</i>	250
14 06 03*	Lösemittel	H2, H3, (P2) - <i>entfällt</i> , P5c, E1, E2	500
15 01 10*	Verpackungen 5	Keine Störfallrelevanz (H1, H2, H3, P2, P3a, P3b, P4, P5a, P5c, P6a, P6b, P7, P8, E1, E2, O1, O2, O3) – <i>Einzelfallprüfung</i>	500
15 02 02*	Schutzkleidung, Wischtücher, Filter 1	H1, H2, H3, P6a, P6b P8, E1, E2, O1, O2, O3	500
16 02 13*	Elektroschrott 1	H1, H2, E1, E2	1.000
16 05 04*	Spraydosen	H1, H2, H3, P2, P3a, P3b, P4, P5a, P5b, P5c, E1, E2, O1, O2, O3	50
20 01 26*	Fette, Öle	(E2) - <i>entfällt</i>	500
20 01 33*	Batterien, Akkumula- toren 1	H2, E1, E2	500
20 01 35*	Elektroschrott 2	(H1, H2, E1, E2) – <i>Einzelfallprüfung</i>	1.000

Anhand der Überprüfung wurden im Folgenden die Regeln für das Addieren von Mengen gefährlicher Stoffe und die Bildung von Quotienten nach Anhang I Nr. 4 der 12. BImSchV angewendet. Hierbei wurden sowohl die zuvor genannten Abfälle als auch die Einsatzstoffe berücksichtigt. Das Ergebnis zeigt, dass trotz der Annahme der ungünstigsten Bedingungen alle Quotienten kleiner als 1 sind.

Tabelle 12: Quotientenbildung

	Untere Klasse		Obere Klasse	
Kategorien-Gruppe H	\sum Q1	0,6300	\sum Q2	0,1575
Kategorien-Gruppe P	\sum Q3	0,1102	\sum Q4	0,0223
Kategorien-Gruppe E	\sum Q5	0,1784	\sum Q6	0,0892
Kategorie-Gruppe O3	\sum	0,0210	\sum	0,0053

Die Anlage der Rock Tech Guben GmbH bildet trotz des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe und unter Annahme ungünstigster Bedingungen bei der Einstufung gefährlicher Abfälle keinen Betriebsbereich im Sinne von § 2 Nr. 1 oder 2 der 12. BImSchV i. V. m. § 3 Abs. 5a BImSchG.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind daher nicht relevant.

§ 6 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

2.3.2.10 Andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören vorliegend

- das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht,
- der Brandschutz,
- das Abfallrecht,
- der Gewässerschutz,
- der Verbraucherschutz,
- der Naturschutz
- das Luftfahrtrecht
- das Forstrecht sowie
- das Bergrecht.

2.3.2.10.1 Arbeitsschutz

Die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an die Gestaltung und den Betrieb der Arbeitsstätte gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) einschließlich der dazu ergangenen Verordnungen und gemäß Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) wurde geprüft. Unter Berücksichtigung der NB IV.4.1 bis 4.21 und der Hinweise VI.34 und 35 steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, wenn das Vorhaben entsprechend der eingereichten Unterlagen umgesetzt wird.

Begründung der Nebenbestimmungen IV.4.

Die Forderung zur Überarbeitung und Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung, (NB IV.4.1) ergibt sich aus § 5 Abs. 1 und 2 ArbSchG; § 5 Abs. 1 und 3 Nr. 6 ArbSchG; § 5 Abs. 1 ArbSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 ArbMedVV.

Gebäude Kristallisation (40000 und 60000)

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass im Gebäude Stapler fahren. Zusätzlich findet LKW-Verkehr statt. Neben dem Fahrzeugverkehr bewegen sich im Gebäude ggf. Personen wie z. B. Wartungs- und Instandsetzungspersonal. Das Verkehrswegekonzept (NB IV.4.2 - § 3a Abs. 1 und Nr. 1.8 Abs. 1 des Anhangs zur ArbStättV) soll sicherstellen, dass eine Kollision von Fahrzeugen vermieden wird. Ferner sollen durch die Verkehrswegegestaltung Unfällen zwischen Personen und Fahrzeugen ausgeschlossen werden.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass sich LKW im Raum 70.001 bewegen/befinden. Die Innenraumluftqualität kann durch Stofflasten (z. B. Dieselmotoremmissionen) beeinträchtigt werden. Diese Stofflasten können die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen (ggf. LKW-Fahrer) gefährden. Es ist deshalb sicherzustellen, dass ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist (NB IV.4.3 - § 3a Abs. 1 und Nr. 3.6 Abs. 1 des Anhangs zur ArbStättV i. V. m. § 7 Abs. 2 und 4 GefStoffV).

Chemikaliengleisentladung (36000)

Aus den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass im Bereich der Chemikaliengleisentladung Personen- und Güterverkehr stattfinden wird. Um Personen zu schützen, sind die Verkehrswege so anzulegen, dass ausreichend Sicherheitsabstand zwischen dem Fußgänger- und dem Schienenverkehr vorhanden ist (NB IV.4.4 - § 3a Abs. 1 und Nr. 1.8 Abs. 1 des Anhangs zur ArbStättV).

Zuführförderband Spodumenlager (31200)

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass sich neben dem Zuführband Spodumenlager ein Wartungsgang befindet. Der Wartungsgang ist über 100 m lang und 0,85 m breit. Er verfügt über zwei Zugänge, die sich jeweils an einem der Enden des Ganges befinden. Der Wartungsgang hat eine Neigung von 15° und ist durch eine Blechabdeckung eingehaust. Die Höhendifferenz zum Boden beträgt teilweise über 15 m. Im Rahmen der Ausführungsplanung wie sich bei diesen baulichen Gegebenheiten Beschäftigte z. B. im Falle eines Brandes unverzüglich in Sicherheit bringen können und wie z. B. im Falle eines Notarzteinsatzes schnelle Rettung erfolgt. In NB IV.4.5 wurde auf Grundlage von §§ 5 Abs. 1 und 10 Abs. 1 ArbSchG i. V. m. § 4 Abs. 4 ArbStättV die Vorlage der Maßnahmenbeschreibung gegenüber dem LAVG festgelegt.

Die Instandhaltung des Zuführband Spodumenlager umfasst u. a. Tätigkeiten wie die Inspektion, die Wartung und die Instandsetzung. Hierzu zählen z. B. die Beurteilung der Förderbandkomponenten auf ihren Verschleiß, die Montage bzw. Demontage der Trag- bzw. Untergurtrollen oder die Beseitigung von Störungen. Aus dem auf Grundlage von §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 ArbSchG in NB IV.4.6 geforderten Dokument soll hervorgehen, welche Tätigkeiten einseitig vom Wartungsgang erfolgen können. Für Tätigkeiten bei denen der einseitige Zugang vom Wartungsband ungenügend ist, sind Maßnahmen festzulegen, wie ein sicheres Arbeiten z. B. mittels Gerüst oder Hebebühne gewährleistet wird. Im Fokus soll die Absturzgefährdung, der Material- und Werkzeugtransport sowie der Platzbedarf stehen. Zusätzlich sind ergonomische Anforderungen an den Arbeitsplatz bzw. die Tätigkeit zu betrachten. Hierzu zählen u. a. das Überkopfarbeiten sowie das Arbeiten auf geneigten Flächen.

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist nachzuweisen, dass für den Wartungsgang Absturzgefahr besteht. Aus den Antragsunterlagen war nicht ersichtlich, dass der Wartungsgang über eine Schutzvorrichtung (z. B. eine beidseitige Umwehrung) verfügt, die verhindert, dass Beschäftigte abstürzen. Diese war daher auf Grundlage von § 3a Abs. 1 und Nr. 2.1 Abs. 1 des Anhangs zur ArbStättV in NB IV.4.7 zu fordern.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Bandbrücke nach unten offen ist. Dadurch können Gegenstände, wie z. B. das Fördergut, herunterfallen. Durch eine Schutzvorrichtung soll verhindert werden, dass Beschäftigte und (ggf. externe Dienstleister) von herabfallenden Gegenständen verletzt werden. Diese war daher auf Grundlage von § 3a Abs. 1 und Nr. 2.1 Abs. 1 des Anhangs zur ArbStättV in NB 4.8 zu fordern.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Bandbrücke eine Blechabdeckung besitzt, die den Tageslichteinfall auf das Förderband und den Wartungsgang (größtenteils) verhindert. Um die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten, ist deshalb eine tageslichtunabhängige Beleuchtung erforderlich (NB IV.4.9 - § 3a Abs. 1 und Nr. 3.4 Abs. 5 und 7 des Anhangs zur ArbStättV). Da bei einem Ausfall der Allgemeinbeleuchtung die Sicherheit der Beschäftigten z. B. im Bereich des Förderbands, gefährdet werden kann, ist eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung zu installieren.

Nebenproduktfilter- und Lagergebäude (37100)

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass im Nebenproduktfilter- und Lagergebäude LKW sowie Radlader fahren. Neben dem Fahrzeugverkehr bewegen sich ggf. Personen wie z. B. der Kranfahrer sowie Wartungs- und Instandsetzungspersonal im Gebäude. Das Verkehrswegekonzept (NB IV.4.10 - § 3a Abs. 1 und Nr. 1.8 Abs. 1 des Anhangs zur ArbStättV) soll sicherstellen, dass eine Kollision von Fahrzeugen vermieden wird. Ferner sollen durch die Verkehrswegegestaltung Unfälle zwischen Personen und Fahrzeugen ausgeschlossen werden.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass sich Radlader und LKW im Nebenproduktfilter- und Lagergebäude bewegen. Desweiteren gibt es Einfülltrichter und Schüttgutlager. Die Innenraumluftqualität kann durch Stofflasten (z. B. Stäube, Dieselmotoremissionen) beeinträchtigt werden. Diese Stofflasten können die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen (ggf. LKW-Fahrer) gefährden. Es ist deshalb sicherzustellen, dass ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist (NB IV.4.11 - § 3a Abs. 1 und Nr. 3.6 Abs. 1 des Anhangs zur ArbStättV i. V. m. § 7 Abs. 2 und 4 GefStoffV).

Spodumen Lagergebäude (31210) und Förderband Materialaufgabe zur Vorwärmung (31240)

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass sich Radlader im Spodumen Lagergebäude bewegen. Diese nehmen das Schüttgut auf und führen es dem Fördersystem zu. Außerdem wird Erz in dieser Halle gebrochen. Die Innenraumluftqualität kann durch Stofflasten (z. B. Stäube, Dieselmotoremissionen) beeinträchtigt werden. Diese Stofflasten können die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen (ggf. Wartungsfirmen) gefährden. Es ist deshalb sicherzustellen, dass ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist (NB IV.4.12 - § 3a Abs. 1 und Nr. 3.6 Abs. 1 des Anhangs zur ArbStättV i. V. m. § 7 Abs. 2 und 4 GefStoffV).

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass sich neben dem Förderband Materialaufgabe zur Vorwärmung ein Wartungsgang befindet. Der Wartungsgang ist über 130 m lang und 0,85 m breit. Er verfügt über zwei Zugänge, die sich jeweils an einem der Enden des Ganges befinden. Der Wartungsgang hat eine Neigung von 15 ° und ist durch eine Blechabdeckung eingehaust. Die Höhendifferenz zum Boden beträgt teilweise über 30 m. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist nachzuweisen, dass sich bei solchen baulichen Gegebenheiten Beschäftigte z. B. im Falle eines Brandes unverzüglich in Sicherheit bringen können und im Falle eines Notarzteinsatzes eine schnelle Rettung erfolgt. In NB IV.4.13 wurde auf Grundlage von

§§ 5 Abs. 1 und 10 Abs. 1 ArbSchG i. V. m. § 4 Abs. 4 ArbStättV die Vorlage der Maßnahmenbeschreibung gegenüber dem LAVG festgelegt.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass das Förderband Materialaufgabe zur Vorwärmung nur über einen einseitigen Wartungsgang verfügt. Dieser ist 0,85 m breit und hat eine Neigung von 15°. Er ist durch eine Blechabdeckung eingehaust. Die Höhendifferenz zum Boden beträgt teilweise über 30 m. Die Instandhaltung des Förderbandes Materialaufgabe zur Vorwärmung umfasst u. a. Tätigkeiten wie die Inspektion, die Wartung und die Instandsetzung. Hierzu zählen z. B. die Beurteilung der Förderbandkomponenten auf ihren Verschleiß, die Montage bzw. Demontage der Trag- bzw. Untergurtrollen oder die Beseitigung von Störungen. Aus dem auf Grundlage von §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 ArbSchG in NB IV4.14 geforderten Dokument soll hervorgehen, welche Tätigkeiten einseitig vom Wartungsgang erfolgen können. Für Tätigkeiten bei denen der einseitige Zugang vom Wartungsband ungenügend ist, sind Maßnahmen festzulegen, wie ein sicheres Arbeiten z. B. mittels Gerüst oder Hebebühne gewährleistet wird. Im Fokus soll die Absturzgefährdung, der Material- und Werkzeugtransport sowie der Platzbedarf stehen. Zusätzlich sind ergonomische Anforderungen an den Arbeitsplatz bzw. die Tätigkeit zu betrachten. Hierzu zählen u. a. das Überkopfarbeiten sowie das Arbeiten auf geneigten Flächen.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass für den Wartungsgang Absturzgefahr besteht. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist nachzuweisen, dass der Wartungsgang über eine Schutzvorrichtung (z. B. eine beidseitige Umwehrung) verfügt, die verhindert, dass Beschäftigte abstürzen. Diese war daher auf Grundlage von § 3a Abs. 1 und Nr. 2.1 Abs. 1 des Anhangs zur ArbStättV in NB IV4.15 zu fordern.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Bandbrücke nach unten offen ist. Dadurch können Gegenstände, wie z. B. das Fördergut, herunterfallen. Durch eine Schutzvorrichtung soll verhindert werden, dass Beschäftigte und (ggf. externe Dienstleister) von herabfallenden Gegenständen verletzt werden. Diese war daher auf Grundlage von § 3a Abs. 1 und Nr. 2.1 Abs. 1 des Anhangs zur ArbStättV in NB IV 4.16 zu fordern.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Bandbrücke eine Blechabdeckung besitzt, die den Tageslichteinfall auf das Förderband und den Wartungsgang (größtenteils) verhindert. Um die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten, ist deshalb eine tageslichtunabhängige Beleuchtung erforderlich. Da bei einem Ausfall der Allgemeinbeleuchtung die Sicherheit der Beschäftigten z. B. durch das Förderband, gefährdet werden kann, ist eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung zu installieren (NB IV.4.17 - § 3a Abs. 1 und Nr. 3.4 Abs. 5 und 7 des Anhangs zur ArbStättV).

Zuführförderband Kugelmühle (32500)

Aus den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass der Wartungsgang im Freien liegt, eine Neigung von 19 % hat und über 20 m lang ist. Es ist unklar, wie die Trittsicherheit bei dieser Neigung und ggf. Witterungseinflüssen wie Schnee- und Eisglätte gewährleistet wird. Daher ist dem LAVG vor Nutzungsaufnahme auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 ArbSchG ein Dokument vorzulegen, aus

dem hervorgeht, wie die sichere Begehbarkeit des Wartungsganges am Zuführförderband Kugelmühle (32500) gewährleistet wird (NB IV.4.18).

Elektrisches Betriebsgebäude für die Kalzinieranlage

Der aufgeschlagene Türflügel versperrt den Zugang zum Vorraum-F (18.2.109) vollständig. Dies entspricht nicht dem Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Hygiene; hier der ASR A1.8 – Verkehrswege sowie der ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge. Ein unverzügliches in Sicherheit bringen bzw. schnell gerettet werden der Beschäftigten bei Gefahr kann daher nicht immer gewährleistet werden. Daher wurde auf der Grundlage der §§ 3a Abs. 1 und 4 Abs. 4 und Nr. 1.8 Abs.1 und Nr. 2.3 Abs. 1 a des Anhangs zur ArbStättV die NB IV.4.19 erlassen. Gemäß Pkt. 4.2 Abs. 1 der ASR A1.8 hat die lichte Mindestbreite von Verkehrswegen bei bis zu 5 Personen 0,90 m, bei bis zu 20 Personen 1,00 m und bei bis zu 50 Personen 1,20 m zu betragen. Gemäß Pkt. 5 Abs. 6 der ASR A2.3 hat die lichte Mindestbreite von Hauptfluchtwegen bei bis zu 5 Personen 0,90 m, bei bis zu 20 Personen 1,00 m und bei bis zu 50 Personen 1,20 m zu betragen.

Elektrisches Betriebsgebäude für die Filtration

Das Dach des elektrischen Betriebsgebäudes für die Filtration (18.4) ist per Steigleiter zugänglich. Die in den Unterlagen dargestellte Umwehrgung ist nicht ausreichend hoch, um den Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Hygiene; hier der ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen; zu entsprechen. Gemäß Pkt. 5.1 Abs. 2 der ASR A2.1 muss die Höhe einer Umwehrgung mindestens 1,10 m betragen, wenn die Absturzhöhe mehr als 12 m beträgt (NB IV.4.20 - § 3a Abs. 1 und Nr. 2.1 Abs. 1 des Anhangs zur ArbStättV).

Die aufgeschlagenen Türflügel im Treppenhaus engen den Verkehrs- bzw. Fluchtweg ein. Dies entspricht nicht dem Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Hygiene; hier der ASR A1.8 – Verkehrswege sowie der ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge. Ein unverzügliches in Sicherheit bringen bzw. schnell gerettet werden der Beschäftigten bei Gefahr kann daher nicht immer gewährleistet werden. Daher wurde auf der Grundlage der §§ 3a Abs. 1 und 4 Abs. 4 und Nr. 1.8 Abs.1 und Nr. 2.3 Abs. 1 a des Anhangs zur ArbStättV die NB IV.4.21. Gemäß Pkt. 4.2 Abs. 1 der ASR A1.8 hat die lichte Mindestbreite von Verkehrswegen bei bis zu 5 Personen 0,90 m, bei bis zu 20 Personen 1,00 m und bei bis zu 50 Personen 1,20 m zu betragen. Gemäß Pkt. 5 Abs. 6 der ASR A2.3 hat die lichte Mindestbreite von Hauptfluchtwegen bei bis zu 5 Personen 0,90 m, bei bis zu 20 Personen 1,00 m und bei bis zu 50 Personen 1,20 m zu betragen.

2.3.2.10.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 30 der Stadt Guben "Industriegebiet Guben Süd", welcher die Mindestfestsetzungen nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) enthält. Es ist damit bauplanungsrechtlich zulässig, wenn es den Festsetzungen des B-Planes entspricht und seine Erschließung gesichert ist. Der B-Plan wurde gegenüber dem Planungs- und Genehmigungsstand der 1. TG geändert und diese 1. Änderung wurde im Amtsblatt der Stadt Guben und der Gemeinde Schenkendöbern vom 13.10.2023

(Jahrgang 33, Nr. 14) öffentlich bekannt gemacht. Das Bauvorhaben hält die Festsetzungen dieses B-Plans ein. Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist somit gegeben.

Ein gemeindliches Einvernehmen ist nicht erforderlich, wenn gemäß § 30 BauGB die Genehmigung für ein Bauvorhaben im Geltungsbereich eines B-Plans zu erteilen ist.

Weitere bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung nach § 30 Abs. 1 BauGB ist die gesicherte Erschließung des Vorhabens. Diese setzt die dauerhafte Verfügbarkeit einer Zuwegung zum Vorhabengrundstück vom öffentlichen Verkehrsraum sowie die Anbindung an die betriebsnotwendigen Medien jeweils spätestens ab dem Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme voraus.

Das Spodumen, der Rohstoff für die Herstellung von Lithiumhydroxid, soll per Bahn an den Betriebsstandort geliefert werden. Die Plangenehmigung für die Erweiterung der Anschlussbahn Guben im Industriegebiet Süd II in Guben im Abschnitt Bahn km 25,8 bis 25,0 im Zuge der Ansiedlung der Firma Rock Tech Lithium einschließlich Verlegung eines vorhandenen Bahnübergangs liegt mit Datum 18.04.2024 vor.

Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

Die für das Bauvorhaben vorgelegten Bauvorlagen wurden auf der Grundlage der BbgBauPrüfV durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Spree-Neiße geprüft. Die Prüfberichte mit Freigabe der Bauausführung liegen vollständig vor. Es kann aus bauordnungsrechtlicher Sicht die 2. Teilgenehmigung erlassen werden.

Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 4 Abs. 2 BbgBO (Grenzüberbauung)

An das Hochregallager grenzt unmittelbar eine Lkw-Beladung an. Diese ist überdacht und bauordnungsrechtlich als Gebäude einzustufen (§ 2 Abs. 2 BbgBO). Somit greift hier § 4 Abs. 2 BbgBO, der die Errichtung von Gebäuden auf mehreren Grundstücken verbietet. Das trifft hier aber zu. Entsprechend dem amtlichen Lageplan befindet sich eine Ecke der Überdachung auf zwei fremden Grundstücken (Flurstück Nr. 253 und 280). Das Flurstück 280 soll zerlegt werden und 92.609 m² dem Baugrundstück zugeschlagen werden. Die Ecke ist aber in dieser Fläche nicht enthalten. Eine grundbuchliche Vereinigung scheidet aus. Somit stehen nur noch eine Vereinigungsbaulast nach § 84 BbgBO, die Zulassung einer Abweichung nach § 67 BbgBO oder Reduzierung der Überdachung auf das Baugrundstück zur Verfügung. Die Antragstellerin hat sich für die Zulassung einer Abweichung entschieden. Nach den Darstellungen im amtlichen Lageplan soll ein Teil des Flurstücks 253 der Antragstellerin zur Nutzung zur Verfügung stehen (siehe Darstellung der Einfriedung). Das Einverständnis des Grundstückseigentümers liegt somit vor.

Entscheidung:

Von der Forderung des § 4 Abs. 2 BbgBO wird abweichend zugelassen, dass die Lkw-Beladung des Hochregallagers [60000] auf zwei Grundstücken ohne öffentlich-rechtliche Sicherung (Baulast) errichtet werden darf.

Begründung:

In § 4 Abs. 2 BbgBO wird die Grenzüberbauung von Gebäuden geregelt. Ein grundsätzliches Verbot, ein Gebäude auf mehreren Grundstücken zu errichten, ist dem Absatz 2 nicht zu entnehmen. Es geht hier nur darum, dass mit der Grenzüberbauung keine bauordnungsrechtlich unzulässigen Verhältnisse geschaffen werden.

Das hier in Anspruch genommene Grundstück ist hinsichtlich seiner Größe und der geplanten Inanspruchnahme für die Errichtung von Verkehrsflächen für die Errichtung von selbstständigen Gebäuden nicht geeignet. Bauordnungsrechtlich unzulässige Verhältnisse sind somit nicht zu erwarten. Die Abweichung ist auch mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Abweichung liegt somit vor.

Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 2 BbgBO (Abstandsflächen)

Die Chemikaliengleisentladung und die Halle für Spodumen Anlieferung liegen nicht auf dem im amtlichen Lageplan dargestellten Baugrundstück. Die Abstandsflächen dieser beiden Gebäude fallen auf das Baugrundstück, was den Forderungen des § 6 Abs. 2 BbgBO widerspricht. Die Antragstellerin hat einen Antrag auf Zulassung einer Abweichung gestellt.

Entscheidung:

Von der Forderung des § 6 Abs. 2 BbgBO wird abweichend zugelassen, dass bei den Abstandsflächen der Chemikaliengleisentladung [36000] und der Halle für Spodumen Anlieferung [31100], die auf dem abgeteilten Baugrundstück zum Liegen kommen, auf eine öffentlich-rechtliche Sicherung (Baulast) verzichtet wird.

Begründung:

Die Vorschriften über die Abstandsflächen haben nachbarschützenden Charakter. Sie sollen die Belichtung, Besonnung und Belüftung von Gebäuden sicherstellen. Sie dienen des Weiteren der Sicherstellung des Brandschutzes. Durch ihre Mindesttiefe von 3,00 m sichern sie auch den Nachbarfrieden (Sozialabstand). Die beiden Gebäude sind Teil der Technologie der Anlage auf dem angrenzenden Baugrundstück. Das ist mit Blick auf ihre Nutzung (Be- und Entladungen von Güterwagen) sowie an den von den Gebäuden auf das Baugrundstück verlaufenden Förderbändern deutlich erkennbar. Von der Zustimmung des Grundstückseigentümers (Antragstellerin) ist somit auszugehen. Entsprechend der Betriebsbeschreibung ist in der Chemikaliengleisentladung nur ein Beschäftigter je Schicht tätig, wobei es sich hier um keinen ständigen Arbeitsplatz handelt. In der Halle für Spodumen Zugentladung gibt es keinen Arbeitsplatz. Die Entladung wird vom angrenzenden kleinen Gebäude (18.7) aus gesteuert, welches sich auf der Westseite der Zugentladung befindet.

Eine Beeinträchtigung von gesunden Arbeitsverhältnissen ist somit nicht gegeben. Von der Sicherstellung des Brandschutzes ist auszugehen, da der Brandschutznachweis durch einen Prüfenieur geprüft wird (Sonderbau). Die Abweichung ist auch mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Abweichung liegt somit vor.

Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 3 BbgBO (Abstandsflächen)

Von der Antragstellerin liegt ein Antrag vom 01.02.2024 auf die Zulassung einer Abweichung vom § 6 Abs. 3 BbgBO vor. Gegenstand der Abweichung ist die Überlagerung von Abstandsflächen für folgende bauliche Anlagen:

- 6 Tanks der Chemikalien Zugentladung [3600]
- 14 Tankbehälter vom Wasserlager [5400]
- Förderband [31100] und Laugung [34100]
- Förderband [31100] und elektr. Betriebsgebäude (18.4)
- der östlichen Giebelwand von der Neutralisation [40000] mit der Rohrbrücke [59100]
- der Wand des Spodumen Lager Schaltraumes (18.5) mit einem Wandabschnitt des Spodumen Lagergebäudes [31210]
- der Wand vom Gasbrennergebäude [32200] mit der Rohrbrücke [59100]
- der nördlichen Wand des Drehrohrkühlers [32400] mit der Wand des elektr. Betriebsgebäudes (18.2)
- die Kugelmühle [32500] und Silo [32610]
- Säurerösten (Kühlung) [33300] und Kühlturm
- Mischgebäude [33100] und Silo [32610]
- elektrisches Betriebsgebäude [18.4] und Förderband [31200]
- Schaltraum [18.5] und Förderband [31240]
- elektrisches Betriebsgebäude [18.7] und Zugentladung [31100]
- Gebäude Druckluftherzeugung [55100] und Rohrbrücke [59100]
- ZLD Kristallisator [45200] und Rohrbrücke [59100]
- Abgasreinigung [32600] und Förderband [31240]
- Rohrbrücke [59100] und Förderband [31240].

Entscheidung:

Von der Grundregel des § 6 Abs. 3 BbgBO wird abweichend zugelassen, dass sich die Abstandsfläche der nachfolgend aufgeführten baulichen Anlagen überdecken dürfen:

- 6 Tanks der Chemikalien Zugentladung [3600]
- 14 Tankbehälter vom Wasserlager [5400]
- Förderband [31100] und Laugung [34100]
- Förderband [31100] und elektr. Betriebsgebäude (18.4)
- der östlichen Giebelwand von der Neutralisation [40000] mit der Rohrbrücke [59100]
- der Wand des Spodumen Lager Schaltraumes (18.5) mit einem Wandabschnitt des Spodumen Lagergebäudes [31210]
- der Wand vom Gasbrennergebäude [32200] mit der Rohrbrücke [59100]
- der nördlichen Wand des Drehrohrkühlers [32400] mit der Wand des elektr. Betriebsgebäudes (18.2)
- die Kugelmühle [32500] und Silo [32610]
- Säurerösten (Kühlung) [33300] und Kühlturm
- Mischgebäude [33100] und Silo [32610]
- elektrisches Betriebsgebäude [18.4] und Förderband [31200]
- Schaltraum [18.5] und Förderband [31240]
- elektrisches Betriebsgebäude [18.7] und Zugentladung [31100]
- Gebäude Druckluftherzeugung [55100] und Rohrbrücke [59100]
- ZLD Kristallisator [45200] und Rohrbrücke [59100]

- Abgasreinigung [32600] und Förderband [31240]
- Rohrbrücke [59100] und Förderband [31240].

Eine Nachbarbeteiligung erfolgte durch die Bauaufsichtsbehörde nicht, da öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange in allen Fällen nicht berührt werden.

Begründung:

Die Vorschriften über die Abstandsflächen haben neben den nachbarschützenden Charakter die Belichtung, Besonnung und Belüftung von Gebäuden sicherstellen. Sie dienen des Weiteren der Sicherstellung des Brandschutzes. Die Abstandsflächen der oben genannten baulichen Anlagen überdecken sich (siehe Amtlicher Lageplan).

Diese baulichen Anlagen befinden sich alle auf dem Baugrundstück, die Sicherung des Nachbarfriedens entfällt somit.

Mit Vorlage des Prüfberichtes zum Brandschutznachweis und verbundener Freigabe der Bauausführung ist von der Sicherstellung der im § 14 BbgBO benannten Schutzziele (Eindämmung der Entstehung und Ausbreitung eines Brandes, Rettung von Menschen und wirksame Brandbekämpfung) auszugehen.

Es geht hier auch um die Sicherstellung gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse. Da die Abstandsflächen grundsätzlich von baulichen Anlagen ohne Aufenthaltsräume ausgehen, ist die Sicherstellung dieser Forderung nicht zwingend erforderlich. Eine Beeinträchtigung der Arbeitsverhältnisse ist hier nicht zu erwarten.

Die Abweichungen sind auch mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Abweichungen liegen somit vor.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die NB unter IV.5. finden ihre Ermächtigung in der BbgBO und der Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg. (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - BbgBauVorIV).

Rechtsgrundlage für die Anzeige des Baubeginns in NB IV.1.3 ist § 72 Abs. 8 BbgBO. Die mit der Bauanzeige gemäß NB IV.1.3 in NB IV.5.1 geforderten Prüfberichte finden ihre Ermächtigung in § 66 Abs. 3 BbgBO bzw. für die Erklärungen in § 66 Abs. 3 Satz 1 Nr.2 BbgBO i. V. m. § 14 Abs.3 BbgBauVorIV.

Grundlage der Ermächtigung für die in NB IV.5.2 geforderten Nachweise der Energieeinsparung sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien ist das Gebäudeenergiegesetz (GEG) i. V. m. § 51 Abs. 2 BbgBO.

Für die in NB IV.5.3 geforderte Lüftung ist § 43 BbgBO die gesetzliche Grundlage.

Für die Forderung in NB IV.5.4 und NB 5.5 zur wiederkehrende Überprüfung der Brandmelde- und Alarmierungsanlagen ist § 1 Ziffer 7 BbgSGPrüfV die Rechtsgrundlage.

Für die Forderung in NB IV.5.6 zur wiederkehrende Überprüfung der Feuerlöschanlage ist § 1 Ziffer 7 BbgSGPrüfV die Rechtsgrundlage.

Weiterhin sind zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ergeben die Hinweise VI. 31 bis 33 erforderlich.

2.3.2.10.3 Brandschutz

Sonderbauten gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 20 BbgBO bedürfen eines Brandschutznachweises.

Gemäß § 66 Abs. 3 Satz 5 BbgBO müssen die Prüfberichte über die Prüfung des Brandschutznachweises der Bauaufsichtsbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung vorliegen. Die Prüfberichte mit Freigabe der Bauausführung, erstellt von Dipl.-Ing. (FH) Marco Schöller, Prüflingenieur für Brandschutz, lagen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Spree-Neiße vollständig vor.

Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der 2. Teilgenehmigung.

2.3.2.10.4 Abfallrecht

Der Erteilung der 2. Teilgenehmigung stehen auch keine abfall- und bodenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Die Entsorgung der beim Bau und beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle richtet sich nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und den dazu erlassenen Verordnungen.

Errichtung der Anlage

Bei Erdarbeiten im Zuge von Baumaßnahmen finden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zum Schutz des Bodens Anwendung. Gemäß der §§ 4, 7, 9, 10 BBodSchG i. V. m. §§ 9, 10 BBodSchV kann die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße als zuständige Bodenschutzbehörde Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, die von schädlichen Bodenveränderungen auf dem Grundstück ausgehen, anordnen.

Bauherren sind verpflichtet, anfallende Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen und eine schadlose Verwertung von mineralischen Abfällen (Recyclingmaterialien) sicherzustellen.

Die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte der Technischen Regeln der LAGA-Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil Boden für einzubauende Recyclingmaterialien stellt sicher, dass keine Schadstoffe in den Boden gelangen (NB IV.6.2 und 6.3). Die beplanten Grundstücke wurde im Vorfeld untersucht und es konnten keine Verunreinigungen des Bodens festgestellt werden. Insofern wäre eine Verwertung von mineralischen Abfällen dann nicht schadlos, wenn durch den Einbau einer höheren Verwertungsklasse eine Verschlechterung des Ist-Zustandes am Einbauort hervorgerufen würde.

Die Einhaltung der Anforderungen aus der Ersatzbaustoffverordnung ist erforderlich, da ab dem 01.08.2023 die Regelungen der „LAGA-Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle“ nicht mehr anzuwenden sind (NB IV.6.4). Dies gilt für Materialien, welche vor Ort angefallen wie auch für anzuliefernde mineralische Ersatzbaustoffe.

Betrieb der Anlage

Mit den Angaben im Antrag vom 19.07.2023 und den Nachlieferungen zur Abfallentsorgung vom 08.09.2023 und vom 20.10.2023 konnten die vorgesehenen Entsorgungswege für die beim Anlagenbetrieb entstehenden Abfälle und die Festlegung der Abfallschlüsselnummern geprüft werden. Die NB IV.6.5 bis 6.7 sind zur Gewährleistung des Prüfergebnisses zu erlassen.

Für die in Formular 9.1 angegebenen Abfallmengen wurde durch Erklärungen der Entsorger in Formular 9.2 eine hinreichende Entsorgungssicherheit nachgewiesen. Mit der Inbetriebnahme der Anlage müssen die entstehenden Massenabfälle, die im Wesentlichen als Aufbereitungsrückstände mit der Abfallschlüsselnummer (ASN) 01 03 06 in Mengen von insgesamt ca. 255.000 t/a im Normalbetrieb anfallen, zunächst einer Beseitigung zugeführt werden. Zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der vorhandenen Deponiekapazitäten ist die Entwicklung stofflicher Verwertungsmöglichkeiten insbesondere für die Laugungs- und die Neutralisationsrückstände (Hauptbestandteile Aluminiumsilikate bzw. Gips) stetig voranzutreiben.

Des Weiteren fallen während des Betriebes bis zu 48.000 t/a Natriumsulfat an. Bei Natriumsulfat handelt es sich im Ergebnis einer detaillierten Prüfung innerhalb des Genehmigungsverfahrens um ein Nebenprodukt, dessen Herstellung nicht Hauptzweck der Anlage ist. Die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 KrWG werden für diesen im Produktionsprozess entstehenden Stoff erfüllt.

Die Entstehung von Abfällen wird weitestgehend vermieden, indem direkt verwendbare oder dafür aufbereitete Stoffe (z. B. Filterstäube aus der Spodumen-Anlieferung) wieder dem Produktionsprozess zugeführt werden. Soweit die technischen Möglichkeiten zur Verfügung stehen und die Umsetzung wirtschaftlich zumutbar ist, werden die unvermeidbaren Abfälle verwertet. Insofern wird die Abfallentsorgung den Grundpflichten des § 7 KrWG gerecht.

2.3.2.10.5 Gewässerschutz

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße (uWB) ergab, dass für den Umfang der 2. Teilgenehmigung keine Bedenken bestehen. Die erteilten NB unter IV.7 und die Hinweise 49 bis 53 zielen vor allem auf den Erhalt eines ordnungsgemäßen Zustandes sowie die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Bauwerke und baulichen Anlagen. Sie dienen vorrangig dem Schutz des Grundwassers und sind zur Erfüllung der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) notwendig und angemessen.

Im Baugebiet ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen des Lithiumhydroxid-Konverters haben auf der Grundlage der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) i. V. m. den wasserrechtlichen Bestimmungen des WHG,

des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie den Technischen Regeln zu erfolgen.

Gewässerschutz während der Errichtung

Die NB IV.7.1 bis 7.6 werden gemäß § 5 Abs. Nr. 1 WHG auf dem Grundsatz zur Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zum Schutz des Grundwassers sowie § 21 BbgWG der Verhütung von Gewässerschäden erteilt.

Wassergefährdende Stoffe

Bestimmte Anlagenteile des Lithiumhydroxid-Konverters fallen unter die Prüfpflichtigkeit durch einen Sachverständigen nach AwSV, da relevante wassergefährdende Stoffe gelagert und verwendet werden. Aufgrund der verschiedenen Betriebseinheiten und des Umfangs der Gesamtanlage wird eine Auflistung aller prüfpflichtigen Anlagen erst vor Inbetriebnahme gefordert (NB IV. 7.7). Im Anlagenkataster der unteren Wasserbehörde wird der Anlagenkomplex Lithiumhydroxid-Konverter unter der Reg.-Nr. 70.2-08-607-003-23 erfasst.

Für Umschlag- und Abfüllflächen gelten u. U. verschiedene gesetzliche Prüfpflichten (§ 46 Abs. 2 AwSV oder § 4 Abs.2 IndV). Zur besseren Übersichtlichkeit sind diese Informationen zu diesen Flächen gesondert von den übrigen Anlagen (zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) der unteren Wasserbehörde zu übergeben (NB IV.7.8).

Indirekteinleitung

Die Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage wird gemäß § 58 WHG i. V. m. §§1,3 IndV mit der Reg.Nr.: 70.2-14-607-001-23 von der unteren Wasserbehörde erteilt. Die Mindestanforderungen ergeben sich aus der AbwV, Anhang 31 „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“ i.V.m. der Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes. Für den Wert von Zink gilt der strengere Wert der Satzung des Abwasserbeseitigungspflichtigen (NB IV.7.9).

Die die Indirekteinleitergenehmigung betreffenden NB IV.7.10 bis 7.15 werden gemäß § 72 Abs. 2 und 3 BbgWG erhoben. Die Intervalle der Prüfungen zur Selbstüberwachung gemäß § 74 BbgWG i. V. m. § 61 WHG (NB IV.7.14) sind vor Beginn des Betriebes der Anlage mit den Beteiligten zu vereinbaren.

Im Produktionsprozess fällt Abwasser an, das nicht einer kommunalen Kläranlage zugeführt werden kann. Dieses ist gemäß § 55 Abs. 1 WHG ohne Gefährdung des Allgemeinwohls fachgerecht zu entsorgen (NB IV.7.15).

Betriebstagebücher

Die Pflichten zur ständigen Dokumentation der Anlagen sowie zur Einhaltung der Betriebsanweisungen sind gemäß §§ 43, 44 AwSV geregelt (NB IV.7.16). Die Überwachung durch den Betreiber muss in regelmäßigen Abständen und so häufig geschehen, dass Schäden an der Anlage rechtzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Die zeitlichen Vorgaben richten sich nach den Vorgaben der Hersteller bzw. Zulassungen.

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes

Die Meldepflicht im Falle eines Schadens an der Anlage, die mit einer Gewässergefährdung verbunden sein kann sowie allgemeine Betreiberpflichten im Falle einer Havarie ergeben sich aus § 24 AwSV (NB IV.7.17).

Niederschlagswasser

Bei Niederschlagswasser von befestigten Flächen handelt es sich um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG. Die Schadstofffracht des Abwassers ist möglichst gering zu halten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik und der Verhältnismäßigkeit möglich ist.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers Dach und Wegeflächen wird durch die Untere Wasserbehörde parallel zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren beschieden.

Hochwasser

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet mit niedriger Hochwasserwahrscheinlichkeit (HQextrem). Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Aufgrund der Lage des Anlagenstandorts in einem Hochwasserrisikogebiet werden die Produktionsanlagen so errichtet und betrieben, dass es auch durch ein Extremereignis nicht zum Austritt von gefährlichen oder wassergefährdenden Stoffen kommen kann. Auf Hinweis 53 wird verwiesen.

Koordinierung der wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 WHG

Die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb eines Lithiumhydroxid-Konverters in Guben notwendigen von der unteren Wasserbehörde des LK Spree-Neiße zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnissen für das Einleiten von Stoffen (Niederschlagswasser) in das Grundwasser (Reg. Nr. 70.2-02-607-002-24) sowie für die Herstellung von Pfahlgründungen (Reg. Nr. 70.2-01-607-002-24) waren gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG im Genehmigungsverfahren durch die Genehmigungsbehörde des LfU zu koordinieren.

Im Ergebnis der wechselseitigen Information zwischen dem LfU Genehmigungsverfahrensstelle Süd und der unteren Wasserbehörde des LK Spree-Neiße über Inhalt und Nebenbestimmungen der auszureichenden wasserrechtlichen Erlaubnisse bzw. dieser Genehmigung nach BImSchG wurde festgestellt, dass deren Inhalte und Festlegungen nicht einander entgegenstehen. Damit können die zuvor genannten wasserrechtlichen Erlaubnisse parallel zu dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach BImSchG erteilt werden.

2.3.2.10.6 Verbraucherschutz

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zählt zu den Genehmigungsvoraussetzungen auch, dass nicht andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben entgegenstehen. Derartige Vorschriften stellen u. a. die chemikalienrechtlichen Regelungen nach der REACH- und CLP-Verordnung sowie nach der Chemikalien-Verbotsverordnung für das Inverkehrbringen bzw. die Bereitstellung auf dem Markt von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen dar. Ferner sind im konkreten Fall Regelungen der Verordnung 2019/1148/EU i.V. m. dem Ausgangsstoffgesetz (AusgStG) für dieses Vorhaben relevant.

Um der Einhaltung der Vorschriften des Chemikalienrechts gerecht zu werden, waren die NB IV.8.1 bis 8.10 sowie die Hinweise 54 und 55 in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

2.3.2.10.7 Naturschutz

In den zusammenfassenden Darstellungen der 1. und 2. Teilgenehmigung wurden die Belange des Naturschutzes ausführlich betrachtet. Sie stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen.

In Ergänzung zur zusammenfassenden Darstellung umfasst der naturschutzrechtliche Prüfumfang regelmäßig bei Vorhaben im Innenbereich die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), den besonderen Artenschutz gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG sowie Schutzausweisungen und geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 22-32 BNatSchG sowie § 15 und §§ 17-19 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG).

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG handelt, ist das LfU als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 3 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) für alle naturschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG)

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des B-Planes Nr.30 „Industriegebiet Guben - Süd II“ der Stadt Guben und ist als Industriegebiet gekennzeichnet. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung in der spezifischen Form des § 2a BauGB war Aufgabe und Bestandteil des B-Planes und ist damit nicht Inhalt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Artenschutz

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG ist zunächst Aufgabe und Bestandteil des B-Planes. Darüber hinaus ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eine aus der Spezifik des Vorhabens resultierende Betrachtung erforderlich.

Für das Vorhaben/B-Plan wurde ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erstellt. Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Eilmann/Schulze Gbr, 2020) zum Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Guben „Industriegebiet Guben - Süd II“ erfolgten Erfassungen für die Artengruppen Avifauna, Reptilien, Amphibien und für die Rote Waldameise.

Die 1. Teilgenehmigung des Vorhabens umfasste die Errichtung von Nebengebäuden und der bauvorbereitenden Erdarbeiten. Im Genehmigungsbescheid für die 1. Teilgenehmigung wurden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern sowie vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen um die kontinuierliche ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG zu sichern.

Aufgrund dessen, dass die das Vorhaben betreffenden artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Baufeldfreimachung verbunden waren und im Zuge der 1. Teilgenehmigung betrachtet wurden, sind für die hier beantragte 2. Teilgenehmigung keine weiteren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Schutzausweisungen und geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von Schutzgebieten bzw. Schutzausweisungen nach §§ 23 – 30 bzw. §§ 31 ff. BNatSchG. Im Umfeld befindet sich das FFH-Gebiet „Neißeau“, ca. 100 m östlich sowie ca. 800 m südwestlich der geplanten Anlage.

Im Umfeld und Einwirkungsbereich des Gesamtvorhabens, befinden sich gesetzlich geschützte Biotope sowie andere stickstoffempfindliche Biotope.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Durch die Antragstellerin wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Stand 07/2023) zum Gesamtvorhaben des geplanten Lithiumhydroxid-Konverters vorgelegt sowie eine Immissionsprognose und der UVP-Bericht.

Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass aus ökotoxikologischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

FFH-Verträglichkeit

Die Stickstoff- und Säureeinträge überschreiten an den BUP 1, 4, 16 und 17 den Abschneidewert von 0,3 kg/ha*a bzw. 24 eq/ha*a. An allen vier BUP unterschreitet aber die Gesamtbelastung sowohl der N- als auch der Säureeinträge den jeweiligen Critical Load (vgl. UVP-Bericht, Tab. 52 und 54, IBE, Tab. 49 und 50).

Die Schwefeloxidemissionen unterschreiten mit 5,6 kg/h deutlich den Bagatellmassenstrom nach TA Luft von 15 kg/h. Auch die Stickoxidemissionen unterschreiten mit ca. 7,4 kg/h den Bagatellmassenstrom von 15 kg/h.

Die Schwermetalleinträge führen zu einer Gesamtbelastung, die bis auf Quecksilber die jeweiligen Critical Loads unterschreitet (Tab. 5-3, 5-6, 5-8 der FFH-VU). Beim Quecksilber wird die Überschreitung des CL bereits durch die Hintergrundbelastung verursacht. Da die vorhabenbezogene Zusatzbelastung < 1 % des CL beträgt (IBE, Tab. 51), kann sie als irrelevant eingestuft werden.

Die Zusatzbelastung mit anorganischen Fluorverbindungen kann mit max. 0,012 µg/m³ x a ebenfalls als irrelevant eingeschätzt werden.

Gesetzlich geschützte Biotope (ggB)

An den Biotopen B1 (B1 Flüsse und Ströme, naturnah, teilweise steiluferig), B3 (Fahlweiden-Auenwald) und B4 (Heidenelken-Grasnelkenflur) überschreitet die prognostizierte N-Deposition den Abschneidewert von 0,3 kg/ha*a. Das Biotop B1 kann als nicht N-empfindlich eingeschätzt werden. An den Biotopen B3 und B4 unterschreitet die ermittelte Gesamtbelastung mit 12,0 bzw. 10,7 kg N/ha*a den jeweiligen Critical Load von 17,2 bzw. 15,0 kg N/ha*a (vgl. I-Prognose, S. 96).

Für die Metalle Hg, As, Be, Se und Tl wurde gezeigt, dass entweder die Zusatzbelastung das Abschneidekriterium von 1 % des jeweiligen Beurteilungswertes oder die Gesamtbelastung den jeweiligen Beurteilungswert unterschreitet (IBE, Tab. 51 und 52).

Aus ökotoxikologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Nebenbestimmungen waren nicht zu erlassen.

2.3.2.10.8 Luftfahrtrecht

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zur 2. Teilgenehmigung wurde durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg festgestellt, dass die in der Stellungnahme vom 31.03.2022 (Gz. 4122-50180/01036LF/2022) im Rahmen der 1. Teilgenehmigung getroffenen Aussagen weiterhin vollinhaltlich gültig sind. Der Hinweis 56 ist zu beachten.

2.3.2.10.9 Forstrecht

Wald im Sinne des § 2 LWaldG im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Forst Brandenburg – untere Forstbehörde-, Oberförsterei Cottbus ist auch im Rahmen der Errichtung der beantragten Anlagen der 2. Teilgenehmigung nicht betroffen.

2.3.2.10.10 Bergrecht

Entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) haben sich zu den vorgelegten Unterlagen im Rahmen der 2. Teilgenehmigung keine entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Die mit der 1. Teilgenehmigung festgesetzte NB und die Hinweise behalten ihre Gültigkeit.

2.3.2.11 Bewertung der Einwendungen

Die in den Einwendungen vorgebrachten Bedenken gegen die Erteilung der 2. Teilgenehmigung wurden durch das LfU geprüft.

Es wurde beanstandet, dass mit der Ableitung der Abwässer des Industriegebietes in die Kanalisation der Stadt Guben eine angebliche ohnehin bestehende Geruchsbelästigung durch die Kanalisation noch weiter verstärkt werden würde, da die bestehende Abwasserentsorgung in Guben für zusätzliche Belastungen nicht geeignet sei, insbesondere bei eventuellen Störfällen.

Nach Einschätzung des LfU, steht dieser Sachverhalt nicht der Genehmigungserteilung entgegen. Zum einen steht der Ort der offensichtlich witterungsbedingten Geruchsbelästigung aus der städtischen Kanalisation nicht im örtlichen Zusammenhang mit der vorliegend genehmigten Anlage, zum anderen sind gemäß Geruchsgutachten im Bereich der Anlage derartige Gerüche nicht zu verzeichnen. Eine hydraulische Überlastung der städtischen Kanalisation durch die Einleitung des Abwassers der gegenständlichen Industrieanlage ist ausgeschlossen.

Des Weiteren wurde beanstandet, dass das Lärmgutachten des Akustikbüros Dahms in den öffentlich ausgelegten Unterlagen nicht zugänglich war. Es wird befürchtet, dass es durch den Anlagenbetrieb zu schädlichen Lärmbelästigungen im Bereich des Ortsteils Kaltenborn kommen könne. Es wurden zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen gefordert.

Festzustellen ist, dass das genannte Lärmgutachten in den Antragsunterlagen enthalten war. Die technischen Maßnahmen zum Schutz vor Lärm- und Luftschadstoffemissionen wurden in den Antragsunterlagen beschrieben. Diese Maßnahmen sind als Eingangssparameter in die Gutachten zur Bewertung der Lärm- und Luftschadstoffemissionen eingeflossen. Im Ergebnis können sowohl die Lärmrichtwerte als auch die Luftschadstoffgrenzwerte inklusive Staub auch ohne die vom Ortsbeirat zusätzlich geforderten Maßnahmen eingehalten werden.

Die in der Einwendung gestellte Frage zur Sicherstellung einer finanziellen Rücklage bei Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgebrachten Einwendungen der Genehmigungserteilung nicht entgegenstehen.

Entscheidung

Die 2. Teilgenehmigung war daher in pflichtgemäßer Ermessenausübung auf Grund des § 8 BImSchG zu erteilen.

3. Gebühren- und Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird, eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des Landesamtes für Umwelt die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung und die Gebühr für Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung mit.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1, 13, 15 Abs. 1 GebGBbg in Verbindung mit

- § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 a.; d und i und 5.2.1 der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) und
- § 1 und den Tarifstellen 1.1.4 und 1.9.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO).

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Tarifstelle 2.1.1 a

Nach Tarifstelle 2.1.1 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E). Die Errichtungskosten wurden im Antragsformular mit [REDACTED] angegeben. Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich mit der Berechnungsformel:

[REDACTED]

eine Gebühr von [REDACTED]

Tarifstelle 2.1.1 d

Wird im Genehmigungsverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1 d.), so sind [REDACTED] Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a (hier also von [REDACTED]) ergebenden Betrages zu erheben, mindestens jedoch [REDACTED] und höchstens [REDACTED] Prozent aus [REDACTED] € ergibt [REDACTED] €, daher wird die Höchstgebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Der Umfang der Prüfung der Umweltverträglichkeit konnte beschränkt werden, da ein B-Plan vorausgegangen ist. Somit ist die Gebühr nach 2.1.1.d um [REDACTED] zu reduzieren. Es wird hier eine Reduzierung von [REDACTED] festgesetzt. Eine Reduzierung der Gebühr von [REDACTED] um [REDACTED] % ergibt [REDACTED] €

Begründung: Von einer Reduzierung der Gebühr von [REDACTED] wird ausgegangen, wenn der Umweltbericht die möglichen Auswirkungen nahezu vollständig abbildet und bei der Umweltverträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine zusätzlichen Auswirkungen oder bereits betrachtete Auswirkungen mit geringem Prüfaufwand entstehen. Dies ist hier nicht der Fall, da zum einen die Auswirkungen durch Luftschadstoffe sowie Auswirkungen durch Gerüche entsprechend der Anlagenkonfiguration neu ermittelt und beurteilt werden mussten. Auch die luftgetragenen Emissionen wie Stickstoff, Ammoniak und Schwermetalle wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens neu ermittelt und bewertet. Von einer Reduzierung der Gebühr von [REDACTED] wird ausgegangen, wenn zwar ein B-Planverfahren dem Genehmigungsverfahren vorausging, sich jedoch ein hoher Prüfaufwand ergibt. Ein hoher Prüfaufwand und einer damit verbundenen geringen Beschränkung der Prüfung der Umweltverträglichkeit kann sich beispielsweise durch Bewertungsgrundlagen ergeben, die nicht mehr hinreichend aktuell sind, wodurch überwiegend zusätzliche Auswirkungen zu betrachten sind. Dies kann hier ausgeschlossen werden, da die dem B-Planverfahren zugrundeliegenden Gutachten zur Erhebung naturschutzfachlicher Daten aktuell genug sind, dass Sie auch als Bewertungsgrundlage in diesem Genehmigungsverfahren dienen konnten (Auswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme). Auch eine Betrachtung der möglichen Lärmbelastungen und Festsetzung von Lärmkontingenten erfolgte bereits im B-Planverfahren. Eine vorläufige Betrachtung der FFH-Verträglichkeit wurde ebenfalls im B-Planverfahren berücksichtigt. Aufgrund der vorausgegangenen Erläuterungen wird hier im Rahmen des Ermessensspielraumes eine Reduzierung der Gebühr nach 2.1.1.d um [REDACTED] festgesetzt.

Tarifstelle 2.1.1 i

Wird im Genehmigungsverfahren ein Ausgangszustandsbericht entgegengenommen und geprüft, so sind [REDACTED] zu erheben. Die Rahmengebühr bemisst sich nach dem aufgewendeten Verwaltungsaufwand sowie nach dem Nutzen des Verwaltungsakts für die Antragstellerin.

Verwaltungsaufwand:

Es war eine mehrfache Prüfung der Unterlagen zum AZB gemäß § 10 Absatz 1a des BImSchG erforderlich. Der Arbeitsaufwand ist daher auch aufgrund des Umfangs der eingereichten AZB-Unterlagen und der Größe der Anlage mit geplanten AwSV gesicherten Bereichen, der Vielzahl der verwendeten Stoffe an unterschiedlichen Handhabungsorten und des damit verbundenen großen Untersuchungsprogramms zur Feststellung des Ausgangszustands als hoch einzustufen.

Nutzen des Verwaltungsakts:

Der AZB enthält Informationen, die erforderlich sind, um den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe zu dokumentieren, damit ein quantifizierter Vergleich zwischen dem im AZB beschriebenen Zustand und dem Zustand bei der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten auf dem Anlagengrundstück vorgenommen werden kann. Er dient damit als verbindliche Feststellung des Ausgangszustands und als Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht gemäß § 5 Abs. 4 des BImSchG bei endgültiger Betriebseinstellung der Anlage. Insofern ist auch der Nutzen, den der Antragsteller aus der behördlichen abschließenden Prüfung des AZB zieht, als hoch zu bewerten.

Aufgrund der vorausgegangenen Erläuterungen wird hier im Rahmen des Ermessens eine reduzierte Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt

nach Tarifstelle 2.1.1 a
nach Tarifstelle 2.1.1 d
nach Tarifstelle 2.1.1 i
Gesamt:



Nach der Ergänzung zur Tarifstelle 2.1.1 der GebOUmwelt soll bei Anlagen, die Teil eines registrierten Standortes nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (Abl. L 342/1 vom 22.12.2009) die Gebühr um [REDACTED] Prozent vermindert werden. [REDACTED]

Die verminderte immissionsschutzrechtliche Verwaltungsgebühr ergibt sich somit aus: [REDACTED]

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt [REDACTED]

Auslagen

Die zu erhebende Auslage für die Paketgebühr für die Versendung der paginierten und übrigen Antragsunterlagen betragen je Paket [REDACTED] € inkl. Mehrwertsteuer (6 Pakete = [REDACTED]).

Baurechtlicher Gebührenanteil

Der Landkreis Spree-Neiße macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung in Höhe von [REDACTED] geltend. Die Berechnung dieser Gebühr kann der Anlage 3 entnommen werden.

Wasserrechtlicher Gebührenanteil für die Indirekteinleitergenehmigung

Der Landkreis Spree-Neiße, untere Wasserbehörde macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Indirekteinleitergenehmigung in Höhe von [REDACTED] geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Gesamtgebühr sowie Auslagen

Die zu erhebende Gesamtgebühr (inkl. Auslagen) für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

immissionsschutzrechtlicher Anteil
baurechtlicher Anteil
wasserrechtlicher Anteil
Auslagen
gesamt



Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] ergibt sich ein zu zahlender Betrag in Höhe von [REDACTED]

Die zu zahlende Gebühr beträgt damit [REDACTED]

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von [REDACTED] des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser [REDACTED] übersteigt. Die Mahngebühren betragen [REDACTED] der Gebühr, allerdings mindestens [REDACTED] und höchstens [REDACTED] (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

VI. Hinweise

Allgemein

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
3. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
4. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat T24 des Landesamtes für Umwelt (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Referat T24 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
5. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
6. Die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des Landesamtes für Umwelt kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die in NB IV.1.2 genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

7. Bezüglich der Einhaltung der Frist zur Errichtung (NB IV.1.2) ist zu beachten: Nach der Kommentierung von *Hansmann/Ohms* in *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 18 BImSchG Rn. 21 muss, damit der Zweck der Befristung dieser NB erfüllt ist, „*der Genehmigungsinhaber Handlungen vorgenommen haben, aus denen die Ernsthaftigkeit der Ausnutzung der Genehmigung in dem Bereich, für den ihm die Frist gesetzt worden ist, geschlossen werden kann: Er muss am vorgesehenen Standort nicht oder nur mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten rückgängig zu machende Maßnahmen durchgeführt haben.*“ Eine (bloße) fristwahrende Baubeginnanzeige würde diesen Anforderungen nicht genügen.
8. Die Konzentrationswirkung des § 13 Satz 1 BImSchG bezieht sich allein auf die Genehmigung. Nach Erteilung der Genehmigung fällt die Zuständigkeit zum Vollzug der öffentlich-rechtlichen Vorschriften außerhalb des Immissionschutzrechtes wieder an die zum Vollzug dieser Vorschriften zuständigen Behörden. Entsprechende Verwaltungsgebühren werden von den beteiligten Behörden im Vollzug der Überwachung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften gesondert erhoben.
9. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
10. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.

Immissionsschutz

11. Im Rahmen der Baudurchführung ist darauf hinzuwirken, dass die Beeinträchtigungen durch Baulärm und andere Immissionen, insbesondere Staub, auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Verminderung von Lärm und Staub, z. B. eine Befeuchtung von u. a. Baustraßen, durchzuführen und zu dokumentieren.
12. Der Bauherr hat zu gewährleisten, dass die Immissionsrichtwerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) eingehalten werden.
13. Ausnahmezulassungen für Arbeiten während der Nachtzeit sind gemäß § 10 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg beim LfU, Referat T24 mindestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Maßnahme zu beantragen.
14. Die von der Baustelle und den Materialtransporten ausgehenden Erschütterungen dürfen in der Bauphase die nach DIN 4150 zulässigen Werte nicht überschreiten. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Verminderung von Erschütterungen durchzuführen und zu dokumentieren.

15. Die Antragstellerin hat zu gewährleisten, dass die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV eingehalten wird. Bereits bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass nur Baufahrzeuge und Baugeräte zum Einsatz kommen, die der 32. BImSchV entsprechen.
16. Sofern Beleuchtungseinrichtungen auf den Baustellen errichtet werden, sind diese so auszuführen, dass die Werte der Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) nicht überschritten werden.
17. Auf Anforderung der Überwachungsbehörde sind im Sinne von § 26 und § 28 BImSchG auf Kosten des Betreibers der Anlage (wiederkehrende) Messungen durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle durchzuführen. Für die Durchführung von Messungen, der Erstellung eines Messplanes und Messberichtes sowie der Übermittlung dessen gelten die Regelung aus der NB 2.5 gleichermaßen.
18. Der Betreiber der Anlage hat eine Emissionserklärung zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde in elektronischer Form mitzuteilen. Als Erklärungszeitraum ist § 4 Abs. 1 der 11. BImSchV maßgeblich (11. BImSchV i. V. m. § 27 BImSchG).
19. Nach § 1 Abs. 1 i. V. m. Nr. 11 und 21 des Anhang I der 5. BImSchV sind ein oder mehrere Immissionsschutzbeauftragte zu bestellen. Der oder die Immissionsschutzbeauftragte haben die erforderliche Fachkunde nach § 7 i. V. m. Abschnitt A des Anhang II der 5. BImSchV gegenüber der Behörde nachzuweisen. Abweichungen hiervon bedürfen der Rücksprache mit dem LfU, Referat T24.
20. Anlagen, die unter den Anwendungsbereich der 42. BImSchV fallen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass Verunreinigungen des Nutzwassers durch Mikroorganismen, insbesondere Legionellen, nach dem Stand der Technik vermieden werden (§ 3 der 42. BImSchV).
21. Vor Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme von Kühlanlagen ist unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen (§ 3 Abs. 4 der 42. BImSchV).
22. Vor Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme einer Kühlanlage sind unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person die Prüfschritte gemäß Anlage 2 durchzuführen und in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren (§ 3 Abs. 5 i. V. m. Anlage 2 der 42. BImSchV).
23. Vor Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme einer Kühlanlage sind erste regelmäßige Laboruntersuchungen des Nutzwassers gemäß § 4 Abs. 2 und 3 der 42. BImSchV durchführen zu lassen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren (§ 3 Abs. 7 i. V. m. § 4 Abs. 2 und 3 der 42. BImSchV).
24. Werden Überschreitungen der in Anlage 1 der 42. BImSchV genannten Maßnahmewerte festgestellt, sind diese neben einer differenzierten Untersuchung

unverzüglich der Behörde gemäß Anlage 3 Teil 1 zu informieren und binnen vier Wochen weitere Informationen nach Anlage 3 Teil 2 zu übermitteln (§ 9 und 10 der 42. BImSchV).

25. Betreiber von Kühlanlagen haben zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes ein Betriebstagebuch zu führen, welche mindesten die Informationen nach Anlage 4 Teil 1 enthalten sollen. Das Tagebuch kann elektronisch geführt werden. Die Einsicht muss zu jedem Zeitpunkt einsehbar sein und in Klarschrift vorliegen (§ 12 der 42. BImSchV).
26. Betreiber von Kühlanlagen haben spätestens einen Monat nach Erstbefüllung mit Nutzwasser die Anlagen gemäß Anlage 4 Teil 2 anzuzeigen (§ 13 der 42. BImSchV). Die Registrierung erfolgt hierbei im Kataster zur Erfassung von Verdunstungskühlanlage 42. BImSchV (KaVKA-42.BV).
27. Nach Inbetriebnahme von Kühlanlagen sind die regelmäßig alle fünf Jahre durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer akkreditierten Inspektionsstelle Typ A überprüfen zu lassen. Das Ergebnis der Überprüfung ist über das KaVKA-42.BV Portal der zuständigen Behörde binnen vier Wochen mitzuteilen (§ 14 der 42. BImSchV).
28. Vor Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes des Notstromaggregates ist dieses entsprechend § 6 Abs. 1 der 44. BImSchV beim Referat T 24 des LfU zu registrieren. Folgendes Formular ist hierfür zu verwenden:
<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Anzeige-MFA-44BImSchV-Registrierungsformular-BB.pdf>
Das ausgefüllte Formular ist per E-Mail an T24@lfu.brandenburg.de zu übermitteln.
29. Die Anlage wird unter dem Aktenzeichen: 14310-2032 bei der DEHSt geführt, welches bei erforderlicher Korrespondenz zu verwenden ist.
30. Nicht genehmigungsbedürftige Änderungen bei der Handhabung der in der Tabelle 3 genannten überwachungspflichtigen relevanten gefährlichen Stoffe im Laufe des Anlagenbetriebs, die dazu führen, dass durch eine Reduzierung der Lager- bzw. Verbrauchsmenge diese keine relevanten gefährlichen Stoffe mehr sind oder ihre Verwendung gänzlich entfällt bzw. in den Handhabungsorten nicht mehr erfolgt, sind dem LfU, W 15 zeitnah mitzuteilen.

Baurecht

31. Das für die Anzeige des Baubeginns (siehe NB 1.3) vorgeschriebene Formular können Sie sich im Internet unter folgender Adresse herunterladen: <http://www.lkspn.de> unter „Bürgerservice – Formular- und Antragservice – Fachbereich: Bauordnung (63) – technische Bauaufsicht“.
32. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgBO ist auf der Baustelle für die Zeit von Baubeginn bis Fertigstellung ein Baustellenschild aufzustellen. Verantwortlich hierfür ist der Bauherr. Größe und Art des Baustellenschildes sind freigestellt. Die darauf ent-

haltenen Angaben (Bezeichnung des Bauvorhabens sowie Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten) müssen vom öffentlichen Verkehrsraum lesbar sein.

33. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage der baulichen Anlage, einschließlich lagemäßige Einordnung entsprechend dem mit Sichtvermerk versehenen Amtlichen Lageplan ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung nachzuweisen.

Die Einmessung ist durch eine behördliche Vermessungsstelle, die zur Liegenschaftsvermessung befugt ist, oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einen Vermessungsingenieur durchzuführen (§ 72 Abs.9 BbgBO).

Arbeitsschutz

34. Sofern ein Nebenfluchtweg für das elektrische Betriebsgebäude Schaltraum Zugentladung (18.7) für erforderlich gehalten wird, kann dieser dem 2. RW folgend, als Notausstieg ausgebildet werden. Notausstiege in Wandöffnungen (Fenster) sollen im Lichten mindestens 0,90 m in der Breite und mindestens 1,20 m in der Höhe aufweisen. Die Höhendifferenz zwischen der Unterkante des Notausstieges und dem Boden im Freien darf 1,00 m nicht überschreiten, damit eine Absturzgefahr vermieden wird.
35. In Hinblick auf eine mögliche PV-Anlage auf dem Dach des elektrischen Betriebsgebäudes Schaltraum Zugentladung (18.7) sollte bereits im Bauvorhaben daran gedacht werden, den Zugang zum gesamten Dachbereich zu ermöglichen. Hierfür wäre eine Verbindung vom Dachbereich NSHV bzw. SPS/Controlsystem zur restlichen Dachfläche vorteilhaft.

Abfall/Bodenschutz

36. Die vorgesehenen Erdbau- und Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen sind.
37. Für die Baumaßnahmen sind die Anforderungen der „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponie- und Gewerbeabfallverordnung vom 09.07.2021“ zu beachten und einzuhalten.
38. Die Prüfberichte und Angaben zum Entsorgungsweg können als pdf.-Datei per E-Mail: s.giebelumweltamt@lkspn.de übersandt werden.
39. Eine Untersuchung der ausgebauten Bodenmaterialien ist nicht erforderlich, sofern diese keine organoleptischen Auffälligkeiten aufweisen und die Massen am Ort des Entstehens wieder eingebaut und/oder verwendet werden.
40. Die bei der Maßnahme und dem Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind nach den gesetzlichen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, den danach erlassenen Verordnungen sowie der Satzung über die Abfallentsorgung des LK Spree-Neiße zu entsorgen.

41. Alle nicht vermeidbaren Abfälle, sowohl Produktionsabfälle als auch gewerbliche Siedlungsabfälle, sind getrennt zu erfassen und nachweislich einer weitestgehenden Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§§ 7,8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).
42. Abfälle zur Verwertung sind getrennt von Abfällen zur Beseitigung zu lagern. Nicht zulässig ist es, Anforderungen an die schadlose Verwertung durch Vermischung gefährlicher Abfälle mit anderen Abfällen oder sonstigen Stoffen oder Materialien zu erreichen, wenn kein Ausnahmetatbestand gemäß § 9a Abs. 2 KrWG vorliegt (§§ 7, 9a KrWG).
43. Über die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle auch außerhalb des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes ist entsprechend § 50 KrWG i. V. m. § 3 Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis zu führen, wenn insgesamt mehr als 2 t gefährliche Abfälle im Jahr anfallen.
44. Der Abfallerzeuger hat für die bei ihm angefallenen und zur Entsorgung abgegebenen gefährlichen Abfälle ein Register anzulegen und zu führen (§ 49 Abs. 3 KrWG).

Das Register besteht entsprechend § 24 NachwV aus einer sachlich und zeitlich geordneten Darstellung aller registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge. Für gefährliche Abfälle sind somit die Entsorgungsnachweise, Sammelentsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übersnahmescheine sowie weitere erforderliche Belege im Register abzulegen.

45. Die Nachweise über die Entsorgung gefährlicher Abfälle sowie die zugehörigen Register sind entsprechend §§ 17 ff. NachwV elektronisch zu führen. Die dafür erforderliche Abfallerzeugernummer u. a. sind im Land Brandenburg bei der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerstraße 231, 14480 Potsdam (Tel.: 0331 2793-0, Fax: 0331 2793-20) zu beantragen.
46. Gefährliche Abfälle können gemäß § 9 NachwV über Sammelentsorgungsnachweis entsorgt werden, wenn bei dem einzelnen Abfallerzeuger am jeweiligen Standort die anfallende Abfallmenge 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr nicht übersteigt. Die Erzeugerpflichten gemäß §§ 3 ff. NachwV sind in diesem Fall vom Einsammler zu erfüllen. Anderenfalls sind zwingend Einzelentsorgungsnachweise zu führen.
47. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind entsprechend § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung der SBB auf elektronischem Wege anzudienen.
48. Der Betrieb von Betriebseinrichtungen, in denen eine oder mehrere der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Januar 2006 beschriebenen Tätigkeiten durchgeführt werden und in denen die festgelegten Kapazitätsschwellenwerte überschritten werden, sind gegenüber der Behörde mitteilungsspflichtig (Artikel 5 der Verordnung Nr. 166/2006).

Gewässerschutz

49. Die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden hat auf der Grundlage der AwSV i. V. m. den wasserrechtlichen Bestimmungen des WHG zu erfolgen.
50. Mit den geplanten baulichen Maßnahmen (Betonaufrichtungen) in den Produktionsstätten (Lager) werden die bestehenden Regelungen zur Löschwasserrückhaltung eingehalten. Zur gegenwärtig gültigen Rechtslage entsprechen die beschriebenen baulichen Maßnahmen in Form von Betonaufrichtungen den Anforderungen der Löschwasserrückhalterichtlinie. Dieser Hinweise ergeht unter dem Vorbehalt, dass die Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich geändert oder ergänzt werden kann, um nachteilige Wirkungen zu vermeiden oder durch Änderung der Rechtslage.
51. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt (durch regelmäßige Kontrolle der Anlage), zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden. Den Mitarbeitern der unteren Wasserbehörde ist gemäß § 101 WHG jederzeit Zutritt zu den Anlagen und die behördliche Überprüfung zu gestatten.
52. Das Industriegebiet Guben Süd ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung angeschlossen. Die Anschluss- und Benutzungsbedingungen sind zusätzlich zu den erteilten Auflagen mit den Städtischen Werken Guben (SWG) zu vereinbaren.
53. Zur individuellen Risikoabschätzung sind die Gefahren- und Risikokarten des Landesamtes für Umwelt (LfU) über die Auskunftsplattform Wasser (APW) zu berücksichtigen.

Verbraucherschutz

54. Die aktuellen Vorgaben für Sicherheitsdatenblätter finden sich in der Verordnung (EU) 2020/878.
55. Die NB 8.2 trifft insbesondere auf die in den Antragsunterlagen genannten Produkte und Nebenprodukte zu, wie Lithiumhydroxid-Monohydrat, Natriumsulfat, Calciumsulfat und Aluminiumsilikat.

Luftfahrt

56. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)
- Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV) in der Fassung vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

- Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV) vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379)
- Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801)
- Neufassung der Ersten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. 2012 Nr. 48-54, S. 1050)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), zuletzt geändert am 1. Juni 2017 (BAnz AT vom 08. Juni 2017 B5)
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734, 3753)
- Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Gesetz zu der Vereinbarung vom 10. Oktober 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen (Vertragsgesetz zur Deutsch-Polnischen Vereinbarung über Umweltprüfungen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2019 (BGBl. II S. 671)
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2024 (GVBl. I Nr. 6)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970
- Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.17)
- Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

- Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungs-Leitlinie) Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 5. Oktober 2015
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C (2012) 903)
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 13. Juni 2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C (2016) 3563)
- DIN 4150 | 2016-12 Erschütterungen im Bauwesen
- DIN 45681:2005-03 Akustik - Bestimmung der Tonhaltigkeit von Geräuschen und Ermittlung eines Tonzuschlages für die Beurteilung von Geräuschimmissionen
- Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV - Vorläufige Hilfestellung für die Vollzugspraxis in NRW (MULNV NRW 15.06.2018)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - BbgBauVorIV) vom 7. November 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 60]), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 33], S. 7)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüfsachverständigen und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. März 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 17], S.5)
- Verordnung über die wiederkehrende Prüfung sicherheitstechnischer Gebäudeausrüstungen in baulichen Anlagen im Land Brandenburg (Brandenburgische Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung - BbgSGPrüfV) vom 1. September 2003

(GVBl.II/03, [Nr. 24], S.557), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. April 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 25], S.6

Brandschutz

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 9], S.9)

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1082)
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, aktuelle konsolidierte Fassung: 01.12.2023
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, aktuelle konsolidierte Fassung vom 01.12.2023
- Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

- Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013, aktuelle konsolidierte Fassung: 11.07.2019
- Richtlinie (EU) 2019/ 983 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit
- Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Ausgangsstoffgesetz - AusStG) vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 59 vom 09.12.2020 S. 2678)
- Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I Nr. 55 vom 06.09.2013 S. 3498; BGBl. I Nr. 67 vom 21.11.2013 S. 3991), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313)
- TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte Technische Regel für Gefahrstoffe, Ausgabe: Januar 2006 BArBl. Heft 1/2006 S. 41-55, zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2024, S. 18 [Nr. 1] (vom 15.01.2024)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten - Verkehrswege ASR A1.8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2022 (GMBI. S. 214)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten - Fluchtwege und Notausgänge ASR A2.3 in der Fassung vom 1. März 2022 (GMBI S. 227)
- Technische Regel für Arbeitsstätten - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen ASR A2.1 Ausgabe: November 2012 (GMBI 2012, S. 1220, zuletzt geändert GMBI 2022, S. 245)
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Zusammenarbeit der im Rahmen der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vom 11. Juli 2023 (Amtsbl. Nr. 31 vom 09.08.2023 S. 746)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 1474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)

- Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV) vom 8. Januar 2010 (GVBl. II Nr. 1)
- Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 18. November 2022
- Anhang des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Neufassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vom 1. März 2023 (ABl. S. 243)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 2598)
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl. II Nr. 20)
- Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20; Stand 06.11.2003

Gewässer- und Grundwasserschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung) vom 26. August 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 29], S.598), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl.II/11, [Nr. 33])

Ausgangszustandsbericht

- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)
- Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg A. zur Erstellung und Prüfung eines Berichtes über den Ausgangszustand, B. zur Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in Anlagen verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat vom 6. April 2017

Naturschutz

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 43]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 71])
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) aktuelle konsolidierte Fassung vom 01.07.2013
- LUA Brandenburg (2008): Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete. Studien- und Tagungsberichte des Landesumweltamtes, Band 58
- Prüfung von Stickstoffeinträgen in gesetzlich geschützte Biotope im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 18.09.2020

Bergrecht

- Bundesberggesetz (BbergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 88)

Luftverkehrsrecht

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409)

Emissionshandel

- Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Sonstige

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 34, Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 411)
- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I S. 344)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I S. 344)
- Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 109)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl. II Nr. 20)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung – BbgKostO) vom 2. September 2013, (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim LfU mit Sitz in Potsdam einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Norbert Krüger



Anlagen:

- Anlage 1 - Abkürzungsverzeichnis
- Anlage 2 - Tabellenverzeichnis
- Anlage 3 - Gebührenrechnung LK SPN

Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis (nicht abschließend)

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
11. BImSchV	Verordnung über Emissionserklärungen
12. BImSchV	Störfallverordnung
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmverordnung
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen
Abs.	Absatz
AbwV	Abwasserverordnung
AOX	Adsorbierbare Organisch gebundene Halogene
ARA	Abluftreinigungsanlage
ASR	Technischen Regeln für Arbeitsstätten
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Az.	Aktenzeichen
AZB	Ausgangszustandsbericht
B	Biotope
BauGB	Baugesetzbuch
BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz
BbgBauVorV	Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung)
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
BbgNatSchGAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BbgSGPrüfV	Brandenburgische Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungsprüf-Verordnung
BbgUVP	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung

Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis

BE	Betriebseinheit(en)
BIO	Bezugsimmissionsort
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
B-Plan	Bebauungsplan
BP	Beurteilungspunkt
BUP	Beurteilungspunkte
BVT	Beste Verfügbare Technik
CLP	Classification, Labelling and Packaging, also für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
dB	Dezibel
DEHSt	Deutsche Emissionshandelsstelle
CL	Critical Load(s)
COVID-19	Corona(virus)-Pandemie oder Corona(virus)-Krise
DIN	Deutsches Institut für Normung
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
EBV	Ersatzbaustoffverordnung
ECHA	Europäische Chemikalienagentur
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
EU	Europäische Union
EQ	Emissionsquelle
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-VU	Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsuntersuchung
GebGBbg	Gebührengesetz für das Land Brandenburg
GebOUmwelt	Gebührenordnung Umwelt
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GUT GmbH	Unternehmens- und Umweltberatung GmbH
GW	Grundwassermessstelle
GWAZ	Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband
IED	Europäische Industrie-Emissions-Richtlinie, engl. <i>Industrial Emissions Directive</i>
IndV	Indirekteinleiterverordnung
IO	Immissionsort(e)
IW	Immissionswert(e)
i. V. m.	in Verbindung mit
KBF	Schwingstärke
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
Kz	Kassenzeichen
LAGA	Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LAVG	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis

LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
LfU	Landesamt für Umwelt
LiOH	Lithiumhydroxid
LK	Landkreis
LKW	Lastkraftwagen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuBB	Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
LWald	Landeswaldgesetz
MEB	Mineralische Ersatzbaustoffe
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
MW	Megawatt
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)
NB	Nebenbestimmung(en)
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
Reg.-Nr.	Registriernummer
rgS	relevante gefährliche Stoffe
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
t	Tonnen
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz)
TRGS	Technische Regeln Gefahrstoffe
UBA	Umweltbundesamt
UG	Untersuchungsgebiet
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WGK	Wassergefährdungsklasse
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis

Stoffbezeichnung

As	Arsen
BE	Beryllium
CO/CO ₂	Kohlenstoffmon-/dioxid
H ₂ SO ₄	Schwefelsäure
HCl	Chlorwasserstoff
Hg	Quecksilber
hPa	Hektopascal
Na ₂ SO ₄	Natriumsulfat
NH ₃	Ammoniak
NO	Stickstoffmonoxid
NO ₂	Stickstoffdioxid
NO _x als NO ₂	Summe der Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid
PM _{2,5}	Staub der Partikelgröße < 2,5 µm
PM ₁₀	Staub der Partikelgröße < 10 µm
Se	Selen
SO ₂ /SO ₃	Schwefeldioxid/Schwefeltrioxid
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
Tl	Thallium

Anlage 2: Tabellenverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Immissionsrichtwerte TA Lärm
Tabelle 2:	Emissionsgrenzwerte EQ08
Tabelle 3:	relevante gefährliche Stoffe und deren Handhabungsorte
Tabelle 4	relevante gefährliche Stoffe, Analysenparameter und Analysenmethoden
Tabelle 5:	relevanter gefährlicher Stoff, Analysenparameter und Analysenmethoden im Grundwasser
Tabelle 6:	Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung
Tabelle 7:	Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls (nach Stoßbehandlung mit mikrobiziden Stoffen)
Tabelle 8:	Anwendbarkeit BTV-Schlussfolgerungen
Tabelle 9:	Immissionsorte-Lärm
Tabelle 10	Stoff- und Mengenauflistung
Tabelle 11:	Gefahrenzuordnung im Sinne KAS-61
Tabelle 12:	Quotientenbildung



Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

Landesamt für Umwelt
Abt. Technischer Umweltschutz 1
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Dezernat: I
Fachbereich: Bauordnung
Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)
Bearbeiter/in: Herr Rubin
Telefon: (03562) 986 16321
Telefax: (03562) 986 16388
E-Mail: bauordnungsamt@lkspn.de
Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
Bitte beachten Sie: Anträge und Rechtsbehelfe werden
per E-Mail nicht entgegengenommen.
Forst (Lausitz) 07.05.2024

Berechnung des Verwaltungsaufwandes

für das Vorhaben unter der Reg.-Nr.: 40.015.01/23/1.1GE/T12

auf der Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung BbgBauGebO), wird die Gebühr für die bauaufsichtlichen Entscheidungen folgendermaßen ermittelt:

Für Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde in Verfahren nach BImSchG erfolgt entsprechend Tarifstelle 1.1.4 die Gebührenermittlung nach Tarifstelle 1.1.3. Die Ermittlung der Gebühr für die einzelnen Bauwerke entnehmen Sie bitte den beiliegenden Gebührenermittlungsbögen.

1) andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude

Diese Gebäude sind hinsichtlich ihrer Größe und Konstruktion nicht als Halle zu betrachten, so dass hier in der Anlage 2 zur BbgBauGebO nicht auf die Nr. 11 zugegriffen wird.

BE	Anlage	Gebührenermittlungsbogen Anlage Nr.	ermittelte Gebühr im Euro
55100	Betriebsgebäude für Druckluftherzeugung	15	██████████

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELADED1CBN
IBAN: DE88 1805 0000 340 30000 86

Internet: www.landkreis-spre-neisse.de

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa finden Sie auf www.lkspn.de unter Datenschutz. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, senden wir Ihnen die Datenschutzinformation gern auch auf dem postalischen Weg zu.



45200	ZLD Kristallisor	16	
18.7	Betriebsgebäude	21	
18.8	Betriebsgebäude	22	
		Summe	

2) mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude

Die Nr. 15 wird bei Gebäuden angesetzt, in denen eine massive Decke eingebaut wird oder die auf der Grundlage der Industriebau-Richtlinie als mehrgeschossig zu bewerten sind. Hierzu wurden die Angaben des Prüfberichtes zum Brandschutznachweis herangezogen.

BE	Anlage	Gebührenermittlungsbogen Anlage Nr.	ermittelte Gebühr im Euro
18.1	Netzersatzanlagegebäude	17	
18.2	Betriebsgebäude	18	
18.4	Betriebsgebäude	19	
18.5	Betriebsgebäude	20	
		Summe	

3) eingeschossige hallenartige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude

Für das gesamte Objekt wurden die Kosten für die nicht unbeachtlichen Betriebsstraßen nicht gesondert ausgewiesen. Deshalb werden die im Formblatt ausgewiesenen Kosten für die Außenanlagen in die Gebührenberechnung mit eingebunden.

BE	Anlage	Gebührenermittlungsbogen Anlage Nr.	ermittelte Gebühr im Euro
40000 60000	Kristallisationsanlage LiOH-Hochregallager	01	
36700	Chemikaliengleisentladung - Pumpenhaus	02	



31100	Spodumenanlieferung und Bandaufgabe	03	
34100	Neutralisation	04	
37100	Nebenproduktfilter- und Lagergebäude	05	
31210	Spodumen Lagergebäude	06	
		Summe	

4) Anlagen mit Ansatz der Herstellungskosten

Für die baulichen Anlagen, die selbst kein Gebäude sind oder für die in der Anlage 2 zur BauGebO nicht genannten Gebäude werden die Herstellungskosten angesetzt (sh. § 3 Abs. 2 Satz 1 BbgBauGebO).

BE	Anlage	Gebührenermittlungsbogen Anlage Nr.	ermittelte Gebühr im Euro
54000 54100	Wasserversorgungsanlage Pumpenhaus	07	
32200	Gebäude mit Gasbrenner	08	
32600	Abgasreinigungsanlage mit Nebengebäude	09	
32300	Gasbrennergebäude	10	
32400	Drehrohrkühler	11	
32500	Kugelmühle	12	
33300	Säurerösterkühlung	13	
33100	Mischgebäude	14	
59100	Rohr- und Kabelbrücken	23	
		Summe	



5) Zulassung von Abweichungen

Für die Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Abs. 1 BbgBO) beträgt der Gebührenrahmen entsprechend Tarifstelle 1.9.1 der Anlage 1 zur BbgBauGebO je Abweichung [REDACTED] €.

5.1)

Es wurde eine Abweichung von den Forderungen des § 4 Abs. 2 BbgBO zugelassen.

Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und des wirtschaftlichen Nutzens, den die Zulassung der Abweichung für den Antragsteller hat, setze ich hiermit [REDACTED] als Gebühr fest.

5.2)

Es wurden zwei Abweichungen von den Forderungen des § 6 Abs. 2 BbgBO zugelassen.

Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und des wirtschaftlichen Nutzens, den die Zulassung der Abweichungen für den Antragsteller hat, setze ich hiermit [REDACTED] als Gebühr fest.

5.3)

Es wurden 18 Abweichungen von den Bestimmungen des § 6 Abs. 3 BbgBO zugelassen.

Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und des wirtschaftlichen Nutzens, den die Zulassung der Abweichung für Sie hat, setze ich hiermit [REDACTED] € als Gebühr fest.

6) Gebühr für die Indirekteinleitergenehmigung

Für die Erarbeitung dieser Stellungnahme und der darin enthaltenen Indirekteinleitergenehmigung (Reg.-Nr.: 70.2-14-607-001-23) zur Einleitung von Kühlwasser in die kommunale Abwasserkanalisation wird gemäß § 1 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 GebGBbg i. V. m. § 1, Anlage 2, Tarifstelle 5.2.1 Gebührenordnung Umwelt (GebOUmwelt) ein Verwaltungsaufwand entsprechend Art und Umfang der Gewässerbenutzungen erhoben.

Für die Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung mit der Reg.-Nr.: 70.2-14-607-001-23 zur Einleitung von Kühlwasser in die kommunale Abwasserkanalisation wird aufgrund der durchschnittlichen jährlichen Einleitmenge von 52560 m³ und der unbefristeten Dauer der Genehmigung zu [REDACTED] der berechneten Gebühr ein Verwaltungsaufwand von [REDACTED] erhoben.

7) Gesamtgebühr

Sie ermittelt sich folgendermaßen:

[REDACTED]



Auf der Grundlage von § 13 GebGBbg bitte ich Sie diesen Betrag unter Angabe des Produktkontos und des Aktenzeichens an den Landkreis Spree-Neiße auf das Konto der Sparkasse Spree-Neiße (IBAN: DE 88 180 500003403000086) oder auf die Deutsche Kreditbank AG (IBAN: DE 77 120 300000000617704) zu überweisen.

Produktkonto:



Aktenzeichen:

0338 - 23

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rubin
SGL techn. Bauaufsicht

Anlage: 23 Gebührenermittlungsbögen